

<b>Solitarbestattung - Winkelmesse oder evangelischer Sonderritus?</b> .....	<b>1</b>
Empirische, theologische und liturgische Beobachtungen zu Bestattungen ohne Angehörige .	1
<b>1 Persönlicher Zugang</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Empirisch-analytischer Zugang</b> .....	<b>2</b>
2.1 Juristische Aspekte .....	2
2.1.1 Ökonomisierung .....	4
2.1.2 Sozialbestattungen .....	5
2.2 Begriffliche Heterogenität .....	5
2.3 Empirische Daten .....	6
2.3.1 Sterbe- und Bestattungsdaten .....	6
2.3.2 Daten zu evangelischen Bestattungen .....	8
2.3.3 Solitarbestattungen in Frankfurt - eine empirische Annäherung .....	10
<b>3 Solitarbestattung in theologischer Perspektive</b> .....	<b>13</b>
3.1 Bestattung zwischen biblischen, theologischen und gesellschaftlichen Aspekten .....	13
3.1.1 Biblischer Befund: Tote, Bestattung, Auferstehung .....	13
3.1.2 Evangelisches Menschenbild .....	15
3.1.3 Sterben, Tod und Bestattung als Prozess der Aus- bzw. Eingliederung .....	18
3.1.4 Bestattung Nie-Lebend-Geborener ("Stillgeborenes Leben") .....	19
3.1.5 Solitarbestattung - Individualrecht versus Körperschaftsrecht .....	19
3.2 Evangelische Bestattung als Gottesdienst, Winkelmesse, Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder private Dienstleistung? .....	20
3.2.1 Bestattung als evangelischer Gottesdienst .....	20
3.2.2 Evangelische Solitarbestattung - eine Winkelmesse ? .....	21
3.2.3 Privatisierung von (evangelischen) Bestattungen? .....	23
3.2.4 Lösungsoptionen: Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder seelsorgerlicher Akt statt evangelischer Gottesdienst? .....	25
3.2.5 Lösungsvorschlag: Apodiktischer Gottesdienstanspruch bei der Beisetzung aufgeben .....	26
3.3 Pastoraltheologische Anfragen durch Solitarbestattungen .....	28
3.3.1 "Damit der Pfarrer nicht alleine am Grab steht"? .....	28
3.3.2 Seelsorge im Rückzug? .....	29
3.3.3 Nicht die Toten werden verdrängt, sondern das Leben steht im Fokus der Verstorbenen .....	30
<b>4 Schluss</b> .....	<b>31</b>
<b>5 Literatur</b> .....	<b>32</b>
5.1 Allgemeine Literatur .....	32
5.2 Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen .....	35
5.2.1 Gesetze u.a. der Länder .....	35
5.2.2 Städtische, kommunale bzw. kirchliche Ordnungen für Friedhöfe .....	35
5.2.3 Gerichtsentscheidungen .....	36
5.3 Statistische Daten .....	36
5.3.1 Statistisches Bundesamt Wiesbaden .....	36
5.3.2 Städte, Jahrbücher etc. ....	36

## Solitarbestattung - Winkelmesse oder evangelischer Sonderritus?

Empirische, theologische und liturgische Beobachtungen zu Bestattungen ohne Angehörige

### 1 Persönlicher Zugang

Selten hat mich eine Beerdigung so berührt. Ich habe keinen, überhaupt keinen Bezug zu dem Toten. Einen Kontakt zu Angehörigen gibt es nicht, weil keine vorhanden sind. Zudem mache ich als ordiniertes, wenn auch beurlaubter Pfarrer und als tätiger Betriebswirt einen Vertretungsdienst für meine Gemeindepfarrerin. Die Bestattung ist eine Urnenbeisetzung ohne Angehörige und ohne jegliche Gemeindeglieder. Ein Frankfurter Friedhofsmitarbeiter trägt würdevoll die Urne. Ich gehe hinterher, alleine. Mein Versuch, "Klageweiber- oder kerle" zu organisieren, misslang. Man stirbt nicht nur alleine, man wird in der Stadt (in ca. 25% der Bestattungen, wie sich unten zeigen wird) auch einsam 'untergescharrt'. Möglicherweise hatte Philippe Ariès doch nicht unrecht, wenn er davon sprach, dass wir nicht den Tod verdrängen, sondern die Toten.<sup>1</sup> Bei der eigentlich nicht vorhandenen, aber von mir durchgeführten Trauerfeier, die im Evangelischen ja einerseits als gottesdienstliche Handlung, andererseits als entscheidende Trauerphase, zudem als Trauerbegleitung der Gemeinde und schließlich als homiletische oder gar missionarische Evangeliums predigt verstanden wird, fehlen mir Worte. Was soll ich auch sagen und zu wem?

Nichts von dem, was evangelische Bestattung theologie-theoretisch, kirchenliturgisch oder gar pastoraltheologisch sein soll, trägt hier. Soll ich Selbstgespräche führen oder - wie ein gut gemeinter Vorschlag einer Kollegin - mit dem Toten (seiner Asche) auf dem Weg zum Grab reden? Liturgisch stehe ich auf dünnem Eis. Meine Landeskirche in Hessen und Nassau (EKHN) hält in der Bestattungsagende von 1993 kein Formular für diesen Fall bereit. Die adaptierte Bestattungsagende der UEK von 2004<sup>2</sup> bietet zwar - eher als Randnotiz oder Appendix - so etwas wie eine "formula solitaria". Aber diese Liturgie (Form VI) anlässlich eines "Bestattungsgottesdienstes ohne Angehörige" ist ein verkürztes Formular lediglich für die Grablegung. Ob es "Gottesdienst" genannt werden kann, bleibt zweifelhaft, denn es "startet" vor der Trauerhalle (zwischen Tür und Angel) und erscheint mir keinesfalls angemessen. So entwerfe ich ein eigenes liturgisches Formular wie dies viele meiner befragten Pfarrkollegen auch tun. Theologisch und liturgisch sind die evangelischen Agenden hinsichtlich dieser steigenden Zahl an städtischen Bestattungen - vorsichtig ausgedrückt - noch unausgereift. Gesang, Wir-Anrede, Predigt, Hoffnungsverkündung und evtl. sogar gemeinsames Vater unser und der Segen (?) - all das muss oder müsste eliminiert werden. Aber was bleibt dann von den Bestattungsliturgien im Evangelischen eigentlich übrig? Der Gang zum Grab, der Erdwurf, ein Vater unser oder auch nur eine große pastorale Ohnmacht, eine Irritation?

Um dem jüngsten "Kind" evangelischer Bestattungskultur überhaupt einen sachgerechten Namen zu geben, rede ich im Folgenden von >Solitarbestattung<; als Ableitung des Lateinischen *funus solitarium* (Allein- oder einsame Bestattung). Ich verstehe darunter jegliche Art der Bestattung, bei der lediglich funktionales Personal (Bestatter, Sarg-/ Urnenträger und/oder Religionsvertreter) neben Leichnam oder humanoiden Verbrennungsresten anwesend ist. Eine Solitarbestattung könnte auch in Ablehnung an die missa solitaria (Privatmesse) im Katholischen verstanden werden, wenn man es kritisch betrachten will. Kritisch deshalb, weil eine Solitarbestattung im evangelischen Kontext nicht unproblematisch ist. Luther brandmarkte scharf<sup>3</sup> einerseits jegliche Form der Einflussnahme in "jenseitige" Vorgänge von Verstorbenen (Stichwort: Ablass oder Totenoffizium) in seinen 95 Thesen. Fürsprache für Tote und der sich u.a. daraus entwickelte käufliche Ablass sind als "Auslöser" der Reformation, d.h. als die Abkehr von einer römischen Theologie zu verstehen. Deshalb kann in einer heutigen Debatte um evangelische Solitarbestattungen nicht leichtfertig und theologisch unreflektiert von einem "Barmherzigkeitsakt" gesprochen werden, wenn in einem evangelischen (zweifelhaften und dennoch notwendigen) Bestattungsritus pastorale Handlungen lediglich an, für oder mit einer

1 Ariès (1999).

2 Bestattung (2004), S. 157f (Form VI - Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige).

3 Zu Martin Luthers 95 Thesen, siehe WA 1, 233-238 sowie WA 1, 528ff oder STA 1, (173) 176-185 oder CL 1, 3-9.

Die in diesem Artikel angegebenen Luthertexte werden nach der Weimarer Ausgabe ("WA") zitiert. Um auch ein "Nachlesen" ohne die Weimarer Ausgabe zu ermöglichen, werden zusätzlich als Quellen verwendet: Martin Luther Studienausgabe ("STA"), Berlin 1987-1999, Band 1-6; Luthers Werke in Auswahl hg. v. Otto Clemen et al. ("CL"), Bd. 1-8, Berlin 1950-1955. Eine digitale Alternativ ist die Ausgabe von Kurt Aland: Martin Luther, Gesammelte Werke, die neben dem Druck auch als CD von Zeno.org, Berlin 2008, (ISBN 978-3-89853-639-4; hier zit. als "Zeno.org") herausgegeben wird.

Leiche oder deren Verbrennungsresten durchgeführt werden.<sup>4</sup> Andererseits hat Luther in seiner Invokavitpredigt vom Dienstag, dem 11.3.1522 diese Art der "Gottesdienste" mit dem (abwertenden) Neubegriff "winckel messe"<sup>5</sup> bezeichnet und damit die "Abscheulichkeit" von einsamen Privat- oder Seelenmessen an den Altären in den Nischen (Winkeln) der Kirchen ohne öffentliche Evangeliumsverkündigung als evangelisches "No-Go" gebrandmarkt. Luthers Schriften und die seiner Mitreformatoren greifen immer wieder auf diese auslösende Ablehnung der katholischen Gottesdienst-, Glaubens-, Sünden- und Buß- sowie der Barmherzigkeitslehre hinsichtlich der "guten Werke" zurück<sup>6</sup>. Gerade deshalb bleibt das pastorale Tun einer Solitarbestattung aus evangelisch-theologischer Sicht höchst kritisch; selbst wenn nicht über deren Handlungsnotwendigkeit gestritten werden braucht.

Meine unbeurlaubten, bezahlten Kollegen, mit denen ich sprach und die "Solitarbestattungen" regelmäßig durchführen, hatten zwar ähnliche (Anfangs-)Irritationen wie ich. Sie unterwarfen sich aber - theologisch häufig stillschweigend - einer pastoralen Handlungs- und Alltagsnotwendigkeit oder - was noch irritierender war - adaptierten die Barmherzigkeitslehre der Katholiken für das Evangelische, indem von der Totenbestattung als Barmherzigkeitsakt gesprochen wird<sup>7</sup>. Unzweifelhaft haben schon eine Fülle von Pfarrpersonen Solitarbestattungen durchgeführt oder praktizieren diese - wie aufgrund der empirischen Daten sichtbar werden wird - regelmäßig.<sup>8</sup>

Der Artikel versucht, sich einer neuen pastoralen (Stadt-) Praxis zu nähern und die theologische Diskussion darüber in Gang zu setzen, die sich aus einer unzweifelhaft notwendigen, aber - aus reformatorischer Sicht - nicht minder problematischen Ritualverpflichtung ergibt.

## 2 Empirisch-analytischer Zugang

"Für die Wahrnehmung bestimmend ist jedoch der Abbruch eingelebter Gestaltungen."<sup>9</sup>

Insofern versuche ich zunächst mich der pastoralen Irritation mittels empirisch-funktionaler Analytik (Daten, Gesetze etc.) zu nähern, die seit Jahren mein Tun als Betriebswirt bestimmt und meine Theologie als Pfarrer befruchtet. Der empirische Zugang - sofern er einer theologischen Hermeneutik vorangestellt wird - eröffnet meines Erachtens für Kirche und Theologie einen nicht nur hilfreichen, sondern heute notwendigen Erstzugang zur (kirchlichen) Wirklichkeit und ihren Veränderungsaspekten. An Beispielen der Pfarrbefragungen in verschiedenen Landeskirchen seit 2001, der pastoralen Arbeitszeitmessung als auch hinsichtlich der neueren Anforderungen zur Kirchentheorie habe ich auf diese methodologische Herausforderung einer zukunftsgerichteten evangelischen Theologie im 21. Jahrhundert hingewiesen.<sup>10</sup>

### 2.1 Juristische Aspekte<sup>11</sup>

Das Friedhofs- und Bestattungswesen insgesamt ist seit Jahren in einem grundlegenden Umbruch.<sup>12</sup> Nicht allein durch die Wiedervereinigung und die in der ehemaligen DDR praktizierten Bestattungsriten haben sich Rahmenbedingungen verändert. Auch durch bisher eher "fremde" Bestattungsarten in einer multikulturellen Gesellschaft entstehen neue bzw. erweiterte juristische Aspekte für das Bestattungswesen.<sup>13</sup> Die Bundesländer bestimmen Rahmenbedingungen

4 "Der neuralgische Punkt ev. Reformmaßnahmen (betr. Messe, Kommunion, Beichte, Fastensitte, Bilder, Zölibat, Mönchswesen usw.) war für Luther weder der Sachgehalt der Änderungen noch die dazu befugte Instanz, sondern die Weise des Vollzugs (vgl. Invokavit-Predigten 1522)." Ebeling (1960), Sp. 508.

5 Luther erfindet diesen Begriff "Winkelmesse" für die Messfeiern wie Vigilien oder Totenoffizien, die meist allein vom Priestern als missa privata bzw. missa solitaria im Gedenken der oder als Fürsprache für die Toten im Jenseits gelesen wurden. Vgl. WA 10III, 21 [STA Bd. 2, S. 538].

6 Kurz und knapp im Artikel 20 des Augsburger Bekenntnisses (CA XX - Vom Glauben und guten Werken) dargestellt.

7 "Tote zu begleiten ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit. In einer Gemeinschaft unterstützt man sich und dies gilt auch, wenn jemand gestorben ist" wird der evangelische Pfarrer Kessner, Hoffnungsgemeinde Frankfurt, in einem Artikel der Frankfurter Rundschau (FR) vom 15.09.2012 zitiert. Zitat Sp. 2f.

8 Prof. Dr. Karl-Wilhelm Dahm erinnerte sich sofort an eine von ihm durchgeführte Solitarbestattung während seiner Vikarszeit 1961 in Wiesbaden. Sein Lehrpfarrer habe gesagt, er solle "das" machen. Eine Reflexion sei nicht erfolgt, weil dieser Bestattungsakt auch eine - empirisch gesehen - marginale Bedeutung hatte. Prof. Dr. Karl-Fritz Daiber berichtet im Gespräch von einem Fall Anfang der 1970er Jahre, den er im Pastorkolleg Hannover besprach.

9 Fechtner (2012), S. 4.

10 Exemplarisch für Praxis und Theorie empirischer Daten innerhalb der Theologie: Becker/Dautermann (2005), Becker/Dahm/Erchsen-Wendt (2009), DBecker (2007a + 2007b).

Zu meiner Kritik einer reinen "Datengläubigkeit im Betriebswirtschaftlichen" siehe: DBecker (2009).

11 Grundlegend: Gaedke (2010). Der hier vorgenommene Abriss beschäftigt sich vordergründig mit neuste Änderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die ihren Niederschlag in dem Friedhofs- und Bestattungsrecht finden.

12 Vgl. auch Fechtner.

13 Zu den "fremden" Bestattungsriten siehe die gerade erschienene und sehr lesenswerte Dissertation von Corinna Kuhn (2012). Kuhn dokumentiert Bestattungsabläufe bzw. Anforderungen an das Bestattungswesen in Deutschland durch muslim-

durch Friedhofs- und Bestattungsgesetze, die durch lokale Friedhofsordnungen präzisiert werden. Die Landesgesetze ähneln sich in vielen Punkten, obgleich Unterschiede im "Zugang" zu Tod, Friedhof, Bestattung festzustellen sind. Hessen beispielsweise regelt zunächst in den ersten neun Paragraphen strukturell das öffentliche Friedhofs Wesen bevor im Gesetz die Überleitung zum toten Menschen, der Leiche, und damit der Bestattung erfolgt.<sup>14</sup> Einen "individuellen" Erstzugang über den toten Menschen (die Leiche) findet sich dagegen im Bestattungsgesetz Hamburgs<sup>15</sup>, in dem - ausgehend vom Leichenwesen über Bestattungswesen zum Friedhofs Wesen (zuerst staatlich, dann andere Träger) - die hanseatische Form im Umgang mit dem Toten juristisch geregelt wird. "Träger von Friedhöfen können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein", legt - wie die Mehrzahl der Landesgesetze auch - das bayrische Bestattungsgesetz fest.<sup>16</sup> Ausnahmen hiervon finden sich in Berlin, wo hoheitliches Bestattungsrecht auch nicht körperschaftlich organisierten Religionsgemeinschaften zugesprochen werden kann<sup>17</sup> oder in den ostdeutschen Bundesländern. Dort sind Anstaltsfriedhöfe oder private Bestattungsplätze (in Sachsen nur Urnen bzw. Asche) zulässig. Dass Friedhöfe nicht mehrheitlich kommunal in einem Bundesland sein müssen, zeigt sich an der Hansestadt Hamburg. Sie verfügt über 53 Friedhöfe, davon sind 36 in evangelischer, 15 in städtischer, einer in jüdischer und einer in mennonitischer Trägerschaft.

Jüngste Gesetzesänderungen versuchen den neuen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die folgende Aufzählung neuerer Änderungen ist eine - nicht abschließende - Auswahl aus den Gesetzen der Bundesländer bzw. aus lokalen Friedhofsordnungen. Neu geregelt werden: Begriffs-/Gewichtsbestimmungen für Tot-, Fehlgeborene oder stillgeborenes Leben<sup>18</sup>, die Bezeichnung von Bestattungsarten<sup>19</sup>, andere Begräbnisformen wie See<sup>20</sup>-, Baumbestattung<sup>21</sup> (in der Erde unter einem Baum auf Friedhöfen oder in einem "Friedwald"), Ausstreu<sup>22</sup> oder Nischenbestattungen in Kolumbarien<sup>23</sup>, Bestattungen außerhalb von Friedhofsflächen<sup>24</sup>, rituelle Waschun-

---

mische, jüdische, buddistische, hinduistische und yezidische (kurdische) Bestattungen sowie Adaption der Bestattungsriten der Religionsgruppen in Deutschland gegenüber deren "Herkunftsändern".

14 Hessen FBG.

15 Hamburg Bestattungsgesetz.

16 Bayern BestG in § 8 Abs. 2 Satz 1. Vgl. auch das Hessen FBG in § 3 Abs. 1: "Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Bestattung ihrer Mitglieder Friedhöfe in eigener Verwaltung anlegen, unterhalten und erweitern."

17 Berlin FriedG § 3 Abs 2: "1Gemeinnützige Religionsgesellschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können von der für das Friedhofs Wesen zuständigen Senatsverwaltung widerruflich mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beliehen werden, wenn sie in der Lage sind, den sachlichen und ideellen Bedarf sowie das langfristige wirtschaftliche Leistungsvermögen nachzuweisen. 2Gleiches gilt für gemeinnützige Weltanschauungsgemeinschaften."

18 Beispielsweise im BestattG des Landes Sachsen-Anhalts im § 2 mit einer Gewichtsangabe von 500gr. Die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt regelt den Begriff "Verstorbene oder Totgeborene" nicht nach Gewicht, sondern nach Schwangerschaftsmonaten (ab 6. Monat), wobei § 2 Abs 3 ausführt: "Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus." Das Berliner BestG ordnet eine Bestattungspflicht bei Totgeburten über 1000gr an: "§ 15 BestG: Bestattungspflicht (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 Gramm. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten." Das BestG Bayerns regelt in Artikel 6 Abs. 1: "Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann bestattet werden."

Die bayrische Stadt Starnberg [Friedhofbenutzungssatzung] hat im ihrem "Waldfriedhof" Grabstätten für stillgeborenes Leben (definiert als "unter 500g Fehlgeburten") ausgewiesen: "§ 17 Grabstätte für stillgeborenes Leben (1) In der Grabstätte für stillgeborenes Leben im Waldfriedhof werden Fehlgeburten unter 500 g anonym zur Ruhe gebettet. Für dieses Grab kann kein Nutzungsrecht erworben werden."

19 Die Frankfurter Friedhofsordnung definiert in § 3 einerseits "Erdbestattung" (mit Leichnam in einem Sarg) und andererseits für "Feuerbestattung" zusätzlich den Begriff "Beisetzung" (Leichenasche in einer Urne).

Feuerbestattung in Krematorien und damit Urnenbehältnisse entstehen in Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts. In Gotha eröffnet 1878 das erste Krematorium und die erste offizielle Leichenverbrennung erfolgt am 10.12.1878. Vgl. Fischer (1996), Kap. V, S. 209. Informativ und lesenswert.

20 Für Seebestattungen sind die jeweiligen Landesgesetze hinzuzuziehen. Von Antragsverpflichtung (Bayern BestG § 12 Abs. 1 Satz 3) bis völlige Gleichstellung der Seebestattung mit Friedhofsbestattungen (Schleswig-Holstein BestattG § 15 Abs 1) finden sich entsprechende rechtliche Grundlagen. Für die Seebestattung sind spezielle Seebestatter analog zu Friedhofsbestattern zugelassen und zuständig. Bestimmte Seegewässer sind als Seebestattungsgebiete ausgewiesen. Beispiel: "Rügener" Seebestattungsgebiete siehe z.B. unter: <http://www.ostsee-bestattungen.de>

21 Siehe beispielsweise das Bestattungsgesetz Sachsen (SächsBestG) in der Fassung vom 1.3.2012. Nach § 2 Abs. 3 können die neuen Bestattungsarten nach kommunalen Satzungen festgelegt werden. Exemplarisch umgesetzt in der Friedhofsatzung der Stadt Dresden, Letztfassung vom 11.03.2010, in §15 Abs 1 Buchstabe "g", wo diese Art der Bestattungen als "Baumgräber" bezeichnet werden.

22 Das Berliner FriedG (Letzte Fassung vom 30.11.2012) gestattet den Friedhofsbetreibern nach § 12 Abs 4 auch die Möglichkeit so genannte Aschengrabstätten anzulegen, mit der folgenden Bestattungsart: "Aschengrabstätten stehen für das Ausstreuen der Asche Verstorbener zur Verfügung."

23 Kolumbarien (aus dem Lat.: "Taubenschlag", weil die Urnenaufbewahrungsorte einem Taubenschlag ähnelten) sind spezielle Mauerwände oder Gebäude auf Friedhöfen, in die - meist übereinander und oberirdisch angeordnet - verschiedene Urnennischen (seltener Sargnischen) eingelassen sind, die als Bestattungs- bzw. Aufbewahrungsort für Urnen zugelassen sind. Vgl. u.a. Groß (1964). Exemplarisch: Friedhofsatzung der Stadt Dresden, § 15 Abs. 1 Buchstabe "f".

gen<sup>25</sup>, offene Aufbahrung der Leiche vor und während der Begräbnisfeier<sup>26</sup>, "sarglose" Bestattung beispielsweise im Leichentuch<sup>27</sup>, optionale Individualbestattungen von Fehlgeborenen unter 500 Gramm auf Wunsch der Eltern<sup>28</sup>, oder dass nun Särge und Urnen nicht nur aus verrottenden, sondern aus umweltgerecht abbaubaren Materialien entsprechend der ausgewiesenen "Liege- bzw. Ruhezeiten" der Gräber bestehen müssen.<sup>29</sup>

### 2.1.1 Ökonomisierung

In jüngster Zeit macht auch die Ökonomisierung vor dem Friedhofswesens nicht halt, so dass die Beisetzungsgebühren teils erhebliche Spreizungen betragen. Aufgrund der Vielzahl von Dienstleistungen der Friedhöfe können Mindestkosten zwischen 500 bis 2.000 Euro je nach Beisetzungsart und -umfang entstehen. In vielen kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen wurden die Gebühren in den letzten Jahren teils deutlich angehoben.<sup>30</sup> Die Friedhofsgebühren variieren auch deshalb stark, weil teils liegezeitabhängige Jahresgebühren erhoben werden. So beträgt beispielsweise in der Stadt München<sup>31</sup> das günstigste Urnengrab (im Kolumbarium mit Gitternische) 21 Euro, ein Sarggrab (ab 2. Reihe) 35 Euro, ein Familienbaum für Urnenbestattungen 205 Euro je Jahr Liegezeit<sup>32</sup>, ein anonymes Urnengrab einmalig für die Gesamtzeit 450 Euro. Hinzu kommen die Kosten wie Grab öffnen/schließen mit 453 Euro, Erdbestattung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen 550 Euro, Friedhofshalle einfach 120 Euro; sodass eine einfache Urnenbestattung durchaus ca. 1.500 Euro Beisetzungskosten - ohne Aufwand für den Bestatter (Urne, Schmuck etc.) - anfallen. Selbst in ländlichen Kommunen fallen Beisetzungskosten mit mindestens 300-550 Euro an; ohne Kosten für Sarg/Urne und sonstige Leistungen des Bestatters.<sup>33</sup> Kirchliche Friedhöfe orientieren sich an den lokal üblichen Kostenpauschalen.<sup>34</sup>

- 
- 24 Bayern BestG § 12 Beisetzung außerhalb von Friedhöfen: "(1) 1 Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. 2 Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund das rechtfertigt oder wenn es dem Herkommen entspricht, der Bestattungsort den nach Art. 9 Abs. 1 für Friedhöfe geltenden Anforderungen entspricht, die Erhaltung des Bestattungsortes während der Ruhezeit gesichert ist und überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen." Oder siehe auch das hessische FBG § 4 Abs. 2: "Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel."
- 25 Berliner BestG (Ergänzung seit 29.12.2010 gültig) durch § 10a Rituelle Waschungen von Leichen: "Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden." Die Kosten für rituelle Waschungen werden in der Berliner FriedGebO unter Ziffer 3.2.5.1 geregelt: "Bereitstellen eines besonderen Waschrums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde - 149,00 Euro. 3.2.5.2 Bereitstellen eines Gebetsraums ohne rituelle Waschung, je angefangene Stunde - 58,00 Euro."
- 26 Sachsen SächsBestG § 16 Abs. 5. Dagegen Berliner BestG, bei dem Ausnahmen durch das Bezirksamt zugelassen werden können. "§ 14 Öffentliches Ausstellen von Leichen (1) 1Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden. 2Das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten. (2) Das Bezirksamt kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen."
- 27 Berliner BestG § 10 Abs. 2 (seit 29.12.2010): "(2) 1Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. 2Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren." Die Möglichkeit, Leichen "sarglos" zu bestatten, wird in den letzten Jahren vor allem in Städten in die lokale Satzungen übernommen. Die Kölner Friedhofssatzung vom 19.10.2010 [Download über <http://www.stadt-koeln.de/> => Friedhofssatzung] führt beispielsweise in § 9 "Särge und Urnen" aus: "(1) Tote sind grundsätzlich in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen."
- 28 Sachsen SächsBestG § 18. Frankfurter Friedhofsordnung § 2 Abs 3: "Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus."
- 29 Exemplarisch: Sachsen SächsBestG § 16 Abs. 3; § 18b Abs. 6.
- 30 Vgl. WAZ vom 25.1.2013 oder Focus vom 22.1.2013. Ein wichtiger Punkt der Kostenentwicklung liegt auch in der steigenden Rate nach Urnengräber, die bisher deutlich günstiger angeboten wurden. Dadurch verschiebt sich auch die Kostenplanung der Friedhofsträger, wenn die "teureren" Sarggräber weniger nachgefragt werden, aber die grundsätzliche Kosten gleich bleiben oder steigen.
- 31 Friedhofsgebührensatzung der Stadt München.
- 32 Da die Liegezeiten auf den jeweiligen Münchner Friedhöfen durch die jeweiligen Friedhofsordnungen differieren können, werden Jahresbeträge genannt, die dann mit der jeweiligen Liegezeit zu multiplizieren sind. Die Beträge sind als "Nettobeträge" (Beispiel München, Friedhofsgebührensatzung § 1 anzusehen und werden im Voraus für die gesamte Liegezeit fällig; ebd. § 4 Abs 5). Anfallende Umsatzsteuer sind ebenso zu erstatten.
- 33 Ein Exempel meiner Heimatkommune Steffenberg, Hessen: Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.
- 34 Ein beliebiges Exempel kirchlicher Friedhofsgebühren sei hier die ev. Bremische Kirchengemeinde St. Jacobi Seehausen. Auffällig ist die Kostenverdoppelung bei Verstorbenen, wenn Sie nicht einer "ACK-Kirche" angehört haben. Abschnitt I Abs. 5 führt aus: "War der/ die Verstorbene nicht Mitglied einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört, dann verdoppeln sich die oben angegebenen Gebühren."

Zur Bestattung und damit zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind die für die "Totensorge" gesetzlich zuständigen Personen. Das sind in der Regel Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.<sup>35</sup> Ist keine hinreichende Vorsorge seitens des Verstorbenen beispielsweise durch Kauf einer Grabstelle oder die Rücklage von Mittel getroffen worden, müssen die Kosten der Bestattung von den sorgepflichtigen Personen übernommen werden; selbst dann, wenn sie das Erbe ausschlagen, die Beziehung zerrüttet war, kein Kontakt bestand (bei Kindern beispielsweise) oder die Bestattung (bewusst) nicht beauftragen - wie jüngst der Bundesgerichtshof wiederholt höchstrichterlich entschied.<sup>36</sup> Die Kostenthematik hat sich deutlich verschärft, nachdem das Sterbegeld zum 1.1.2004 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14. November 2003 gestrichen wurde.

Je nach Gebührensatzung liest sich die Kostenaufstellung so funktional wie eine Rechnung bei einer Unfallreparatur am Auto. Auswahlbeispiel Berlin<sup>37</sup>: Verwaltungsgebühr - 54 €; Friedhofsgrundgebühr - 496 €; Beisetzung einer Urne einschließlich Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu 3 Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde - 97 €; Bereitstellung der Feiereinrichtungen für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmücken mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung der Orgel, des Harmoniums oder von Musikübertragungsgeräten für die Dauer von bis zu 30 Minuten - 159 €; für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für die ersten 10 Minuten - 15 € und je weitere angefangene 10 Minuten - 4 €; Sargträger, je Person - 30 €.

### 2.1.2 Sozialbestattungen

Auch steigt die Zahl der Sozialbestattungen, also jener Bestattungen, bei denen weder bestattungspflichtige und finanziell fähige Angehörige vorhanden sind noch Vermögen für die Bestattungskosten seitens der Verstorbenen nachweisbar ist. In diesen Fälle sind die Kommunen nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)<sup>38</sup> verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen. Der Kostenumfang, die Bestattungsart, der Liegeplatz und die Ausstattung der Bestattung variieren bei Sozialbestattungen je nach Kommune.<sup>39</sup> Hinzu tritt, dass Sozialbestattung meist recht kurzfristig angesetzt werden und eine Information oder Anzeigenschaltung - häufig aus Kostengründen - unterbleibt. Ein Absprache des Bestattungstermins mit der zuständigen Pfarrpersonen finden - zumindest in Frankfurt - nicht statt. Die Vorlaufzeit des festgesetzten Bestattungstermins beträgt dabei 48 Stunden und weniger.

## 2.2 Begriffliche Heterogenität

Bei der Daten- und Informationserfassung in den ausgewählten Großstädten wurde schnell klar, dass die Begriffe im Bestattungswesen teils uneinheitlich bzw. different sind oder sich sogar - je nach Friedhofsbetreiber oder Kommune - widersprechen können.

Die (kommunale) Daten für Sterbefälle und Bestattungen werden meist durch unterschiedliche "Ämter" der Städte (z.B. Frankfurt: Sterbefälle - Amt für Statistik; Bestattungen - Grünflächenamt) herausgegeben werden. Hinsichtlich der bestattungspflichtigen Angehörigen oder der bestattungsfähigen Verstorbenen, Tot- oder Fehlgeborenen ergeben sich - wie oben kurz aufgezeigt - teils deutliche Unterschiede in den Definitionen wie Gewichts- oder Monatsgrenzen<sup>40</sup>; ebenso hinsichtlich der Lagerfristen von Leichen oder Urnen, der Bestattungsregeln bei Infekti-

---

Eine gute und informative Zukunftsdarstellung kirchlicher Friedhöfe bietet beispielsweise der Materialdienst der westfälischen Kirche. EKvW (2010).

35 Die Sorgspflicht als auch der sorgepflichtige Personenkreis wird in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Exemplarisch das Hessen FBG: "§ 13 Sorgepflichtige Personen. (1) Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) zu veranlassen. (2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder." Zu beachten ist, dass die Reihenfolgen KEINE Abfolge ist wie bei der Position als Erbe, sondern lediglich eine Aufzählung. Im BGH Hinweisbeschluss IV ZR 132/11 vom 14.12.2011 wird gerade festgestellt, dass die das erb ausschlagende Tochter, die nie ihren Vater kannte nicht vorrangig vor dem Bruder in Regress der Zahlung der Bestattung genommen werden kann (RZ 17 ff).

36 Siehe so die jüngsten Urteile des BGH III ZR 53/11 vom 17.11.2011 (Erstattungsanspruch eines Bestatters ohne Beauftragung) und IV ZR 132/11 vom 14.12.2011 (Sorgepflichtige Personen werden nach "Nähe zum Verstorbenen" definiert und nicht zwingend hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge).

37 Siehe Berlin FriedGebO - Anlage 1.

38 BSHG.

39 Leistungen für Sozialbestattungen (Feuerbestattung): Dresden ca. 1.400 €, Berlin 750 €. Vgl. Sozialbestattung (2010), S. 10.

40 Vgl. Anm. 18. Berlin BestG, § 15 Abs. 2 (Grenze: 1.000 gr) oder Bayern BestG § 6 Abs. 1 (Grenze: 500 gr.).

ons<sup>41</sup> oder Konterminierungsgrade (z.B. bei Strahlenopfern<sup>42</sup>) oder auch im Blick auf die Stringenz der Datenerfassung beispielsweise bei der Anzahl von Bestattungen in einer Stadt. Der Begriff **anonyme Bestattung** bezeichnet - eigentlich - eine spezielle Form der Beisetzung in einer "nicht definierten Grabstelle", also an einer für Außenstehende unbekanntem Stelle auf dem Friedhof.<sup>43</sup> Diese Form der "einfache Anonymität" erfolgt in Hamburg, Köln, München. In Frankfurt am Main wird dagegen seit 1.10.2010<sup>44</sup> unter >anonymer Bestattung< eine "vollständige Anonymität" verstanden und zugesichert. Dabei wird der Bestattungstermin weder Angehörigen, Erben oder Bekannten noch der zugehörigen Religionsgemeinschaft mitgeteilt.<sup>45</sup> Manche Großstädte kennen keine "anonyme Bestattung" als eigenständige Beisetzungsart, weil alle Beisetzungen wie beispielsweise in Leipzig oder Berlin grundsätzlich als öffentlich verstanden werden, zu denen Trauergäste hinzukommen können.<sup>46</sup> In Berlin oder in den kommunalen Friedhöfen Leipzigs besteht die Möglichkeit der Bestattung in einer (Sarg-, Urnen- oder Asche-) **Gemeinschaftsgrabstätte**<sup>47</sup>, die eine individuell definierte Grabstelle zugunsten eines "allgemeinen" Grabfeldes auflöst.

Als "**halbanonymes Urnengrab**"<sup>48</sup> wird beispielsweise auf dem evangelischen Friedhof der bremischen Kirchengemeinde St. Jakobi Seehausen eine anonyme, d.h. eine nicht definierte Urnengrabstelle verstanden, bei der der Name des/r Verstorbenen/n auf einer Namenstafel verzeichnet werden kann (nicht muss), die von der Grabstelle räumlich getrennt ist. Die Namen der Verstorbenen sind - sofern die Namen angebracht werden - öffentlich sichtbar, während die Grabstelle lediglich einem Grabfeld zugeordnet, aber nicht exakt bestimmt werden kann.

## 2.3 Empirische Daten

### 2.3.1 Sterbe- und Bestattungsdaten<sup>49</sup>

Die folgenden empirischen Daten beschränken sich - nach einer kurzen Sicht auf Deutschland - auf einige von mir ausgewählte Großstädte in Deutschland sowie auf Daten zu evangelischen Bestattungen. Die empirischen Daten hinsichtlich Bestattungen sind - vorsichtig ausgedrückt - uneinheitlich. So liegen verlässliche Gesamtdaten zu Bestattungen in Deutschland nicht vor und können lediglich als Schätzwerte angegeben werden.<sup>50</sup>

41 Vgl. meldepflichtige Infektionskrankheiten nach IfSG. Vgl. auch die Schutzbestimmungen in den jeweiligen Bestattungsgesetzen oder deren Durchführungsverordnungen (DVO); beispielsweise das Berliner DVO BestG in § 12.

42 Dieses Thema der radioaktiv verseuchten Leichen rückte durch die Tsunami- und Reaktorkatastrophe von Fukushima in den Blick. Siehe: Spiegel vom 1.4.2011.

43 Vgl. exemplarisch die Friedhofsatzung der Stadt München, die in § 21 Beisetzung von Urnen ausführt: "(1) Urnen können in Familiengrabstätten, in Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen, an Gemeinschaftsbäumen oder auf schriftlichen Wunsch des/der Verstorbenen in anonymen Gräberfeldern beigesetzt werden." Selbst Kleinstkommunen haben mittlerweile "anonyme Urnengrabstätten" wie die Friedhofsordnung der Gemeinde Steffenberg, § 15 Abs. 1 Buchstabe "d".

44 Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt, § 20ff.

45 Auskunft des Grünflächenamtes der Stadt Frankfurt, zudem dem das Friedhofswesen gehört, vom 22.11.2012: "Seit dem 01.10.2010 wird der Termin der Beisetzung/Bestattung nicht mehr bekannt gegeben. Dem Wunsch des Verstorbenen wird gefolgt, indem sie/er ohne Angehörige und ohne Definierung einer Grabstätte bestattet/beigesetzt wird. ...Vor dem 01.10.2010 wurde der Termin den Hinterbliebenen mitgeteilt und teilweise nahmen diese an der Bestattung/Beisetzung teil. Die Grabstätte war aber nicht definiert."

46 Auskunft der Stadt Berlin (Frau Pröpfer in der Mail vom 6.12.2012): "Bei anonymen Bestattungen bleibt die Lage der Grabstätte für die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen unbekannt. Da es in Berlin immer die Möglichkeit gibt, an der Beisetzung teilzunehmen, gibt es diese Bestattungsart hier nicht. Daten über Beisetzungen in Gemeinschaftsgrabstätten ohne namentliche Nennung werden in Berlin nicht gesondert erhoben." Ähnliche telefonische Informationen aus Leipzig von Herrn Moosdorf.

47 Berlin FriedhO. § 25 Gemeinschaftsgrabstätten: "(1) 1In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte wird der Reihe nach auf einer Fläche von 2,50 m × 1,25 m je Sarg bestattet. 2In Urnen- und Aschengemeinschaftsgrabstätten wird der Reihe nach auf einer Fläche von 0,33 m × 0,33 m je Beisetzung unterirdisch bestattet. (2) 1Das Nutzungsrecht wird anlässlich eines Todesfalles vergeben und beinhaltet ausschließlich das Recht, einen Verstorbenen bestatten zu lassen. 2Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten von Gemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. 3Blumenschmuck und Kränze dürfen an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. 4Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen."

48 Siehe Friedhofsordnung der ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Seehausen in Bremen § 18 Abs. 2 wird ausgeführt: "Das anonyme bzw. halbanonyme Urnenfeld liegt direkt neben dem Urnenfeld. Es besteht die Möglichkeit, den Namen des halbanonym Bestatteten auf einer Namenstafel eingravieren zu lassen."

49 Danken möchte ich für die geduldige Auskunft aus Berlin (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt: Frau Pröpfer), Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- und Landschaftsplanung Abteilung Landschafts- und Grünplanung: Frau Kolaska; Rahlstedter Friedhof - Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt: Herr Habel), München (Städtische Friedhöfe München-Betriebscontrolling: Herr Hartmann), Köln (Amt für Stadtentwicklung und Statistik: Frau Nottebrock), Frankfurt (Grünflächenamt: Frau Hellman und Frau Kaiser), Leipzig (Amt für Statistik und Wahlen: Frau Gelfert; Ev.-luth. Friedhofsverband: Herr Moosdorf).

50 Das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, verweist auf den Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. (Sitz Düsseldorf; <http://www.bestatter.de>).

Die Datenerhebung zu Bestattungen erfolgt entweder auf städtisch-kommunaler Ebene oder auf der Ebene der Friedhofsbetreiber. Eine zentrale Erfassung ist bisher lediglich lokal (wenn überhaupt) organisiert und noch nicht rechtlich einheitlich geregelt.

**Tabelle 1 - Natürliche Wanderungsbewegung / Mortalität (Sterblichkeitsrate) in Deutschland<sup>51</sup>**

Sterblichkeit in Deutschland (Quelle: Stat. Bundesamt)			
Jahr	Einwohner	Gestorbene	Mortalität in ‰
2007	82.217.800	827.155	10,061 ‰
2008	82.002.400	844.439	10,298 ‰
2009	81.802.300	854.544	10,446 ‰
2010	81.751.600	858.768	10,505 ‰
2011	81.843.700	852.328	10,414 ‰

Tabelle 1 stellt die Mortalität in Deutschland dar. Verkürzt ausgesagt kann von ca. 1,05% Sterbefälle auf die Einwohnerzahl ausgegangen werden. Im Blick auf die evangelischen Mitglieder zeigt die Tabelle 4 weiter unten, dass von annähernd 1,2% Sterbefälle, in Städten sogar von mehr als 1,5% (Tabelle 5), ausgegangen werden muss.

**Tabelle 2 - Sterbealter nach Geschlecht und Familienstand (Deutschland)<sup>52</sup>**

Durchschnittliches Sterbealter nach Familienstand in Lebensjahren (Stat. Bundesamt, Wiesbaden*)										
Jahr	Männer					Frauen				
	insgesamt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	insgesamt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
2005	71,9	53,5	72,9	82,2	63,5	80,3	73,8	70,7	85,5	74,5
2006	72,2	54,2	73,2	82,4	64,0	80,4	73,9	71,1	85,5	74,7
2007	72,5	54,5	73,5	82,5	64,4	80,6	74,0	71,4	85,7	74,8
2008	72,9	55,4	73,9	82,7	64,7	80,8	74,3	71,8	85,8	74,9
2009	73,2	56,0	74,2	82,9	65,2	80,9	74,3	72,1	85,9	75,2
2010	73,5	56,5	74,5	83,1	65,6	81,0	74,1	72,4	86,0	75,1
2011	73,7	56,7	74,9	83,3	66,0	81,0	73,9	72,6	86,1	75,1

\* Quelle: Stat. Bundesamt, Wiesbaden. Sondertabelle: Bereich - Natürl. Bevölkerungsbewegung, 4.7 Sterbealter nach Familienstand (Abteilung: F201-Übergreifende demografische Analysen und Methoden).

### Hinsichtlich der Alterstruktur von Verstorbenen macht die

Tabelle 2 deutlich, dass ledige Männer in 2011 eine um 17,2 Jahre geringere Lebenserwartung hatten als ledige Frauen. Das Lebensalter bei Männern wie Frauen steigt an, wobei Frauen durchschnittlich 7,5 Jahre länger leben. Auch wenn diese Dis-

krepanz auf den ersten Blick irritiert, zeigen die Bevölkerungsdaten, dass ab dem 55. Lebensjahr der Männerüberschuss an der Bevölkerung verschwindet.<sup>53</sup> Zudem: "95% der tödlich Verunglückten sind Männer"<sup>54</sup>. Ca. 70% aller Verkehrstoten sind Männer.<sup>55</sup>

**Tabelle 3 - Sterbefälle, Bestattungen in ausgewählten Großstädten**

Daten zu Sterbefällen, Bestattungen und Bestattungsarten in ausgewählten deutschen Großstädten in 2011									
Gebiet/ Stadt	Einwohner*	Sterbefälle	Sterblichkeitsrate in ‰	Bestattungen	Anteil Urnenbestatt.	Anteil Urnenbestatt. in %	Anteil anonyme Bestattung**	Anteil anonymer Bestatt. in %	Bemerkung/ Ergänzungen
Deutschland gesamt	81.840.000	852.359	10,415 ‰	ca. 855.000	ca. 50,5%		ca.15%		Daten teils Schätzungen
Berlin	3.427.114	31.380	9,156 ‰	29.357	23.514	80,10%	** (siehe Anm.)		
Hamburg (2010)***	1.786.448	17.060	9,550 ‰	17.037	12.208	71,66%	4.129	24,24%	624 Seebestatt.
München	1.378.176	10.790	7,829 ‰	10.769	6.406	59,49%	533	4,95%	
Köln	1.036.117	9.307	8,983 ‰	8.076	4.556	56,41%	314	3,89%	1.111 Naturwaldbestatt.
Frankfurt	691.518	5.619	8,126 ‰	4.770	3.171	66,48%	515	10,80%	
Leipzig	522.883	5.677	10,857 ‰	5.193	4.727	91,03%	** (siehe Anm.)		
Summe	8.842.256	79.833	9,029 ‰	75.202	54.582	72,58%			

Daten wurden bei den jeweiligen stat. Landes- oder Stadtämtern (Stat. Jahrbücher, etc.), Stadt-/Friedhofsverwaltungen erfragt und zusammengestellt. Die "ca." Angaben für Deutschland sind Schätzung, die der Bundesverband der Bestatter (Geschäftsführer: Pfr. Wirthmann) mitteilte.

\* Bei den Angaben der Einwohner wurden die Daten der statistischen Ämter (Stand: 31.12.) verwendet.

\*\* Anonyme Bestattungen sind uneinheitlich erfasst. Anonyme Bestattung betrifft in der Regel einen nicht definierten (anonymen) Bestattungsort. Teils werden lediglich anonyme Urnenbestattungen erfasst. Hamburg und Frankfurt erfasst auch anonyme Erdbestattung, die aber lediglich 0,4-0,6% aller Bestattungen betragen. In Berlin und Leipzig existieren de facto keine anonyme Bestattungen, weil Bestattungen "öffentlich" sind, d.h. jedermann könnte teilnehmen.

\*\*\* Daten aus 2010 (Quelle: Bestattungsstatistik Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, HH); weil Bestattungsdaten aus 2011 nicht vollständig vorlagen.

Die Tabelle 3 stellt die Daten von Bestattungen in von mir ausgewählten Großstädten dar. Diese Daten mussten einzeln zusammengestellt bzw. erfragt werden. Sie sollen einen Vergleich

51 Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 2012. Fachserie 1, Reihe 1.1: Bevölkerung und Erwerbstätige. Mortalität wurden auf der Basis der Daten berechnet.

52 Quelle: Statistisches Bundesamt, Sondertabelle (4.7 Durchschnittliches Sterbealter nach dem bisherigen Familienstand der Verstorbenen).

53 Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2012, S. 25, die Pyramide des Alteraufbaus.

54 Statistisches Bundesamt, Qualität der Arbeit (2012), S. 6.

55 Statistisches Bundesamt, Verkehr (2012), S. 23. (Jan - Sep 2012: 2.761 Verkehrstote davon 2.076 Männer).



hinsichtlich Mortalität, Sterbe- und Bestattungszahlen, die Bestattungsarten als auch Daten zum Thema "anonyme Bestattungen" ermöglichen.

Die Sterblichkeitsrate in westdeutschen Großstädten ist deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt (10,415 ‰). In München liegt die Einwohnersterblichkeit sogar mit um 24,8 Prozent geringer; nämlich bei 7,829 Tote auf 1000 Einwohner. Eine geringe Sterblichkeit zum Bundesdurchschnitt zeigen auch Frankfurt (ca. 18,5% geringer), Köln und Berlin um ca. je 12% und in Hamburg um ca. 8,3%. Die ostdeutsche Großstadt Leipzig liegt mit 10,875 ‰ Einwohnersterblichkeit dagegen ca. 4,25% über der Bundesmortalität. Gründe für diese Unterschiede ergeben sich aus dem Durchschnittsalter der Stadtbevölkerung als auch der Lebens- und Arbeitsqualität. Dass es deutliche Unterschiede hinsichtlich der Mortalität der Gesamtbevölkerung zwischen Bundesangaben und Evangelischen gibt, wird in Tabelle 4 deutlich.

Hinsichtlich der Bestattungen kann für Gesamtdeutschland aus den erwähnten Gründen lediglich auf Schätzwerte des Bundesverbandes der Bestatter zurück gegriffen werden. Dass dort mehr Bestattungen als Sterbefälle in Deutschland angenommen werden, irritiert zunächst. Entweder muss hier der Toleranzbereich der Schätzung berücksichtigt werden oder es kommt zu "Einlieferungen" von Verstorbenen aus dem Ausland; beispielsweise aus bevorzugten Gebieten von deutschen Rentnern wie Spanien oder von im Ausland lebenden Deutschen. Möglichweise müsste aber von einer deutlich geringeren Bestattungszahl als den in Deutschland verzeichneten Sterbefällen ausgegangen werden, weil die überwiegende Anzahl muslimisch geprägter Verstorbener ihren Leichnam in die Heimatländer ausfliegen lassen.<sup>56</sup>

Die Schätzung hinsichtlich des Anteils der Urnenbestattung mit 50,5% ist durchaus nachvollziehbar, wenn auch statistisch wenig gesichert. Die hier erfassten sechs Großstädte weisen für 2011 bzw. 2010 eine Gesamtzahl von 75.202 Bestattungen aus, was einem Anteil von fast 9% aller Bestattungen in Deutschland entspricht. Die Anzahl der Feuerbestattungen liegt in den Großstädten zwischen ca. 60% (München) bis 91% (Leipzig). Die sehr hohe Quote der Feuerbestattung in Ostdeutschland begründet sich in der Bevorzugung dieser Bestattungsart im DDR-Staat, wodurch einerseits der materialistische Gedanke der Diesseitigkeit betont werden sollte und andererseits ein bewusster antikirchlicher Akt verstanden wurde. So hatte die katholische Kirche die Feuerbestattung 1886 ausdrücklich untersagt und dieses Verbot in ihrem Rechtscodes (Codex Iuris Canonici) 1917 aufgenommen<sup>57</sup>. Diese Rechtslage besaß bis 1963 Gültigkeit.<sup>58</sup> Heute wird dagegen Feuerbestattung seitens der katholischen Kirche nicht mehr ausdrücklich verboten. Sie empfiehlt aber Erdbestattung.<sup>59</sup> Ob sich dieser Einfluss auch in den Daten von München bzw. Köln ablesen lässt, wo 36,3% bzw. 38,1% der Bevölkerung katholisch sind<sup>60</sup>, kann nur vermutet werden.

"Anonyme Bestattungen" werden in den Städten nur teils erfasst. Die Prozentanteile anonymer Bestattungen liegen zwischen ca. 3,89% (Köln) und 4,95% (München), bzw. 10,8% (Frankfurt) und 24,24% (Hamburg).

### 2.3.2 Daten zu evangelischen Bestattungen

Die folgende Tabelle 4 bietet einen Überblick hinsichtlich der Daten zu Mitgliederentwicklung, Mortalität und Bestattung aller evangelischen Landeskirchen.

**Tabelle 4 - Daten zu Mitgliedsentwicklung, Bestattungen etc. (Bereich EKD)**

56 Kuhn, S. 15. Sie nannte eine Zahl von 90%. Dies dürften dann ca. 30.000 Leichname sein, die ausgeflogen werden.

57 Vgl. CIC 1917, can 1203: "§1. Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorum crematione. §2. Si quis quovis modo mandaverit ut corpus suum cremetur, illicitum est hanc exsequi voluntatem; quae si adiecta fuerit contractui, testamento aut alii cuilibet actui, tanquam non adiecta habeatur." Übersetzt: §1. Die Körper der verstorbenen Gläubigen (sc. Leichname) müssen bestattet werden, weil das Verbrennen verworfen worden ist (sc. durch die Kongregation für Glaubenslehre am 18.12.1886). §2. Wenn jemand (sc. auch Ungläubige) - auf welche Weise auch immer - aufgetragen haben sollte, seinen Leichnam zu verbrennen, ist es (sc. Gläubigen) nicht erlaubt, diesen Willen zu vollstrecken. Falls dieses (sc. die Beauftragung) in einem Vertrag, Testament oder irgendeinem anderen Dokument beigefügt sein sollte, soll es als nichtig behandelt werden.

58 Zur Entwicklungsgeschichte der Feuerbestattung mit Befürwortern und (kirchlichen) Gegnern Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts siehe: Fischer (1996), S. 209-230

59 CIC 1983, can. 1176 § 3: "Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, daß die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen."

60 Vgl. Statistisches Jahrbuch Köln 2012, S. 21 . Daten für München, Konfessionen.

Daten zur evangelischen Mitgliedentwicklung, Bestattungen etc. im Bereich der EKD																
Jahr	Mitglieder- zahlen	Aktive Mitgliederentwicklung					Natürliche Mitgliederentwicklung & evang. Bestattungen*					Bestattungen - pastoral				
		Taufen	Auf- nahmen	Zugang gesamt (Sp. 2+3)	Aus- tritte	Jährliches Saldo/ Zuwachs (Sp. 4-5)	Evang. Gestor- bene <sup>1</sup>	Evang. Morta- lität <sup>2</sup> in ‰ (Sp. 7/1)	Mortalität Gesamt- Deutschl. in ‰ 9	Bestatt- ung ev. Gestor- bener <sup>2</sup>	% Anteil, die evang. bestattet werden <sup>2</sup> (Sp. 10/7)	Evang. Bestatt- ungen gesamt <sup>2</sup>	% Anteil evang. Mitglieder <sup>2</sup> (Sp.10/12)	Ev. Pfarr- personen, aktiv <sup>3</sup> (Stat. Jahrbuch)	Ev. Pfarr- personen, aktiv <sup>4</sup> (It. EKD Erh. 2009)	Bestatt.- Quote pro Pfr./in (2009) (Sp. 11/15)
		Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2007	24.832.000	184.105	61.792	245.897	130.331	115.566	337.541	13,593 ‰	10,061 ‰	283.598	84,02%	296.836	95,54%	k.A.	k.A.	16,086
2008	24.515.000	184.584	56.506	241.090	169.728	71.362	342.270	13,962 ‰	10,298 ‰	286.074	83,58%	299.127	95,64%	21.904	k.A.	
2009	24.195.000	178.801	56.325	235.126	148.450	86.676	337.838	13,963 ‰	10,446 ‰	285.835	84,61%	298.822	95,65%	21.509	18.576	
2010	23.896.000	174.164	56.905	231.069	145.250	85.819	337.438	14,121 ‰	10,505 ‰	279.607	82,86%	292.602	95,56%	k.A.	k.A.	

Quellen: Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales, Download über <http://www.destatis.de/jahrbuch>; Stat. Jahrbuch 2012 (Sp. 1 - S. 65); Daten zu Mortalität in Deutschland (Sp. 9) sind aus den Daten des Stat. Bundesamt zu Bevölkerung (Stichtag 31.12, Daten per Mail erhalten) und der Anzahl der Gestorbenen für das jeweilige Jahr berechnet.  
EKD: "Zahlen, Daten, Fakten zum kirchlichen Leben" (zu jeweiligen Jahren); [www.ekd.de/](http://www.ekd.de/) => "Zahlen und Fakten". Es wurden die Daten der jeweiligen Erhebungsjahre angegeben. Daten Spalte 7 siehe Anm. 1.  
\* Als ev. Bestattungen werden alle Bestattungen gezählt, die durch evangelische Beauftragte (Pfarrperson/Pfädikant) bestattet werden und somit in die Kirchenstatistik einfließen.

1 - Die Zahl evangelisch Verstorbener entstammt: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 2012, Fachserie 1, Reihe 1.1: Bevölkerung und Erwerbstätige, Abschnitt 3.5 - Gestorbene nach Religionszugehörigkeit (Daten wurden der Ausgabe zum jeweiligen Jahr entnommen).  
2 - Die evangelische Sterblichkeitsrate ist hier auf der Basis evangelischer Gestorbener zu evangelischen Mitgliedern berechnet. Sp. 10 weist den Prozentanteil evang. Gestorbener aus, die auch evangelisch bestattet wurden. Andererseits werden Nicht-Evangelische gleichwohl evangelisch bestattet (Sp. 13, Differenz zu 100%).  
3 - Daten aus Stat. Jahrbuch 2012, die aber deutlich divergieren von den Daten der EKD. Im Stat. Jahrbuch Deutschlands wurden scheinbar fehlerhaft - trotz Überschrift "im aktiven Dienst" - die Zahlen aller, auch beurlaubter Pfarrpersonen angegeben.  
4 - EKD Zahlen, Daten, Fakten 2012, S. 21 (f. 2009). Hierin sind auch alle Nicht-Gemeindepfarrstellen enthalten, die in aller Regel keine Bestattungen durchführen (mögl. Ausnahme: Seelsorgestellen). Der Anteil an Funktionsstellen in den Landeskirchen schankt zwischen 20-25%. Ebd. wird von 5.600 Funktionsstellen (30%) ausgegangen, die aber teils mit Pfarrgemeindestellen verbunden sind.

Die ev. Kirchen verlieren Mitglieder insgesamt gesehen vor allem durch Tod. Taufen und (Wieder-) Eintritte weisen gegenüber den Austritten seit Jahren ein positives Saldo aus. Dem gegenüber steht aber die hohe Anzahl evangelisch Gestorbener, so dass jährlich ein "natürlicher" Schwund von ca. 200.000 Mitgliedern zu verzeichnen ist. Das Evangelische in Deutschland - etwas salopp ausgedrückt - überaltert, weil der Nachwuchs (Geburten/Taufen) fehlt. Deutlich wird dies auch durch die deutlich höhere evangelische Mortalität als im Bundesdurchschnitt (Tabelle 4, Sp. 8). Sie ist um ca. 35% höher als bei der Gesamtbevölkerung inkl. Evangelischer (Tabelle 4, Sp. 9). Lediglich 82 bzw. 84% der evangelisch Gestorbenen werden auch evangelisch beerdigt (Tabelle 4, Sp. 11). Zudem bestatten evangelische Pfarrpersonen auch ca. 4,5% oder ca. 13.000 Verstorbene, die nicht (mehr) Mitglied der evangelischen Kirche sind (Tabelle 4, Sp. 12/13). Die durchschnittliche Bestattungsquote pro aktive Pfarrperson (inkl. Funktionsstellen) und Jahr liegt bei ca. 16 Bestattungen. Rechnet man pauschal einen 25% Anteil für Funktionsstellen heraus, läge die durchschnittliche Anzahl der Bestattungen pro Gemeindepfarrer/in bei ca. 20 pro Jahr bundesweit.

### 2.3.3 Solitarbestattungen in Frankfurt - eine empirische Annäherung

Hinsichtlich evangelischer Solitarbestattungen in Frankfurt am Main wird in der folgenden Tabelle 5 eine Gegenüberstellung zwischen den kommunalen Gesamtdaten (inkl. der Evangelischen) und der Daten der Evangelischen gewagt. Eine dritte Datenspalte zeigt rechnerisch das nicht-evangelische Frankfurt. Die Daten zu Solitarbestattungen sind Annäherungswerten bzw. sehr konservativen Hochrechnungen auf der Basis der Befragung der ca. 60 Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt.

**Tabelle 5 - Solitarbestattungen in Frankfurt (Städtisch/Evangelisch)**

Bestattungen in Frankfurt am Main in 2011 Gesamt zu Evangelisch & Nicht Evangelisch				
		Frankfurt Gesamt	Frankfurt Evangelisch	Frankfurt ohne Evang.
Einwohner / Mitglieder	Zeile 1	691.518	137.316	554.202
in % von Einwohner	2	100%	19,86%	80,14%
Sterbefälle	3	5.869	2.160	3.709
Sterblich- keitsrate in ‰ (Z5/Z1)	4	8,487 ‰	15,730 ‰	6,693 ‰
Bestattungen	5	4.770	1.606	3.164
in %	6	100,0%	33,67%	66,33%

Solitarbestattungen in Frankfurt			
		NUR kommunale (=anonyme*)	evangelische (Lt. Befragung)
Solitar- bestattungen	8	515	95
Anteil in % an Bestattungen	9	10,80%	5,92%

\* Vollständig anonyme Bestattungen; ohne Trauerfeier, ohne Religionsvertreter, Beisetzung nicht öffentlich.

Zeile 3: Daten vom Bürgeramt, Statistik und Wahlen; 12.4 Statistik

Zeile 5: Evangelische Daten erhalten vom ev. Regionalverband.

Zeile 7: Überschrift für Solitarbestattungen, die hier in Zeilen 8+9 entweder kommunal oder evangelisch dargestellt werden.

Zeile 8 evangelisch: Daten wurden durch Befragung der ev. Geistlichen ermittelt. Hier Mittelwert von 95 aus ermittelten 70-120 Solitarbestattungen pro Jahr.

lisch Gestorbener. Die evangelischen Daten der Zeile 8 bzw. 9 wurden mittels eines kurzen Bogens bzw. Telefonaktion bei den Frankfurter Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindeamt erfragt (Rückmeldung ca. 35%).<sup>63</sup> Erfragt wurden die Anzahl der Bestattungen pro Kirchen-/Jahr und die Anzahl der dabei durchgeführten Solitarbestattungen.

Folgende Befragungsergebnisse lassen sich - mit der gebotenen Vorsicht - als empirische Annäherungswerte festhalten:

- Die Anzahl der evangelischen Solitarbestattungen in den Frankfurter Gemeinden schwankt deutlich.
- In Stadtrandgemeinden mit einer eher kleinstädtischen oder gar ländlichen Stadteilprägung kommen derartige Bestattungen sehr selten (1-2 Fälle alle 2 Jahre) vor.
- In Kernstadtgemeinden steigt diese Zahl im Durchschnitt auf 5-15% (2-5 Bestattungen pro Jahr) bei ca. 25-40 Bestattungen.
- In Brennpunktgemeinden bzw. Stadtteilen wie beispielsweise dem Bahnhofsviertel, Innenstadt oder Gallus können die Anteile der Solitarbestattung bis zu 15-25% betragen.
- Liturgisch wurden überwiegend eigen entwickelte und voneinander unabhängige Formulare verwendet. Teils wird in der Trauerhalle begonnen, teils startet die Bestattung als

61 Siehe Statistisches Jahrbuch Frankfurt am Main 2012, Kap. 2, S. 12. Der Anteil Katholischer beträgt ca. 23%. Tabelle auf S. 12 im Jahrbuch bezieht sich auf Einwohner allein mit Hauptwohnsitz.

62 Dieser Wert wird hier rechnerisch aus 1.606 evang. Bestattungen zu 2.160 evang. Gestorbenen ermittelt. Deutlich bleiben muss, dass nicht jede/r evang. gestorbene Frankfurter/in auch in Frankfurt bestattet wird und andererseits auch evang. Bestattungen für nicht evang. Gestorbene durchgeführt und als evang. Bestattung gezählt werden.

63 Dass manche Theologen immer noch einen regelrechten Hass auf Daten und einen empirischen Wirklichkeitszugang hegen, wurde bei den Telefonaten deutlich. Hier zwei Rückmeldungen: "Man hätte keine Zeit, Fliegenbeine zu zählen." "Was das denn solle und mit Theologie zu tun hätte?"

reine Beisetzung an oder vor der Tür zur Trauerhalle (wie auch im Formular der UEK Agende vorgesehen).

- Psalm, Daten des/r Verstorbenen, 'Vater unser' bilden dabei scheinbar das Grundgerüst der Liturgie bei evangelischen Solitarbestattungen. Votum, Segen, Ansprache/Gespräch sind uneinheitlich oder gar nicht eingesetzt.
- Teils wird das Friedhofspersonal als "Gemeinde" mit einbezogen, z.B. beim 'Vater unser'.
- Solitarbestattungen (anonym oder religiös) finden überwiegend auf dem jüngsten Frankfurter Friedhof (Heiligenstock) statt, der isoliert am nordöstlichen Stadtrand zu Bad Vilbel in 1992 angelegt wurde. Wohnbebauung der Stadt Frankfurt ist ca. 2 km entfernt.
- Evangelische Solitarbestattungen sind häufig in eine ganze Abfolge von Solitarbestattungen (religiöse oder kommunale bzw. anonyme) eingebettet. Es kann sein, dass die Sarg-/Urnenträger - und mit ihnen die Geistlichen - in einem "schnellen Takt" bzw. einem engen Zeitfenster agieren müssen, so dass teils der Eindruck von "Hektik" entstehen kann. Sind mehrere (Sarg-) Beisetzungen in Folge angesetzt, stehen die Sargträger deutlich unter Anspannung die vorgegebenen Zeitslots für die jeweilige Beisetzung einzuhalten.<sup>64</sup>
- Bei "Bestattungen ohne Angehörigen" oder Solitarbestattungen kann es vorkommen, dass dennoch Nachbarn, Pflegepersonal, Bekannte oder auch andere Obdachlose zu der Beisetzung hinzukommen. Dies kann zu Komplikationen führen, weil "eigentlich" keine Ansprache vorbereitet wurde, eine Trauerfeier in der Halle seitens des Friedhofs nicht eingeplant ist oder die Halle (eigentlich) nur gegen Entgelt zur Verfügung stünde.
- Insgesamt dürfte die Zahl der evangelischen Solitarbestattungen in Frankfurt, bei denen lediglich evangelische und sepulkrale Funktionsträger (Bestatter, Urnen-/Sargträger) anwesend sind, bei ca. 70-120 pro Jahr (also zwischen 5-10%) liegen; gemittelt kann von 95 evangelischen Solitarbestattungen pro Jahr in Frankfurt ausgegangen werden.
- Die Einrichtung eines Kreises "Letzte Begleitung" durch das Johanna-Kirchner-Altenhilfezentrum der AWO<sup>65</sup>, der katholischen Kirchengemeinden 'St. Gallus' und 'Maria Hilf' (Pastoralreferentin Maria Schmedt) sowie der ev. Hoffnungsgemeinde (Pfarrer Lars Kessner) führt dazu, dass die (religiösen) Solitarbestattungen teils durch Begleitungen reduziert werden. Dieses Projekt ist auf "nicht religiöse bzw. nicht konfessionelle Begleitung" angelegt, obgleich sich die beiden großen Kirchen auf Gemeindeebene beteiligen.<sup>66</sup>

#### **Ursachen für Solitarbestattungen:**

- Eine Ursache der Solitarbestattungen liegt in den fehlenden Angehörigen bzw. Bekannten, was durch die Vereinsamungsanhäufung in Großstädten ein nicht geringes Problem scheint. In diesen Fällen, wenn keine Angehörigen, Erben oder sonstige Bestattungspflichtige ermittelt werden, veranlasst die Stadt die Bestattung ggf. durch die Beauftragung eines Bestatter.
- Sind die Verstorbenen bzw. Angehörigen mittellos, erfolgt eine Sozialbestattung, die häufig - auch aufgrund der Kürze der Bestattungstermine und der fehlenden Informationen - als Solitarbestattungen durchgeführt werden, weil Nachbar, Freund den Beisetzungstermin schlicht nicht kennen.
- Solitarbestattungen sind auch durch "Einlieferungen" auswärtig Verstorbener möglich, die in Frankfurt beerdigt werden (wollen/sollen). Dann wird meist durch den jeweiligen Bestatter eine Bitte an die Kirchengemeinde mit der letzten städtische Wohnadresse des Verstorbenen gesandt und um Bestattung gebeten.

#### **Exkurs: Bestattung von Wohnsitz-/Obdachlosen**

64 Meine zweite Solitarbestattung war eine Sargbestattung, die in einem Zeitfenster von mehreren Sarg-Solitarbestattungen (religiös, kommunal, anonym) durchgeführt wurde. Der Eindruck einer gewissen arbeitsoperativen "Hektik" ließ sich bei den Kondukteuren nicht verleugnen. So war der Gang zum Grab, wo gerade Bagger und Bauarbeiter - just in time (anders lässt sich das Erlebte für mich als Betriebswirt nicht ausdrücken) - fertig wurden, das unaufgeforderte Ablassen und das sofortige Sich-Entfernen der Träger mit einer gewissen operativen Unruhe versehen. Der nächste Sarg wartete in der Halle schon auf Beisetzung; nun ohne Religionsvertreter.

65 FAZ vom 12.09.2012, S. 36.

66 Durch die Beteiligung von "Letztbegleitern" an Solitarbestattungen wird unzweifelhaft einem grundlegenden und auch persönlichen Empfinden Rechnung getragen, dass niemand derart anonym und ungewöhnlich "untergescharrt" werden möchte. Die Begleiter kennen meist - genauso wenig wie die Funktionsträger die Verstorbenen. Hier wird einer Verdrängung der Toten durch Eingedenken des Todes in einem rituellen (nicht religiösen) Akt versucht, Halt zu gebieten.

Die (Solitar-) Bestattung von Wohnsitz- und Obdachlosen ist ein Phänomen vor allem in der Frankfurter Kernstadt. Der Tod auf dem Gehweg, das Erfrieren im Hauseingang oder der tödliche Kreislaufkollaps unter der Brücke sind zwar deutlich weniger geworden, aber bei Leibe je nach Großstadt keine Seltenheit.<sup>67</sup> Da aufgrund von Mittellosigkeit häufig eine Sozialbestattung durch die Stadt erfolgt, sind die Beisetzungen auf dem Heiligenstock-Friedhof hinsichtlich der "Trauergemeinde" unsicher. Da weder Anzeigen erfolgen noch der Termin hinreichend zeitig öffentlich wird, ist die Regel eine Solitarbestattung. Gleichwohl kann es vorkommen, dass dennoch eine Anzahl von Weggefährten und Freunde zur Bestattung erscheint. Eine Predigtvorbereitung seitens der Pfarrperson ist schlicht unmöglich, sofern sie nicht selbst für die "Trauergemeinde" (z.B. durch die Aktivierung des neuen Kreises "Letzte Begleitung") sorgt. Kollegen berichten in derartigen Fällen von spontanen "Gesprächskreisen" oder ungeplanten Dialogpredigten zum Leben und Sterben auf der Straße Lebender sowie über Geschichten oder Erlebnisse mit dem Verstorbenen. Auch die Aufforderung von dem - der Pfarrperson häufig unbekanntem - Verstorbenen zu berichten, eröffnet neue Dimensionen eines nicht minder ergreifenden und würdigen "Bestattungsgottesdienstes". Zu beachten ist aber, dass einerseits die Trauerhalle eigentlich nicht genutzt werden kann und andererseits die nächste Bestattung schon "wartet".

### **Referenzbefragung "Hessisches Hinterland" und Dekanat Alzey/Rheinhesen:**

Parallel zur Befragung in Frankfurt wurden die Pfarrpersonen der ländlichen Dekanate Gladenbach und Biedenkopf in der Propstei Nord-Nassau der EKHN als auch des rheinhessischen Dekanates Alzey hinsichtlich des Vorkommens von Solitarbestattungen angefragt. Einhellige Meinung und Rückmeldung: 'Das kommt bei uns nicht vor. Irgendjemand geht immer mit.'

### **Summe:**

Zwischen 20-25% aller Bestattungen in Frankfurt können als Solitarbestattungen (evangelisch, katholisch, anonym, kommunal) angesehen werden.

Die Ergebnisse und Gespräche mit den Pfarrpersonen in Frankfurt zeigten, dass einerseits die Notwendigkeit dieser Bestattungen keineswegs in Zweifel gezogen oder gar abgelehnt wurde. Andererseits wurde bei den Rückfragen deutlich, dass eine Handreichung liturgischer oder theologischer Natur als sinnvoll und wertvoll angesehen wird. Das häufigste Wort bei der Rückfrage, wie man sich dabei als Pfarrer/in fühle, war: "Seltsam". Die Ankündigung, die vorzunehmende Bestattung sei "ohne Angehörige", scheint durch zwei Aspekte unterstützt: Der Hinweis auf den Beisetzungsart am Heiligenstock-Friedhof, wo ein Männer- und ein Frauentalar samt Barett seitens des evang. Regionalverbandes als "Arbeitskleidung" zur Verfügung gestellt wird und somit man seine eigene Amtstracht nicht mitbringen muss. Es stellt sich eine - so von einigen Befragten ausgedrückt und von mir selbst lebte - gänzlich andere pastorale Arbeitsform oder -empfindung ein, die eben ohne "Kommunikation" auskommen muss (fehlende Öffentlichkeit und Trauergemeinde) und sich somit ganz auf ritualisierte Texte und Handlung in (fremder) Amtstracht konzentriert. Das Gefühl, sich in eine andere "Haut" (Amtstracht) im religiösen Vorbereitungsraum des einsam abgelegenen Frankfurter Friedhofs Heiligenstock zu begeben, scheint sich nicht leugnen zu lassen. Möglicherweise liegt diese Empfindung auch an der theologischen Thematik von Solitarbestattungen.

67 FR vom 20.11.2012: Zum Winter 2012/2013 meldete beispielsweise die Stadt Frankfurt 2350 Wohnungslose, davon ca. 130 (davon ca. 20 Frauen) als obdachlos, also die auf der Straße leben. "Erfrieren" ist in Frankfurt in den letzten 20 Jahren lediglich einmal vorgekommen.

### 3 Solitarbestattung in theologischer Perspektive

Wie schon in der Einführung angedeutet, sind mehrere theologische Aspekte der Solitarbestattung im Evangelischen als kritisch bzw. klärungswürdig anzusehen. Auffällig ist, dass dieses Thema in der (pastoral-)theologischen, liturgischen bzw. kirchlichen Diskussion entweder überhaupt nicht in den Blick genommen oder eher marginal behandelt wird.

Die nachfolgenden Aspekte sollen einen evangelischen Diskurs anregen, wie dieser neue Anforderung pastoraler Arbeit (in der Großstadt) begegnet werden könnte (sollte/müsste). Zudem: Welche Fragen sind im synodalen, pastoralen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Kontext zu stellen, zu besprechen und letztlich - aus einer deutlich evangelischen Prägung -, zu beantworten? Folgende drei Hauptbereiche sollen hier angesprochen werden:

- Bestattung zwischen biblischen, theologischen und gesellschaftlichen Aspekten
- Evangelische Bestattung als Gottesdienst, Winkelmesse, Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder private Dienstleistung?
- Pastoraltheologische Anfragen durch Solitarbestattungen

#### 3.1 Bestattung zwischen biblischen, theologischen und gesellschaftlichen Aspekten

"Da die Reformatoren eine Einflussnahme für Tote ablehnten, mußten sie große Teile des mittelalterlichen Rituals verwerfen. Nun wurde die Leichenrede im Sterbehaus, in der Kirche oder am Grab allgemein üblich und erhielt zentrale Bedeutung. Zunächst nur als Predigt für die Trauergemeinde gedacht, ließ sie in nachreformatorischer Zeit durch Verlesen des oft als Lobrede gefaßten Lebenslaufs den Verstorbenen wieder ins Zentrum der Bestattung treten."<sup>68</sup>

Diese Bestimmung durch Ulrich Köpf läßt sich durch eine Vielzahl von Quellentexten Luthers und der Reformatoren bestätigen. Weder Reliquien noch Jenseits-Ablass noch Kaufmessen sind von den Reformatoren gut geheißen worden. Vielmehr beinhalten diese Riten gerade die Abgrenzung zum katholischen Wesen; bis heute! Evangelium räumt - so die Sichtweise der Reformatoren - den Himmel leer von Seligen, Heiligen oder jenseitigen Dienstleistungen, die im Diesseits zu bezahlen sind. Fegefeuer kann weder erkaufte noch durch Geld verhindert werden. Die Gnade Gottes ist nicht verhandelbar wie auf einem türkischen Basar. Moral (rituell normierte Handlung) wird durch Ethik (verantwortliches Handeln) abgelöst und Sünden (Plural) sind tapfer zu begehen, aber der Gnade Gottes, welche die Sünde (Singular) überwindet, tapferer zu vertrauen (glauben). Eine Prolongierung diesseitiger Hierarchien finden zudem im Jenseits nach evangelischem Verständnis keine Fortsetzung. Das ist auch logisch. Denn: Welcher der 264 schon verstorbenen römischer Päpste plus Gegenpäpste plus koptische Päpste, wäre denn dann der primus inter pares im Himmel? Nach Mt 22, 23-33 beantwortet Jesus die Frage nach der Auferstehung und der "Organisation" im Himmel (anhand der Frage: Wenn eine Frau sieben Mal verheiratet war und wer wird dann bei der Auferstehung der Ehemann sein?) jenseits jeglicher irdischen Vorstellung (V. 30): "Denn in der Auferstehung werden sie weder heiraten noch sich heiraten lassen, sondern sie sind wie Engel im Himmel." Und verschärfend hinsichtlich der Fragen "ins Jenseits hinein" in Vers 32: "Gott ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden."

##### 3.1.1 Biblischer Befund: Tote, Bestattung, Auferstehung

Bestattung und der Umgang mit Toten kann nach dem biblischen, vorrangig nach dem neutestamentlichen Befund vor allem als different beschrieben werden. Ausformulierte Bestattungs-, Leib/Seele- oder Auferstehungstheologien sind kaum vorhanden. Hinsichtlich der Bestattungsart wird im neutestamentlichen Bestand lediglich von einer Leichenbeisetzung in Höhlengräber, Gräbern oder auf See und nicht von Feuerbestattung berichtet.

#### Evangelien

Grundlegend scheint, dass das Evangelium an Lebende ergeht und nicht an Tote, weil Gott ein Gott der Lebenden ist (Mt. 22, 32). Die Schriftlage verweist auf eine Hinwendung zu den Lebenden und die Verkündigung des (nahen) Reiches Gottes, in dem die "Entlohnung" nach der Gerechtigkeit Gottes erfolgt. Jünger werden ausgesandt, auch um Tote aufzuwecken (Mt 10,7 par). Die Bandbreite der möglichen Interpretationen hinsichtlich einer "Bestattungspflicht" reicht von einer Art Barmherzigkeits- bzw. Gute-Werke-Theologie<sup>69</sup> hinsichtlich einer Totenbe-

68 Köpf (1998), Sp. 1368.

69 Zur katholischen Barmherzigkeitslehre siehe unten Abschnitt 3.2.4.

stattung in Anlehnung an Mt. 25, 43f (man beachte: Mt 25, 43f führt gerade keine Totenbestattung als "Barmherzigkeitsakt" aus) bis zu einer rigiden Ablehnung der Totenbestattung, weil nach Mt 8, 22 par die Toten ihre Toten begraben sollen.

Dass sich die Botschaft des Evangeliums an die Lebenden wendet, wird in den Evangelien sehr stringent (Ausnahme siehe unten) erzählt. Hier einige Beispiel:

- Mt 10, 7 (par Lk 22,7): Geht aber und predigt und sprecht: Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen. 8 Macht Kranke gesund, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt böse Geister aus. Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst gebt es auch.
- Mt 22, 32 (par Lk 20,38): Gott ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden.
- Mt 23, 27: Weh euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr seid wie die übertünchten Gräber, die von außen hübsch aussehen, aber innen sind sie voller Totengebeine und lauter Unrat!
- Lk 9,60: Aber Jesus sprach zu ihm: Lass die Toten ihre Toten begraben; du aber geh hin und verkündige das Reich Gottes!
- Lk 16, 30f: Er aber sprach: Nein, Vater Abraham, sondern wenn einer von den Toten zu ihnen ginge, so würden sie Buße tun. 31 Er sprach zu ihm: Hören sie Mose und die Propheten nicht, so werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn jemand von den Toten auferstünde.
- Joh 5,25: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Es kommt die Stunde und ist schon jetzt, dass die Toten hören werden die Stimme des Sohnes Gottes, und die sie hören werden, die werden leben.
- Joh 11, 1-45 - Geschichte über Auferweckung des Lazarus

Das "Tot-Sein" in den Evangelien bezieht sich einerseits auf "das Ende der physischen Lebenskraft und bewirkt eine Trennung vom Leben mit anderen Menschen und vom Leben im Angesicht Gottes"<sup>70</sup> - und andererseits auf die Reich-Gottes-Rede (Theologie) Jesu<sup>71</sup> "als Zeit der beginnenden Scheidung von Geretteten und Verlorenen"<sup>72</sup> sowie der damit einhergehenden "Entlohnung" nach der Gerechtigkeit Gottes.

Dass Tote nicht als Tote ins Leben zurückkehren, wird indirekt im Gleichnisse vom reichen Mann und armen Lazarus (Lk 16, 19-31) angesprochen, weil - so der lukanische Verfasser - auch eine Auferstehung von Toten keine Überzeugungskraft im Blick auf die "Verlorenen" entfaltet; also Tote nicht als "Wunder" von Gott zurück ins Leben gesandt werden.

### Neutestamentliches Briefgut<sup>73</sup>

Die Rede vom "Tot-Sein" (vor allem des Jesus v. Nazareth) wird im ntl. Briefgut meist durchgängig durch die Auferstehung Christi bestimmt. Das Leben der Nachfolger Christi spiegelt sich in der Auferstehung, die durch Christus als "Erlösung" in die Welt gekommen ist. Der Glaube an die Auferstehung (des Gekreuzigten) wird zu einer Schlüsselfunktion der Evangeliumsbezeugung.<sup>74</sup>

- Röm 10, 9: Denn wenn du mit deinem Munde bekenntest, dass Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, dass ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet.
- 1. Kor 15, 21: Denn da durch 'einen' Menschen der Tod gekommen ist, so kommt auch durch 'einen' Menschen die Auferstehung der Toten.

Der Tod Jesu am Kreuz nimmt dabei eine besondere Stellung ein. Der alte Hymnus im Philipperbrief (2, 6-11; unten die Verse 8-11) verweist nicht auf die Auferstehung, sondern betont die Gehorsamkeit zum Kreuzestod:

- Phil 2, 8: Er erniedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Tode, ja zum Tode am Kreuz. 9 Darum hat ihn auch Gott erhöht und hat ihm den Namen gegeben, der über alle Namen ist, 10 dass in dem Namen Jesu sich beugen sollen aller derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind, 11 und alle Zungen bekennen sollen, dass Jesus Christus der Herr ist, zur Ehre Gottes, des Vaters.

70 de Boer (2004), Sp. 434.

71 Vgl. Schröter (2004).

72 Vgl. Schröter (2004), Sp. 205.

73 Die hier vorgelegten Bibelverse sind nicht abschließend, sondern als hinweisend zu verstehen. Sie geben die "Grundtendenzen" wieder. Je nach Brief und Verfasser ergeben sich Nuancierungen.

74 Vgl. JBecker (2007), Klappert (1974). EKD, Glaubens-ABC: Auferstehung.

Die Sühnetodthematik (z.B. im Hebräerbrief) sowie die Selbsterniedrigung bzw. die "Gehorsam bis in den Tod"-Aussagen bilden somit ein interpretatives Gerüst der Todes Jesu, der - durch die Briefverfasser gedeutet - fast durchgängig in der Auferstehungshoffnung mündet.

Die notwendige Diskussion um den "Leib der Auferstehung" führt zu einer begrifflichen Trennung zwischen einem "natürlichen" und einem "geistlichen" Leib:

- 1. Kor, 15, 44: Es wird gesät ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib.

Der auferstandene Jesus als "Richter der Lebenden und Toten" wird u.a. in der Apostelgeschichte, dem 2. Timotheusbrief und im 1. Petrusbrief ausgeführt und erhält so Eingang in die nachbiblischen Glaubensbekenntnisse.

- Apg 10,42: Und er hat uns geboten, dem Volk zu predigen und zu bezeugen, dass er von Gott bestimmt ist zum Richter der Lebenden und der Toten.
- 2 Tim 4, 1: So ermahne ich dich inständig vor Gott und Christus Jesus, der da kommen wird zu richten die Lebenden und die Toten, und bei seiner Erscheinung und seinem Reich.
- 1. Petr. 4, 5: Aber sie werden Rechenschaft geben müssen dem, der bereit ist, zu richten die Lebenden und die Toten.

Ob ein "jenseitiges" Bußleben im Tod (also in Himmel, Hölle oder Verdammnis) vermutet werden kann, ist Auslegungssache. Wenn aber - wie nach dem Verfasser des 1. Petrusbriefes - den Toten das Evangelium verkündigt wird, scheint zumindest eine Option der Bekehrung nach dem Tod im Blick zu sein; oder vielleicht nur für Verstorbene, die nicht mit dem Evangelium zu Lebzeiten in Kontakt kommen konnten.

- 1. Petr. 4, 6: Denn dazu ist auch den Toten das Evangelium verkündigt, dass sie zwar nach Menschenweise gerichtet werden im Fleisch, aber nach Gottes Weise das Leben haben im Geist.

**Summe:** Der neutestamentliche Befund ist dahingehend eindeutig, dass Tote tot sind und somit nicht mehr ins diesseitige Leben wirken können. Erst eine Auferstehung oder Auferweckung - wie bei Lazarus in seinen irdischen Leib oder wie bei Jesus in einen "besonderen" Leib<sup>75</sup> - ermöglicht dem Toten eine (erneute) Teilhabe am physischen Leben. Ein Dualismus von Leib/Körper und Geist/Seele lässt sich mit einem biblischen Befund nicht belegen.<sup>76</sup> Zum Begriff Seele (ψυχή) siehe den Exkurs im nächsten Abschnitt (S. 16). Im Gegensatz zu den altgriechischen Darlegungen von "Seele" als einem Gesamtkonzept ist Seele "weder ein zentraler Begriff der ntl. Anthropologie (ca. 103 Vorkommen) noch Gegenstand einer eigenständigen und ausführlichen Lehre."<sup>77</sup>

### 3.1.2 Evangelisches Menschenbild

#### Ganz tot oder "Gibt es eine evangelische Seele?"

"Der Begriff der Seele wird explizit in den kirchlichen Handlungsfeldern von Liturgie ..., Kasualpraxis (bes. Bestattung) und Seelsorge ... als Ausdruck des zugrundeliegenden Menschenbildes relevant."<sup>78</sup>

Der Mensch in seiner untrennlichen Einheit von Seele/Geist/Leib wird nach dem evangelischen Verständnis erst durch die Hinwendung Gottes (seines Geistes) zum konkreten Menschen; gleichsam ein "Responsorium" (>Antwortgefäß<), indem der Geist (Gottes) die Seele des Menschen zu seiner "Wohnung" macht. Gott schenkt bzw. eröffnet mit dem Evangelium dem Menschen als Mensch einen respondierenden "Raum" die Gnade wirken zu lassen. Durch die Handlung Gottes wird somit eine funktionale, physische, psychische oder anderweitige Differenzierung von Leib und Seele des konkreten Menschen letztlich zu einem untrennbare (aber ambi-

75 "Jesu Auferstehung wird nicht als Rückkehr eines Toten in das irdische Leben (z.B. Wiederbelebung) beschrieben. Vielmehr geht es um eine Verwandlung zu einem neuen, unvergänglichen Leben." EKD, Glaubens-ABC: Auferstehung.

76 "... biblisch läßt sich für das Seelenverständnis ... die untrennbare, auch postmortale Einheit von Leib und Seele festhalten." Naurath (2004), Sp. 1105.

77 Zumstein (2004), Sp. 1100.

78 Naurath (2004), Sp. 1105.



valenten) Konglomerat, was diesen Menschen auszeichnet.<sup>79</sup> Die Existenz bleibt aber ambivalent.<sup>80</sup> Diese reformatorische Zwiespältigkeit des evangelischen Menschenbildes wird im dem ambivalenten Begriffspaar "schon" (in der Gnade Gottes erlöst) und "noch nicht" (im Irdischen erlöst) ausgedrückt.

Eine physischen, psychischen oder anderweitigen Trennungslehre des Menschseins in Leib, Seele oder Geist wird eine Absage erteilt. Der Mensch stirbt ganz und gar. Er ist "ganz tot".

#### Exkurs: Seele – Geschichte und heutige Deutungsversuche<sup>81</sup>

Die Verwendung des Begriffs Seele ist in der Moderne aus der wissenschaftlichen Mode gekommen. Es "zeigt sich durchgängig die Tendenz, an die Stelle der Seele andere anthropologisch-psychologische Leitbegriffe zu setzen, wie z.B. Ich, Selbst, Subjekt, Bewusstsein, Person, Gewissen, Existenz, Dasein, Leben etc." (Barth, 2008, S. 1077) In der Geschichte ist Seele vieldeutig interpretiert worden. Konzentriert man sich auf den abendländischen Interpretationsbereich, so lassen sich – grob – folgende Seele-Interpretationen nachzeichnen: **Vorplatonisch:** Zumeist materielle Vorstellung von Seele (ψυχή), die "das in Atmen und Körperwärme manifeste Lebensprinzip der Bewegung und Erkenntnis" darstellten. (Seele – II. Philosophisch [RGG]/Kirsten Huxel, 2004, Sp. 1098).

Heraklit führt Seele als unergründlich, unbegrenzt, unfassbar aus. ("Du wirst die Grenzen der Seele nicht herausfinden, egal wie viele Wege du abschreitest. So einen tiefen "Grund" (logos) hat sie." ["ψυχῆς πείρατα ἰὼν οὐκ ἂν ἐξεύροιο πᾶσαν ἐπινορούμενος ὁδὸν· οὕτω βαθὺν λόγον ἔχει".] Diels/Kranz, 2004, DK 22 B 45).

**Platon:** Führt Seele als immateriell und präexistent aus; zudem in einem Dualismus von Leib-Seele. Bild: Seele wird wie ein "Rosslenker" verstanden, der die "Wildheit" der Pferde (Körper) bändigt und lenkt (Phaidros 246 A). Seele setzt sich aus Denken, Mut und Trieb zusammen, die im Widerstreit sind. Seele ist göttlich, bis das Ungleichgewicht der "Seelen-Trisomie" (a. Göttlichwerden im Leib, b. die drei Seelenteile [Begierde, Mut, Überlegenheit], c. Seele als Vermittlerin zwischen Kosmos und Welt) sie ins "Körperliche" (soma) absinken und einschließen lässt.

**Sokrates** (Platon, Apologie): Platon lässt Sokrates die "Seele besorgen" (Apo. 29d,e; 30a,b). Sorgen für die Seele bedeutet eine Weisheitssuche, um (nach dem Tod) das Gleichgewicht der "Seelen-Trisomie" wieder mit den Göttern zu vereinen. Sokrates sieht die Sorge für die Seele als Lebensprinzip, das durch Gespräch und im Dialog erzielt werden kann. Der Lehrer wird zum "Seelenerzieher", zum Erzieher für das "richtige" Lebensprinzip. Insofern wird Seele und Sorgen für die Seele eine "religiös-jenseitige" Aufgabe.

**Aristoteles** (de anima): Aristoteles ordnet Seele in sein kategoriales Modell der Entelechien (Zielverwirklichung in den Dingen bzw. Lebewesen) ein. Seele ist die erste Entelechie und zugleich Basis bzw. unsterbliche Einheit des lebensfähigen Körpers. Der Dualismus Platons wird hingegen abgeschwächt.

**Augustin** (Confessiones): Kritisch-ablehnend gegen Seelenwanderung und hinsichtlich eines Seele-Leib-Dualismus, der aber letztlich nicht überwunden wird. Vielmehr liegt der Fokus auf (neuplatonischer) Gottes- und Selbsterkenntnis durch die Seele und der daraus entstehenden Spannung zwischen Gnade und Sünde. Seele wird als unräumliche, immaterielle Substanz gefasst. Augustins "Denken (bezieht) Grundimpluse aus einer Phänomenologie der seelischen Tätigkeiten" (Barth, 2008, S. 1078). Augustins Seelenverständnis bestimmt das Früh- und anfängliche Hoch-Mittelalter. Durch die Rezeption von Aristoteles im hochmittelalterlichen Abendland schwindet aber der Einfluss Augustins.

**Thomas v. Aquin** (summa theologiae, 1 q.75f): Definiert Seele als "Körperform" (forma corporis) im Sinne des scholastischen Begriffs "Substanz"; unverbrüchlich dem Leib innewohnend, unstofflich, unzerstörbar. Diese Vorstellung wird auf dem Konzil von Vienne (1311/13) zur Lehrmeinung erhoben.

**Luther:** Seele hat bei Luther eine eher untergeordnete Rolle. Sie ist unsterblich, was auch von der lutherischen Orthodoxie (mit einer eher eschatologischen Deutung) übernommen wird.

**Philipp Melanchton** (de anima, 1540/1543): Definiert mit Aristoteles die Seele als "Formprinzip" und Wesensgrund der Lebewesen. Sie ist unsterblich.

**Pietismus:** Seele wird unter soteriologischen Aspekten als "Ort" gesehen, an dem sich die Offenbarung Gottes im "inneren" Menschen vollzieht.

**Kant:** Die Fragen nach der "Wesensbestimmung" von Seele sind eine Zuflucht in die "faule Vernunft" (Kritik der reinen Vernunft; B 717f), weil sie konstitutiv, nicht regulativ im "Denk"modell verwendet wird. Die Unsterblichkeit der Seele wird vorausgesetzt, weil Seele nicht "stofflich", sondern als regulative Idee der Vernunft (begrifflich-methodologisch) bestimmt ist.

**19. Jahrhundert:** Mit Kant eröffnet sich die Ersetzung des Begriffs "Seele" durch "Geist", "Selbstbewusstsein" (z.B. Hegel, Schleiermacher) oder "Lebensphilosophie" (z.B. Schopenhauer, Nietzsche, Simmel). "Die Substanztheorie der Seele hat der Aktualitätstheorie weichen müssen." (Schischkoff, 1991, S. 655)

**Wittgenstein** analysiert "Seele" lediglich hinsichtlich seines "metaphorischen Sprachgebrauchs".

**Psychologie:** In der im 19. Jahrhundert entstehenden Psychologie wird "Seele" als psychologischer Funktionsprozess untersucht. **Freud** betont das Unbewusste in "seelischen Prozessen" und lehnt eine banale Konnotation von "Bewusstsein" ab. Bei **Jung** wird die Seele zu einer autonomen, kosmischen Wirklichkeit der Psyche, die es vermag, archetypische Urbilder zu empfangen.

Die Ausdifferenzierung in der Psychologie führt zu einer Aufspreizung der Deutungen von "Seele". Seele wird unterschiedlich als das motivationale oder kognitive Innere verstanden.

79 "Durch Gottes Geist ist der Mensch das Subjekt, die Gestalt und das Leben eines stofflichen Organismus, die Seele seines Leibes - beides ganz und gleich: in unaufhebbarer Verschiedenheit, in untrennbarer Einheit, in unzerstörbarer Ordnung." Vgl. Karl KBarth (1948), S. 391. Ebeling (1978), §§ 14-16, formuliert das spezifisch evangelische Menschenbild in seiner "Korrespondenz von Gottesbild und Menschenbild" im Blick auf eine vernunftbezogene, hermeneutische Ebene als Identitätsfindung. Die Identität (das Sein) des Menschen, seine "lebensmäßige Entsprechung" geht gerade darin verloren, wenn die ontologische Auswirkung des Glaubens als Identitätsstiftung negiert wird. (S. 346ff; 392ff). Vgl. auch Link (2004).

80 Vgl. DBecker (2007a), S. 27ff.

81 Jüttemann/Sonntag/Wulf (1991); Schischkoff (1991), S. 654-656; Seele (2004); Klessmann (2008), S. 25-30; RBarth (2008); Ziemer (2004, 2004a).

**Barth** fasst Seele in einen Dualismus als Vernehmen und Tun in Korrelation zum Evangelium.

In der **neueren Theologie** wird Seele "entdualisiert" (Überwindung der Leib-Seele-Trennung) und auch häufig als unzeitgemäß fallen gelassen. Seele als "individuelle Schaltstelle" und als Gottesschöpfung scheinen sich als Konsens abzuzeichnen. **Hasenfratz** (1986, 105-111) unterscheidet Funktionsklassen: Ich-, Vital-, Exkursions-, Außen-, Reinkarnations- und Prestigeseele. Seele wird hier als ein "Klammerbegriff" verstanden. Nach innen verbindet (klammert) er den Zusammenhang zwischen Wollen und Tun, Hoffen und Erfahren, Wünschen und Erhalten, Fehler und Lösung zusammen. Als äußere Klammer ermöglicht "Seele" die Aufnahme von Intention, Intuition und unterschwelliger Kommunikation.

Die arbiträre Begriffsverwendung fördert einerseits eine vollständige Adaption durch die Psychologie und andererseits einen recht unbefangenen und teils peinlichen Umgang mit dem Begriff "Seele" durch die zurzeit modische Neurobiologie und deren Deutungsversuche von Gehirnbildern.

**Neurophysiologische Ansätze** sehen Seele "bunt". Das bedeutet: Mit Bildgebungsverfahren (funktionales MRT) wird versucht, Seele im Gehirn zu lokalisieren. Dabei werden vor allem Komplexitätsaspekte (Vernetzung von Empfindungen, Kognitionen, Reizen, Sinneswahrnehmungen und neuronalen Prozessen) in den Blick genommen.

#### **Ausdifferenzierung des Begriffs:**

"Weil mit dem Wort Seele – jedenfalls in den alten und neueren europ. Sprachen – Vielfältiges bezeichnet wird und zugleich das Wort gegen andere (Leben, Herz, Atem, Person usw.) weitgehend austauschbar ist, bringt die Frage nach seiner etymologischen Herkunft nichts und erübrigt sich auch der Versuch einer Definition." (Ritschl/Hailer, 1996, S. 166f) Vielmehr muss von "vielen" Seelen (möglicherweise in einer Person) hinsichtlich der Theorie- und Vorstellungskonzeptionen geredet werden.

Sofern man im Evangelischen den Begriff "Seele" beibehalten möchte ist, kann es sich dabei nicht um eine unveränderliche "Substanz" oder "Essenz" handeln, sondern um einen prozessualen Ausdruck. Denn je nach Alter, Lebensprägung, Raum-Zeit-Situation muss von "Seelen" gleichsam als personale "Aktionspotenziale" verschiedener (Lebens-)Ausprägungen, Erfahrungen oder situativen Erlebnissen, also als gleichsam unstatiche, wandelbare Begriffsbestimmung menschlicher Prägung ausgegangen werden.<sup>82</sup> Wie das "Aktionspotenzial" einer Synapse stellt - bildhaft gesprochen - das, was wir mit dem Begriff "Seele" zu umschreiben versuchen, somit eine situative Verbindung von unterschiedlichsten "Befindlichkeiten" her.

#### **Bestattung als ein Akt für den, mit oder an dem Toten?**

Auch in der evangelischen Theologie wird neuerdings verstärkt der Bestattungsgottesdienst als ein Akt an, für oder mit dem Toten verstanden: "Die Bestattung ist eine Feier für die Trauernden, aber zugleich auch eine Handlung, die dem toten Menschen gilt."<sup>83</sup> Besondere Bedeutung bekommen zudem Abschiedsrituale: "Die Elemente des Trauergottesdienstes entsprechen dem des Predigtgottesdienstes. ... Emotionaler Höhepunkt der Bestattung ist im allgemeinen die Versenkung des Sarges bzw. bei Feuerbestattung der Abschied von diesem."<sup>84</sup>

Inwieweit es zu einer "Personalisierung" des Verstorbenen im evangelischen Bestattungsritus kommen darf, ist strittig. Es geht nicht um das Verlesen der Namen der Verstorbenen im sonntäglichen Gottesdienst, sondern die aktive Einbeziehung des Verstorbenen in Gebete, Segenshandlungen oder Predigten, obgleich ein Verstorbener nach dem evangelischen Menschenbild sein Menschsein verlustig gegangen sind. Sofern ein Toter im evangelischen Verständnis "ganz tot" ist, sind aktive Segenshandlungen oder eine Einflussnahme für den Toten im evangelischen Gottesdienst eigentlich obsolet. Gleichwohl stellen sich die Fragen nach den "letzten Dingen"; also jene nach dem Tod, im Jenseits, im Himmel, bei der Auferstehung der Toten. Diese Frage der jenseitigen Dinge sind zwar im evangelischen Verständnis recht unüblich, aber gerade im Blick auf die Frage einer Solitarbestattung einer Klärung zu unterziehen. Der johanneische Vers (Joh 5,25): "Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Es kommt die Stunde und ist schon jetzt, dass die Toten hören werden die Stimme des Sohnes Gottes, und die sie hören werden, die werden leben" suggeriert zumindest, dass eine Kommunikation mit den Toten; auch wenn diese sich im Bibelvers allein auf die Stimme Gottes bezieht. "Tote aufzuwecken" als Handlungsauftrag Jesu an seine Jünger (Mt 10, 7; Lk 22,7) lässt auch den Schluss zu, dass das "Aufwecken" ein Akt am Toten selbst ist und somit eine geforderte Tat der Botschaft des nahen Reiches Gottes.

Nicht jedem evangelischen Theologen sind diese Jenseitsvermutungen leicht zugänglich. Letztlich bestimmt aber die eigene Jenseitsvorstellung - bewusst oder unbewusst - auch das eigenen pastorale Verhalten im Blick auf den Toten. Für die Pfarrpraxis stellt sich die Frage, ob der

82 Der Begriff "Aktionspotenzial" ist der neurobiologischen Forschung entlehnt. Demnach wird mit "Aktionspotenzial" eine elektrische Erregung einer Membranspannung (also die Differenz zwischen Innen- und Außenspannung) bezeichnet, die sich im Verhältnis zum "Ruhepotenzial" ergibt. Das Aktionspotenzial überbrückt den synaptischen Spalt und ermöglicht so über die Ausschüttung von Neurotransmittern den neuronalen "Informationsaustausch" im Menschen. (Myers, 2005, S. 62ff)

83 Daiber (1998), Sp. 1368.

84 Daiber (1998), Sp. 1369.

Sarg, der Leichnam oder die humaniden Verbrennungsreste gesegnet, angesprochen oder gar als (im Jenseits agierende?) Kommunikationspartner des Evangeliums angesehen werden können. So skurril diese Fragen auf den ersten evangelischen Blick erscheinen, so drängend werden diese bei einer wachsenden Anzahl von Solitarbestattungen.

### 3.1.3 Sterben, Tod und Bestattung als Prozess der Aus- bzw. Eingliederung<sup>85</sup>

Altern, Sterben, Tod und Bestattung kann - soziologisch gesehen - als prozessualer Ausgliederungsprozess des Individuums aus dem gesellschaftlichen (religiösen?) Kontext betrachtet werden. Bestattung bzw. die Beisetzung des Leichnams oder von humaniden Verbrennungsresten stellt dann lediglich ein Prozessereignis in einer ganzen Reihe von voraus laufenden und nachfolgenden Ereignissen dar. Dreh- und Angelpunkte ist in dieser soziologischen Betrachtung der Tod des Individuums. Dem Tod als physischem Ausgliederungsdatum, weil das Individuum nicht mehr autonom prozessfähig ist oder sein wird, gehen Prozessereignisse wie beispielsweise Ausgliederung aus dem Berufsalltag, Pflege- und Fremdversorgung, funktionale Betreuung oder auch "soziale Vereinsamungsprozesse" voraus. Nach dem Tod des Individuums folgen weitere prozessuale Schritte wie z.B. Totenschau, Aufbahrung, (juristische) Verteilung der Habseligkeiten ("Rechtsnachfolge"), Transferprozesse (z.B. von ideellen Werten oder durch "Vermächtnisse"<sup>86</sup>), Beisetzung oder Memorabilien (z.B. Totengedenken, Erinnerungsfeiern am Ewigkeitssonntag oder Seelenmessen).

Überträgt man diese prozessuale Sichtweise ins Theologische muss das Prozessereignis "evangelische Bestattung" als Teil eines umfassenden Aus- bzw. Eingliederungsprozesses eines Kirchenmitglieds bzw. eines Getauften verstanden werden. Evangelische Bestattung ist somit kein kasuales (fallbezogenes) Singularereignis, sondern ein Prozessgeschehen, welches mit der Taufe und der damit verbundenen Aufnahme des Individuums in die evangelische Gemeinde beginnt. Mit der Taufe beginnt ein Eingliederungsprozess, der durch ein Gemeinschaftsversprechen coram communione bestätigt wird. Gottesdienste, Seelsorge, Kasualdienste wie Hochzeit oder Bestattung sind neben anderen "Dienstleistungen" der Gemeinde als Akte evangelischer Vergemeinschaftung zu verstehen. Die Zusage lautet: Weil Gott uns nicht alleine lässt, lassen wir dich als Getauften auch nicht allein; weder im Sterben, Tod noch im Jenseits.

Mit dem Tod beginnt der Prozess der Ausgliederung aus der christlichen Gemeinde, der zugleich als Eingliederungsprozess ins Jenseits verstanden werden muss. Der evangelische Bestattungsakt ist somit eine verpflichtende Dienstleistung der Gemeinde und als Nahtstelle zur Eingliederung des verstorbenen Getauften in das Jenseitsgeschehen und die damit verbundene Hoffnung (Stichwort: Himmel) zu verstehen. Insofern spiegelt die evangelischen (Solitar-) Bestattung einen Teil diese Übergangsprozesses wider, indem die Gemeinde nicht nur den Verstorbenen, sondern die Gemeinde sich selbst und ihrer eigenen Glaubensüberzeugung huldigt.

#### **Exkurs: (Nicht-)Bestattungen ausgetretener Getaufter**

Seltsam einmütig wird in den evangelischen Satzungen gegen die Beerdigung Getaufter, die aus der Kirchenmitgliedschaft ausgetreten sind, argumentiert. Lediglich "gnadenhalber" als Akt der Seelsorge für Hinterbliebene bestehe die Möglichkeit. Das Argument, der Verstorbene habe ja durch den Austritt seine Absicht erklärt, dem evangelischen Glauben und Ritus zu entsagen, ist schlüssig; sofern man einer individualjuristischen Logik folgen möchte, wie sich diese besonders im 21. Jahrhundert in den neuen Kirchengemeindeordnungen bzw. dem Mitgliedschaftsrecht durchzusetzen scheint. [Vgl. beispielsweise die neue KGO der EKHN; §11] Theologisch ist diese rigide Exklusion eines Getauften aus kirchlichen Handlungen aus mehreren Gründen hinterfragbar:

(1) Unzweifelhaft ist die Taufe auch nach einem Kirchaustritt und die damit verbundene Gnadenzusage Gottes wirksam. So führt beispielweise die Kirchenordnung der EKHN in Artikel 3 (Zugehörigkeit) unter Absatz 1 aus: "Die Gliedschaft am Leib Christi wird durch die Taufe begründet."<sup>87</sup>

(2) Sofern man die evangelische Taufhandlung als Sakrament der Kirche im Auftrag Gottes verstehen will, bleiben in der Argumentation von den Befürwortern der "Nicht-Bestattung getaufter Ausgetretener" zumindest Argumentative Defizite bestehen. Denn nicht lediglich Gott gibt in der Taufe eine Zusage, sondern auch die Gemeinde, weil der Getaufte in die Gemeinde Christi (und nicht - nach evangelischem Verständnis - in eine juristische Organisationsform der bundesdeutschen Körperschaftsrechts) eingebettet wird. Diese Einbettung ist ein wesentlicher Bestandteil der evangelisch vollzogenen Taufe.

85 Die Auslösergedanken zur prozessualen Interpretation verdanke ich der Soziologin und Politikwissenschaftlerin Ulrike Höhmann, Professorin für Gesundheitsdienste an der evang. Hochschule Darmstadt, mit der ich das Thema diskutierte.

86 Unter Vermächtnisse werden testamentarisch oder anderweitig festgelegte Zuwendung verstanden, durch die keine Rechtsnachfolge entsteht. BGB § 1939 - Vermächtnis: "Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis)."

87 EKHN Kirchenordnung. Gleichlautend die Kirchenordnung der EKIR in Artikel 76 Abs. 2: "Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet."

(3) Insofern kann, darf und muss argumentiert werden, dass die Gemeinde eine Selbstverpflichtung für jeden Getauften dahingehend übernimmt, dass die Gemeinde diesen Täufling auch in der Zukunft in ihrer Gemeinschaft 'halten', in ihre Solidarstruktur 'tragen' und letztlich 'unterstützen' wird; bis zum Tod und durch eine Bestattung. Die sakramentale Taufhandlung wird zugleich zu einem kirchliches Derivat, dem Getauften in Lebenslagen, Not, Freude und im Todesfall beizustehen; es sei denn der Getaufte äußert sich hinsichtlich seiner Gnadenzusage aktiv, dass er derartige gemeindliche "Dienstleistungen" wie Gottesdienst, Obdachlosenspeisung oder auch evangelische Bestattung rigoros ablehnt und sich verbittet.

(4) Ein Kirchenaustritt, also ein juristischer Verwaltungsakts, sich einer konkreten diesseitigen Organisationsform zu entsagen, kann m. E. letztlich nicht als aktiver Akt gedeutet werden, seine eigene Taufe und Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi zu negieren. Evangelisches Sakramentsrecht und kirchenorganisationales Satzungsrecht tritt hier in Widerstreit. Luther führt in der These 8 seiner Ablaßthesen aus: "Die kirchlichen Bußsätzen sind nur den Lebenden auferlegt; den Sterbenden darf nach ihnen nichts auferlegt werden."<sup>88</sup> Auch wenn diese These auf den Ablasshandel mit Buße im Jenseits ausgerichtet ist, so lässt sie dennoch den direkten Rückschluss zu, dass diesseitige Satzungen der Kirchen nicht dem verstorbenen Getauften per se "negativ" ausgelegt werden dürfen. Sofern keine aktive Abkehr von der Gnade Gottes seitens des Getauften ausgesprochen, festgelegt oder kundig ist, scheint auch die evangelische Kirche an ihr eigenes Taufversprechen gegenüber dem Täufling gebunden, ihn bis in den Tod zu begleiten.

(5) Nach dieser hier vorgetragenen Argumentationslinie, die den sakramentalen Charakter der Taufe und der derivaten Zusage der Gemeinde an den Täufling in den Vordergrund stellt, könnte lediglich dann eine evangelische Bestattung verweigert werden, wenn der getaufte Ausgetretene aktiv sein Taufsakrament ablehnt und damit der Gemeinde das auf Zukunft ausgestellte Derivat der Betreuung und der evangelischen Bestattung zurück gibt. Die aktuellen Argumentationen gehen aber von einem Automatismus aus, der durch einen reinen kirchenrechtlichen Mitgliedschaftsakt erfolgt.

### 3.1.4 Bestattung Nie-Lebend-Geborener ("Stillgeborenes Leben")

Die Frage des Menschseins und damit der evangelischen Bestattung richtet sich in der pfarramtlichen Praxis neuerdings nicht mehr nur an verstorbene Geborene. Durch die deutliche Absenkung der Gewichtsangaben bei Fehlgeborenen in den Gesetzestexten entstehen mögliche Beisetzungspflichten. Für die pfarramtliche Praxis ergeben sich - dem Bedürfnis von "Eltern" von Schwangerschaftsföten folgend - neue pastorale Handlungsaufgaben im Blick Trauerbegleitung und Bestattungsriten von Nie-Lebend-Geborenen. Nicht lebensfähige, tote Föten unter 500 bzw. ehemals unter 1.000 Gramm<sup>89</sup> (siehe oben Abschnitt) wurden bisher als medizinischer "Abfall" behandelt und "entsorgt". Dass dies nicht unbedingt ein "humaner" Akt des Umgangs mit Föten ist, ist unstrittig. Gleichwohl stellt sich die Frage nach einer evangelischen Position. Mittlerweile richten Friedhöfe entsprechende Bestattungsfelder (z.B. Grabstätten für stillgeborenes Leben<sup>90</sup>) ein.

Wenn geplante Wunsch Kinder sich nicht über einen gewissen Fötusstatus hinaus entwickeln und absterben, so ist die Trauer bei dem Trend zum Einzelkind durchaus verständlich, weil gerade ein "normaler" Lebenszyklus von "Wachsen und Vergehen" sich auf Einzelfälle reduzieren kann. Und je weiter sich der Kinderwunsch in das späte Fruchtbarkeitsalter verschiebt, desto problematischer wird in einer strukturierten Lebens- und Berufsplanung der Abgang eines Fötus, der schon ein "Gesicht" durch Ultraschallsbilder oder - ganz neu - als 3D-Druck einen "Körper"<sup>91</sup>, ggf. schon einen Namen oder auch schon einen definierten Platz oder Raum (bis hin zu Kinderzimmern) im gemeinsamen Leben der Partner hatte, die sich faktisch als Eltern verstehen.

### 3.1.5 Solitarbestattung - Individualrecht versus Körperschaftsrecht

Ein weiterer, gleichwohl gesellschaftlicher, theologischer wie kirchenrechtlicher Aspekt hat sich mit der Interpretation der Stadt Frankfurt hinsichtlich eines Anonymitätsstatus von Bestattung ergeben. Bei den nun in Frankfurt durchgeführten absoluten Anonymbestattungen wird das Individualrecht des Verstorbenen höher bewertet als das Religions- oder Angehörigenrecht. So kann es sein, dass ein bestattungspflichtiger Angehöriger<sup>92</sup> die Bestattung des Angehörigen zwar bezahlen muss, aber weder Termin noch Grabstätte genannt bekommt. (Vgl. oben Abschnitt

88 Siehe Fußnote 3.

89 Vgl. die gesetzlichen Angaben oben Abschnitt 2.1. Bei einem normalen Verlauf (vgl. Schwangerschaftswochen) erreicht der Fötus in der 20. (von 40) Schwangerschaftswoche (Ende 5. Monat) ein Gewicht von ca. 300gr und eine Größe von 16-25cm, in der 23. Woche (Mitte 6. Monat) ein Gewicht von ca. 500gr und 25-30cm, ab der 27. Woche (Ende 7. Monat) von ca. 1.000gr und 36cm. Frühgeburten wird ab der 23. Woche eine sehr geringe, in der 27./28. Woche eine 75%ige Überlebenschance zugesprochen.

90 Siehe Anm. 18 und die dort zitierte Friedhofsbenutzungssatzung der Stadt Starnberg (§ 17).

91 Z.B.: Download auf Spiegel vom 28.11.2012: "3-D-Modell: Fötus aus dem Drucker".

92 Vgl. Anm. 35 und 36.

2.2). Auch das kirchliche Recht auf Bestattung eines Kirchenmitglieds wird somit ausgehebelt.<sup>93</sup>

Im katholischen Recht war ein ähnlicher Status hinsichtlich der Feuerbestattung bekannt. Die katholische Kirche und das Kirchenrecht von 1917 verbot einerseits Feuerbestattung für verstorbene Gläubige und hob andererseits testamentarische Letztverfügungen in diesem Punkt als nichtig auf (vgl. oben Anm. 57). Sosehr dieses Verfahren einem protestantischen Kirchenrechtsverständnis zu widersprechen scheint, ist die Aufhebung von individualrechtlichen (Letzt-)Verfügungen keineswegs eine unzulässige Handlung. Der Staat selbst regelt in einem deutliche Maße, was individualrechtlich "erlaubt" ist und was nicht(ig ist). Tiere beispielsweise können nicht erben; für viele Alleinlebende häufig eine ein deutliche Begrenzung der Individualrechts.

Für die evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt sich hinsichtlich dieser kommunalen Interpretation auch aufgrund der hoheitlichen Durchführung dieser Interpretationsbestimmung im Gebiet der Stadt Frankfurt eine juristische Frage, die letztlich eine zu klärende Verfassungsfrage ist. Dass aber evangelische Kirche diese kommunalen Interpretation mittlerweile unbekämpft das Feld überlässt, ist m. E. ein Irrweg. Denn nichts spricht dagegen, diese Frage in der Synode der Kirche so zu behandeln, dass auch mittels einer Änderung der Kirchenordnung den Kirchengemeinden das uneinschränkbare Recht auf Begleitung ihrer verstorbenen Mitglieder zugesprochen wird. Sofern dieser kirchenrechtliche Akt (aus theologisch naheliegenden Überlegungen<sup>94</sup>) zu einer Auseinandersetzung mit dem kommunalen Interpretationsrecht führt, wird diese gesellschaftliche Kontrovers sicher bis zu einem Verfassungsurteil führen müssen. Sofern aber individualrechtliche Verfügungen körperschaftsrechtliche Anordnungen oder Gesetze dominieren könnten, wäre das nicht lediglich ein kirchliches Thema, sondern eine neue Problemstellung für alle hoheitlich agierende Körperschaften einschließlich des Staates.

Zudem: Dass bei Sozial- oder angeordneten Bestattungen häufig die Kirchengemeinde nicht oder verspätet informiert wird, ist ein schon länger monierten Thema vor allem der Diakonie und Ortsgemeinden.<sup>95</sup>

## 3.2 Evangelische Bestattung als Gottesdienst, Winkelmesse, Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder private Dienstleistung?

### 3.2.1 Bestattung als evangelischer Gottesdienst

Untersucht man die Lebens-, Kirchenordnungen oder Agenden (z.B. UEK Bestattungsagende<sup>96</sup> von 2004) der evangelischen Landeskirchen, so finden sich (fast) keine Hinweise auf Solitarbestattungen. Exemplarisch sei der zurzeit in der Synode der EKHN diskutierte Entwurf einer neuen Lebensordnung<sup>97</sup> angeführt. Der Entwurf konstatiert, indem er ein Plagiat aus der UEK Bestattungsagende von 2004, S. 19 verwendet: "3.4 Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier): Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, mit der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Die Gemeinde begleitet die Toten und die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte." Gleichlautende theologisch-liturgische Statusbestimmungen evangelischer Bestattung finden sich in allen (Lebens-) Ordnungen evangelischer Landeskirchen in Deutschland.<sup>98</sup>

93 Hessen FBG regelt beispielsweise in § 2, Abs. 6: "Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, im Rahmen dieses Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren." Anonyme Bestattungen in der Stadt Frankfurt am Main erfolgen ohne eine Mitteilung an die Religionsgemeinschaft stehen möglicherweise dem Eigenrecht der Kirchen gegenüber. Individualrecht und Kirchenrecht können so - wie auf kirchlichen Friedhöfen beispielsweise dem Rahlstedter Friedhof in Hamburg - kollidieren, wenn anonyme Bestattungswünsche allein auf die Beerdigung in ein anonymes Grab erfolgt, aber mit Totenfeier und Angehörigeninformation.

94 Letztlich ist der Tod eines Gemeindeglieds ein Verlust, den die gesamte Gemeinde berührt; und nicht lediglich hinsichtlich einer Mitglieder- oder Kirchensteuerzahl. Es geht vielmehr um den physischen Verlust eines Teils am Leib Christi, der einerseits die Endlichkeit allen Bemühens menschlicher Kirchenhandlung demonstriert und andererseits zu einem Akt der Gnadenvergewisserung

95 Sozialbestattung (2010), S. 8. " Wie erfahren nun die Pfarrerinnen, Pfarrer und die Gemeinden von Sozialbestattungen? Meistens gar nicht oder durch Zufall. Der Bestatter informiert oft nur die Gemeinden, wenn der ausdrückliche Wille der/des Verstorbenen vorliegt, kirchlich bestattet zu werden. Pfarrerinnen und Pfarrer fühlen sich im Informationsfluss häufig wenig eingebunden."

96 Bestattung (2004).

97 EKHN Entwurf Lebensordnung (2011).

98 EKHN Entwurf Lebensordnung (2011), S. 47, Randziffer 282. Die Kirchenordnung der EKIR führt in Artikel 91 aus: "Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt."

Selbst der an die Trauerfeier "anschließende Weg zum Grab hat seine eigene Bedeutung ... In diesem gemeinsame Gang (kommt) Solidarität der Gemeinde mit den Trauernden zum Ausdruck. Am Ende des Weges stehen Bestattung, Absenkung des Sarges und dreimaliger Erdwurf. Mit dem Rückweg vom Grab beginnt der Weg zurück ins Leben und in den Alltag. Oft folgt dann noch eine Nachfeier, die zum Gesamtgeschehen der Bestattung gehört."<sup>99</sup>

Gottesdienst, Öffentlichkeit, Gemeindebegleitung, gemeinsamer Weg, Seelsorge, Trostspruch - alles Bestandteile evangelischer Bestattungstheologie oder - liturgie.

Die Fokussierung jeder Trauerfeier als ein Gottesdienst im Angesicht der Gemeinde, die "zur letzten Ruhe geleitet", verschärft das oben beschriebene Dilemma der Solitarbestattung als mögliche Winkelmesse. Der ohnehin schillernde Begriff "Gemeinde" darf hier keinesfalls als virtuelle Gemeinschaft der Heiligen verstanden werden, gleichsam "gedachter" getaufter Mitglieder, die nicht physisch anwesend sind. Einer katholischen Hilfsargumentation nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (bis 2007) das Wort zu reden, demnach Ministranten als Stellvertreter der Gemeinde aufgefasst werden könnten, verbietet sich aus zweierlei Gründen. Zunächst haben wir keine Ministranten und die "Umdeutung" von funktionalen Personen wie der Urnen- bzw. Sargträger als evangelische Gemeinde andererseits - wie dies von einigen Pfarrpersonen vorgebracht wurde - verbietet sich. Weder ist klar, welcher Konfession Kondukteure<sup>100</sup> angehören, noch ob er oder (weniger) sie bereit sind, sich dieser Rolle zu unterwerfen. In den von mir durchgeführten Solitarbestattungen entzogen sich die Kondukteure sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab in aller Regel einer möglichen Gemeinderolle, indem sie sich zügig und mehr oder weniger dezent entfernten. Zudem fanden sich im Durchgang von Trauerhalle zum Friedhof, wo bei Erdbestattungen der Sarg "wartet", die Kondukteure erst nach und nach ein oder warteten abseits bis der Ritus (Teil A) vollzogen war.

Die Solitarbestattung bleibt somit im Evangelischen mit dem (ungeklärten) reformatorisch-theologischen Vorwurf einer Winkelmesse (als missa sine populo oder als missa privata) behaftet, weil nach den Agenden und Lebensordnungen für die evangelische Trauerfeier der Anspruch konstatiert wird, immer Gottesdienst im evangelischen Sinne sein zu müssen. Auch wenn bei der evangelischen Trauerfeier (noch<sup>101</sup>) keine finanziellen Voraussetzungen der missa solitaria (als Akt der Barmherzigkeit) zugrunde liegen, bleiben alle anderen reformatorischen Argumente wie Öffentlichkeit, Evangeliumsverkündigung, Diesseitsbetrachtung, Gemeindebegleitung, Fürbitte oder Seelsorgerliche Trauerbegleitung der Trauer in den hier geschilderten und empirisch deutlich ansteigenden evangelischen Solitarbestattungen gänzlich außen vor.

### **Bestattungsagende der UEK von 2004<sup>102</sup>**

Das Formular "VI: Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige" weist insofern erhebliche liturgische und theologische Brüche auf. Zunächst wird dem Formular der Status eines "Gottesdienst" zugesprochen. Betrachtet man aber den liturgischen Ablauf so fällt aber auf, dass der "Gottesdienst" zwischen Tür und Angel der Friedhofskapelle stattfindet. "Bei der Sarg- oder Urnenbestattung ohne Beteiligung versammeln sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Sargträger oder der Urnenträger an der (Hervorhebung von mir) Friedhofskapelle, gedenken der oder des Verstorbenen im Gebet und geleiten sie bzw. ihn zum Grab."<sup>103</sup>

Was soll das für ein Gottesdienst sein, der an der Tür vor der Kapelle beginnt, scheinbar eine neue Gattung des "Gebetsgedenkens" als liturgisches Intro für einen Gottesdienst einführt und allein den Weg zum Grab im Blick hat?

### **3.2.2 Evangelische Solitarbestattung - eine Winkelmesse<sup>104</sup> ?**

Als Privatmesse (missa privata oder heute: missa sine populo) wird eine Messe ohne (nötige) Öffentlichkeit verstanden, die ein Priester als missa solitaria (alleinige oder einsame Messe)

99 Bestattung (2004), S. 72.

100 Der Begriff des "Kondukteurs" (Sarg-/Urnenträger) bürgert sich aus dem Österreichischen immer häufiger in den bundesdeutschen Sprachgebrauch ein. Als "Kondukt" wird in Österreich die feierliche Gang (durch die Stadt oder das Dorf) zum Grab verstanden. Ein zweiter Begriff im Österreichischen, nämlich "Pompfunebere" für (uniformierter Bestatter) aus dem Französischen "pompe funèbre" für >prunkvolle Bestatter< dagegen, findet kaum im bundesdeutschen Sprachgebrauch Anwendung.

101 Die Ökonomisierung der Kirchen schreitet teils bedrohlich fort, indem aus ökonomistischer Sichtweise der Bezahlung von kirchlichen Dienstleistungen mittlerweile stärker das Wort geredet wird. Kirchlich eigentlich selbstverständliche "Handlungen" (wie Gemeindebriefe, Obdachlosenspeisung, Pflege, Betreuung etc.) werden aktuell über andere Finanzierungsformen pekunär betrachtet. So darf man sich nicht wundern, wenn auch Bestattung als "Dienstleistung" in den Fokus der Spar- bzw. Akquisitionsgedanken gerät.

102 Bestattung (2004), S. 157f (Form VI - Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige).

103 Bestattung (2004), S. 157 (Vorspann).

104 Vgl. Simon (2003). Graß (1940) führt zu Winkelmesse auf S. 107f Anm. 2 diese Thematik im Blick auf das Sakrament aus.

durchführt.<sup>105</sup> Luther hat diese im Mittelalter in Mode gekommene Form der Messfeier deutlich und ablehnend angegriffen. Luther beschäftigte sich schon 1520 intensiv mit Form und Durchführung der Messe.<sup>106</sup> Messe sei ein Dienen Gottes ohne Äußerlichkeiten. "Wollen wir die Messe recht halten und verstehen, so müssen wir alles fahren lassen, was die Augen und alle Sinne bei dem alles außer Acht gelassen werden kann, was Auge und alle Sinne uns zeigen und vorstellen lassen, seien es Kleidung, Musik, Gesang, Schmuck, Gebet, *Tragen, Heben, Legen* [sc. gemeint sind liturgische Handlungen] oder was sonst in einer Messe geschehen kann".<sup>107</sup> Es geht um das "In-Verbindung-Kommen" mit Gott. Dies geschieht durch "Wort und Zeichen" und deshalb sind reine liturgische Handlungen ohne "Wort Gottes Verkündigung" problematisch, weil "viele Menschen aus der Messe ein gutes Werk gemacht haben und sich vormachen, damit dem allmächtigen Gott ein großen Dienst zu erweisen."<sup>108</sup> Abzulehnen seien<sup>109</sup>: Messen für Seelen im Fegefeuer (WA 6, 370f; Luthers Nr. 29), gestiftete Seelenmessen (ebd. Nr. 29), Leichenfeiern (ebd.), Messen ohne Evangeliumsverkündigung (ebd., Nr. 34), Geld-, Sieben-Gulden-, Heilig-Kreuz-, Marien- (ebd., Nr. 35), Votivmessen (ebd., Nr. 36). Derartige Messen, die keine Öffentlichkeit hätten und nicht das Evangelium einer anwesenden Gemeinde verkünden, belegt Luther spätestens 1522 mit dem Begriff "Winkelmesse. Luther fordert rigoros deren Abschaffung, weil diese nicht auf den Glauben ausgerichtet seien, sondern auf eine "guten Werk Theologie".<sup>110</sup>

Im Vorwort zur "Deutschen Messe"<sup>111</sup> betont Luther, dass sowohl die von ihm 1523 veröffentlichte lateinische Messe (formula missae<sup>112</sup>) als auch die nun veröffentlichte deutsche Messe "öffentlich in den Kirchen vor allem Volk" stattzufinden haben. Auch in einem späteren Brief an Spalatin vom 27.7.1530 lehnt Luther es entschieden ab, Privatmessen als eine (erlaubte) Handlung der Danksagung anzusehen.<sup>113</sup>

Statuarisch und teils langatmig führt Luther im mittleren Stadium der Reformation (1533) seine Kritik in der Schrift "Von der Winkelmesse und Pfaffen Weihe" aus.<sup>114</sup> Hier wiederholt er seine Gründe gegen die missa sine populo oder missa privata: Fehlende Öffentlichkeit, fehlende Wortpredigt, solitäre Situation ("Allein hast du mit dir selbst gewispelt [leise geflüstert]"<sup>115</sup>) bilden die Eckpunkte der Kritik. Hinzu tritt der Vorwurf, bei Privatmessen nicht das Evangelium der Gnade zu verkünden, sondern gegen Geld böse Werke in gute Werke verwandeln zu wollen, um sich die Gnade Gottes zu "erkaufen".

**Exkurs: Jüngste katholische Entwicklungen der "Missa sine populo" bzw. "Missa solitaria"**

Nach dem Missale Romanum Papst Pius V. in einer promulgierten Ausgabe von Papst Johannes XXIII von 1962 waren die "missa sine populo" (Messe ohne Gemeinde) bzw. die "missa solitaria" (Priester führt alleine, auch ohne Ministranten die Messe durch; im Folgenden als "Privatmesse" bezeichnet) durchaus Bestandteile liturgischer Tradition.

Demgegenüber sind nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil "die liturgischen Riten auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt" und "die Feier in Gemeinschaft der vom Einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen". [Zweites Vatikanisches Konzil: Sacrosanctum Concilium - Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 27; 1963<sup>116</sup>]

105 "Die Winkelmessen (Missae privatae et solitariae) werden auf den Nebenaltären gelesen, u. der Priester genießt das Abendmahl dabei allein; sie kommen seit dem 8. Jahrh. vor." Pierer's (1857).

106 Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe, WA 6 (349) 353-378 [STA 1, (286) 287-311].

107 Ebd. WA 6, 355 [STA 1, 291]; Luthers Nr. 5.

108 Ebd. WA 6, 364 [STA 1, 299]; Luthers nr. 19.

109 Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe, WA 6 (349) 353-378 [STA 1, (286) 287-311].

110 WA 6, 375 [STA Bd. 1, 309]; Luthers Nr. 36 oder auch die Invokavitpredigt vom 10.3.1522 (WA 10III, 13-21; 14f [STA 2, S. 534-538, 535].

111 WA 19, 72-113 [CL 3, 294-309].

112 WA 12, 205-220 [STA 1, 369-386; CL 2, 427-441].

113 WA Br. 5, 502 [CL 6, 347f]. Auszug aus dem lateinischen Brief (eigene Übersetzung): "Gnade und Friede im Herrn. Nichts weniger meine ich, mein Spalatin, als dass private Messen (missa privata) zurückgehalten werden müssen; egal unter welchem Namen. Falls es Rechtschaffene sind, die die Beibehaltung (sc. der privaten Messen) wegen der Danksagungen (sc. Gott gegenüber) vorbringen, werden sie durch fleischliche Gedanken versucht. In der öffentlichen Messe (missa publica) gibt es im Übermaß einen Ort für die Danksagungen, dann, falls es irgendeiner will, in jedem Werk, jeder Zeit und jedem Ort, sodass eine private Messe nicht vonnöten ist. Denn sie ist eine Gefahr und ein Ärgernis, auch wenn sie mit dem reinstem Herz begangen werden würde, gleichwie das Ephod (sc. hier "der Götze" nach Ri 8,27) Gideons. Und ebenso setzte Christus die öffentliche Messe ein. Auch wurden alle Worte in der Mehrzahl seitens der Kirche hervorgebracht und bestimmt. Es ist nicht ausreichend zu sagen: Ich habe eine gute Absicht. Man muss sagen: Ich habe das Wort Gottes, weil Danksagungen und die neue Verehrung Gottes ohne das Wort Gottes nicht aufgerichtet werden dürfen, wie wir es oft gelehrt haben. Denn es ist notwendig, dass wir entschlossen im Ausführen des Werkes für Gott sind." Luther lässt sehr wohl Raum für den Lobpreis oder die Danksagungen. Aber dieser Ort muss öffentlich sein; im öffentlichen Gottesdienst, in sichtbaren Werken und in der Zeit. Vgl. u.a. auch die umfassende Darstellung bei Mikoteit (2004).

114 WA 38, 195 - 256 [STA 5, 23-102]. Als unmittelbare heftige Gegenreaktion siehe Bachmann (1534).

115 WA 38, 199 [STA Bd.5, 30].

116 Sacrosanctum Concilium (1963).

Die von Papst Paul VI. (1963-1978) veröffentlichte "Missale Romanum" (1969)<sup>117</sup> enthält eine eigene Ordnung der Messfeier „ohne Volk“ (sine populo). Eine modifizierte Ordnung der Gemeindemesse stellt den Rahmen der Messe dar, in der ein mitwirkender Ministrant die liturgische "Funktion" der Gemeinde übernimmt. Eine "missa solitaria" darf ein Priester alleine nur aus gerechten und vernünftigen Grund feiern. Respondierende liturgische Stücke wie "Der Herr sei mit euch" oder „Es segne euch...“ bleiben im liturgischen Ablauf unausgesprochen. Privatmessen, die aufgrund eines allgemeinen oder speziellen bzw. individuellen Anliegens gefeiert werden, sind - ungeachtet ob als reguläre Messe, Messe ohne Gemeinde oder als Singular-Messe durchgeführt - liturgische Bestandteile des Heiligungsdienstes innerhalb der katholischen Kirche.

In dem von Papst Benedikt XVI. am 7. Juli 2007 veröffentlichten apostolischen Schreiben (in Kraft getreten am 14. September 2007) über die Feier der Tridentinischen Messe (motu proprio: Summorum Pontificum<sup>118</sup>) wird es jedem katholischen Priester wieder nach Abs. 2 gestattet, Privatmessen nach dem Missale Romanum (Ausgabe von 1962 - Papstes Pius VI.) zu feiern, ohne vorab eine gesonderte Erlaubnis des Bischofs oder Ordensobersten einholen zu müssen. Die päpstliche Kommission "Ecclesia dei", die hinsichtlich Sonderfragen der römischen Liturgie und auch im Blick auf die Anwendung der Vorschriften des Motu proprio „Summorum Pontificum“ vollmächtig mit stellvertretender Hirtengewalt des Heiligen Vaters ausgestattet ist, hat Ausführungsbestimmung in einer Instruktion vom 13.05.2011 („Universae Ecclesiae“, datiert auf 30.04.2011) vorgelegt, die eine Verpflichtung der Bischöfe zur Umsetzung der „Summorum Pontificum“ ausspricht. Papst Benedikt XVI. hat die Instruktion am 8.4.2011 approbiert. Somit sind die missa sine populo, Messen in lateinischer Sprache als auch die missa solitaria regulärer Bestandteil katholischer Gottesdienstordnung.

Unzweifelhaft wird für evangelische Solitarbestattungen aktuell kein Geld gezahlt. Hierin unterscheiden sich die heutigen Bestattungshandlungen von denen, die von Luther als Privat-/Winkelmissen auf das Heftigste angegriffen wurden. Gleichsam darf nicht verleugnet werden, dass Luther nicht lediglich in der Geldleistung die alleinige Ursache sah, diese Art der Gottesdienste abzulehnen. Gottesdienst, Danksagungen, ja selbst Barmherzigkeitsakte müssen öffentlich sein, im Angesicht einer Gemeinde, nicht einsam von der Pfarrperson durchgeführt werden. Solitarbestattungen ersatzweise als "Handlung, die dem toten Menschen gilt"<sup>119</sup> zu sehen, erweist sich im Blick auf Luthers Darlegung, ebenfalls als problematisch. Jegliche Einflussnahme für einen Toten lehnte Luther ab. Insofern verschärft sich die Problematik der Praxis evangelischer Solitarbestattungen aus theologischer Sicht. Eine Auseinandersetzung oder gar hinreichende Begründung und Legitimation der hier beschriebenen Bestattungsformen erweist sich als drängend. Kurz: Solitarbestattungen sind nach bisheriger reformatorisch-evangelischer Gottesdienstverständnis somit ein pastorales "No Go".

### 3.2.3 Privatisierung von (evangelischen) Bestattungen?

Auch für evangelische Bestattungen sind verstärkt Tendenzen zu einer "Privatisierung" und Singularisierung zu verzeichnen. Das Private als das Eigene, als das Für-Sich-Stehende des Individuums (hier einer Leiche oder der Verbrennungsreste) wird in die Mitte des Beisetzungsritus gestellt. Oder - wie die Daten aus Frankfurt in der Tabelle 5, S. 10 verdeutlichen - der evangelisch Verstorbene verfügt, dass es zu keinem Trauergottesdienst und damit zu einer Beteiligung der Gemeinde mehr kommt.

Die "Öffentlichkeit" des Evangeliums kollidiert dabei mit dem "Privaten", dem Individualanspruch der Bestattung. Durch individuelle Bestandteile bzw. durch Beteiligung von Angehörigen oder von Freunden im Trauergottesdienst ähnlich wie in Tauf- bzw. Hochzeitsgottesdiensten wird die privatfamiliäre Struktur dieser Art der Kasualgottesdienste deutlicher. Pfarrer Löbermann, Frankfurt, berichtet beispielsweise davon, dass er als öffentlicher Trauergast von Angehörigen zum Verlassen der Trauerhalle aufgefordert wurde, weil dies eine private Trauerfeier mit der evangelischen (Frankfurter) Pfarrerin sei.<sup>120</sup> Auch fremdländische Einflüsse, häufig durch Film und Fernsehen angeregt, nehmen zu, indem Musik, Ablaufgestaltung, Redebeiträge, Fotos bzw. Kollagen oder gar Videosequenzen eingespielt werden. Evangelisches Liedgut scheint - nicht nur in der Stadt - auf dem Rückzug. Die Abläufe evangelischer Bestattungsfeiern werden zudem häufiger durch Dritte - vorrangig bei hauptberuflichem Friedhofspersonal oder durch "All-inklusive-Bestatter" - gesteuert. Insofern weitert sich die Privatisierung der Kasualpraxis aus, wenn wie bei Taufen oder Hochzeiten nun auch bei Bestattungen der familiäre,

117 Missale Romanum (1969).

118 Summorum Pontificum (2007), Zitat dort S. 11f: " ...BESCHLIESSEN WIR, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben Folgendes: ... Art. 2. In Messen, die ohne Volk (sc.: im lateinischen Text "missa sine populo") gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus - sei er Weltpriester oder Ordenspriester - entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius."

119 Daiber (1998), Sp. 1368. Vgl. auch Abschnitt 3.1.2.

120 Löbermann (2010), S. 10 - Exkurs.



private Charakter und weniger der öffentliche Anspruch des Evangeliums oder der Glaubensgemeinschaft in den Vordergrund tritt.

Verstärkt wird diese Tendenz durch die aktuelle evangelische Theologie, die Bestattung nicht lediglich als gottesdienstlich-liturgischer Akt<sup>121</sup>, sondern zum anderen auch als Teil von Seelsorge im Zusammenhang mit Trauerbegleitung<sup>122</sup> beschreibt. Der Bestattungsgottesdienst kann demnach problemlos als eine Art religiös-familiäre, mithin "private" Feier (wie die Kasualgottesdienste anlässlich von Taufen oder Hochzeiten) verstanden und ausgestaltet werden. Ebenso verweist das "Seelsorgeelement" auf einen privaten, individual definierten dem Öffentlichen gegenüber verschlossenen Raum der Trauer bzw. des Abschieds.

Hinzu tritt, dass in jüngerer Zeit die Person des Verstorbenen und seine Leben bei der Trauerrede stärker in den Blick gerät (vgl. auch oben Abschnitt 3.1.2).

#### **Eloge oder Elegie - Die Trauerrede zwischen Lob und Klage des Privaten**

Durch die Reformation wurde die Rede und die Einflussnahme für den Toten gänzlich abgelehnt. Schon in der lutherischen Orthodoxie des 17. Jahrhunderts vollzog sich aber über die Vitarede oder Eloge eine Auflösung der scharfen Grenzziehung zwischen dem gottesdienstlichen Anspruch der Bestattung und einer Würdigung des Toten.

"In der Gegenwart stellt die fortgeschrittene Säkularisierung neue Anforderungen an die Gestaltung einer kirchlichen Bestattungsfeier. Mehr als früher üblich, muss auf die jeweilige Situation der betroffenen Menschen eingegangen werden. Es wird erwartet, dass der Lebensweg der Verstorbenen gewürdigt wird und das Bedürfnis Berücksichtigung findet, der Trauer einen individuellen Ausdruck zu verleihen und einen würdigen Abschied zu vollziehen. Dabei bleibt der Auftrag bestehen, die Botschaft des Evangeliums angesichts von Tod und Trauer unverkürzt laut werden zu lassen, jedoch so, dass auch Fernstehende und Distanzierte... sich auf die Mitfeier eines christlichen Gottesdienstes einzulassen."<sup>123</sup>

Insofern ist in heutigen Trauerreden (abhängig von der jeweiligen Pfarrperson) eine deutliche Ausdehnung elogischer Bestandteile durch die Vitarede auffällig, in der teils in epischer Breite das Leben, Wirken, Handeln des Gestorbenen meist unkritisch lobend-positiv dargestellt wird. So werden retrospektive Lebensaspekte in einer Traueransprache mit Botschaftsteilen des Evangeliums in Verbindung gebracht. Dadurch kann einerseits die Eloge als Bestandteil der Trauerrede - neben der positivistischen Rede über den Toten - zu einer Art Übergangsform zur Rede mit dem Toten selbst werden. Je personalisierter die Eloge hinsichtlich der Lebensbeschreibungen wird, desto "lebendiger" wird das Bild vom Toten. Andererseits erzeugt eine elogische Vitarede symbolisierte Formeln und Umgangsriten mit dem Verstorbenen; auch für die Zeit nach der Beerdigung. Das Negative, Unangenehme oder Trennende wird dabei häufig zugunsten eines positiven Umdeutungs- bzw. Glättungsprozesses im Blick auf die Hinterbliebenen zurückgedrängt. Formal gesehen handelt es sich bei der Eloge meist um eine (aus wenigen Erzählungen von Angehörigen) interpretierte Imageprägung, die retrospektiv die Wahrnehmungsbezüge darstellt und symbolisch für ein (folgendes) Leben ohne den Toten gestaltet wird.

Aber es ist aus Sicht der evangelischen Theologie zu beachten: 'Hinterbliebene reden mit dem Toten wie Christen mit Jesus.' Wenn dies so ist, dann stellt sich die Frage nach der "**Rede mit dem Toten**" auch im Falle der Bestattung. Dieser Hinweis soll symbolisieren, dass eine Rede mit dem Toten nicht grundlegend abzulehnen ist, sondern durchaus in der Hoffnung der Auferstehungsbotschaft eine wichtige und existentielle Erfahrung mit dem christlichen Glauben darstellt. Während mit Gott, Jesus geredet bzw. diese angebetet werden können, ist die Rede mit dem Toten gleichwohl von anderer Qualität; zumindest im Evangelischen. Rede mit dem Toten erscheint aus evangelischer Sicht durchaus zulässig, während die diesseitige Einflussnahme auf jenseitige Komfortverbesserungen nicht zu lässig ist. In einer postmodernen Gesellschaft führt Tod zudem in den wenigsten Fällen noch zu einer "Ächtung" bzw. zu einer Vorstellung, dass der Verstorbene nun Höllenqualen zu erleiden hätte, aus denen er oder sie erlöst werden müsste. Die Humanisierung der Hölle setzt sich in rational-aufgeklärten Kulturen fort, indem jenseitige "Qualen" - im Gegensatz zum Mittelalter - dem Horizont aufgeklärter Hinterbliebenen unverständlich werden. Vielmehr geht es um das diesseitige "Gedächtnis", das Andenken an den/die Verstorbene/n, welches sich - ähnlich der Verschriftlichung der Jesusgeschichten in den Evangelien - einer gewissen Mythologisierung nicht verschließen kann.

#### **Solitar - eine privatere Bestattung gibt es nicht**

Auch die faktische Verschiebung des Todes in das hohe Greisenalter durch die Länge Lebenserwartung befördert die "Privatisierung" von Bestattung. So berichtet u.a. Pfarrer Marnach, Herzingen, dass er immer häufiger Schwierigkeiten in seiner ländlichen Gemeinde habe, in städtische Regionen weggezogene Angehörige auf einen Bestattungstermin - idealerweise an einem Samstag oder Sonntag - festzulegen, weil diese lediglich zum Beisetzungstermin anreisen. Gleichaltrige der Verstorbenen sind bei Greisen gering bzw. häufig selbst nicht in der Lage an Bestattungen teilzunehmen. Die individualste Bestattung der modernen Gesellschaft ist somit die hier beschriebene Solitarbestattung. Sie würdigt letztlich das Leben der noch Lebenden dadurch, dass der eigene Tod sowie die "Verwaltung" des Leichnams bzw. der humaniden Verbrennungsreste funktionalisiert und damit aus dem Blick der Hinterbliebenen verbannt werden. Solitarbestattung ist zudem die privateste Bestattung, die es geben kann; solitar - einsam, allein und funktional organisiert.

121 Daiber (1998), Sp. 1368.

122 Vgl. exemplarisch: Roser (2003), Schibilsky (2002), Klessmann (2004).

123 Bestattung (2004), S. 23.

### 3.2.4 Lösungsoptionen: Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder seelsorgerlicher Akt statt evangelischer Gottesdienst?

Während die Kirchen-/Lebensordnungen und Agenden evangelische Bestattungen als einen öffentlichen Trauer- und Wort-Gottesdienst konstatieren, ergeben sich bei Solitarbestattungen - wie dargestellt - erhebliche theologische Problemstellen. Möglicherweise ist eine Um- bzw. Alternativdeutung der evangelischen Bestattung "Ausweg" aus dem geschilderten protestantischen Dilemma.

Sofern die evangelische Bestattung nicht zwingend als ein gottesdienstlicher Akt, sondern möglicherweise als Barmherzigkeitsakt oder als ein gutes Werk beschrieben werden könnte, wäre dem zwielichtigen, aber notwendigen pastoralen Treiben bei Solitarbestattungen ein Lösungsoption vorgegeben. Ob man im Evangelischen aber sogleich die katholische Barmherzigkeitstheologie übernehmen muss, bleibt strittig.

#### Bestattung als Barmherzigkeitsakt?

">Tote zu begleiten ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit. In einer Gemeinschaft unterstützt man sich und dies gilt auch, wenn jemand gestorben ist<, begründet Lars Kessner, Pfarrer der evangelischen Hoffnungsgemeinde, das Engagement für das Projekt."<sup>124</sup> Gemeint ist das Projekt "letzte Begleitung" in der Stadt Frankfurt, damit niemand allein bestattet wird und Menschen durch Teilnahme den Verstorbenen zur letzten Ruhe zu geleiten. Die Teilnehmenden an diesen Bestattungen "...verbindet die gleiche Motivation: später ebenfalls auf dem letzten Gang begleitet zu werden."<sup>125</sup>

#### Katholische Barmherzigkeitslehre und die evangelische Rede von "Guten Werken"<sup>126</sup>

Dass die katholische Barmherzigkeitstheologie einer evangelischen "Gute-Werke-Lehre" respondierte bzw. respondieren könnte, muss mit dem Blick auf den Artikel 20 des Augsburger Bekenntnisses deutlich revidiert werden. Dort heißt es: "Ferner wird gelehrt, daß gute Werke geschehen sollen und müssen, aber nicht, daß man darauf vertraut, durch sie Gnade zu verdienen, sondern um Gottes willen und zu Gottes Lob."<sup>127</sup>

Es muss aus evangelischer Sicht fragwürdig bleiben, mittels einer katholischen Handlungslehre (Werke der Barmherzigkeit), die als Teil der Sünden- und Gnadenlehre der katholischen Theologie verstanden werden muss, eine evangelische Praxis von Solitarbestattungen zu begründen. Zwar sind durch die Rede Jesu vom Weltgericht nach Mt. 25, 34-46 durchaus ethische Hilfsleistungen zu sechs konkreten erbarmungswürdigen Situationen wie Hunger, Durst, Fremdheit (Ausgestoßensein), Nacktheit, Gefangenschaft oder Krankheit genannt. Zu diesen sechs "Barmherzigkeiten" wird - im katholischen Verständnis - die Bestattung (von Mittelloser oder Zugezogener) als weitere siebte durch den frühkirchlichen Apologeten Laktanz in seinem Werk "*Epitome divinarum institutionum*" den Barmherzigkeitsaufzählungen hinzugefügt.<sup>128</sup>

Aber gerade diesem Kirchenvater und der sich bis zur Reformation entwickelten (römisch-katholischen) "Barmherzigkeitslehre" erteilt Luther mit klarem Wort 1520 mit dem Sermon "Von den guten Werken" eine unverrückbare Absage. Nach der reformatorischen Rechtfertigungslehre sind gute Werke niemals Bedingung (conditio), sondern eine tätige Folge bzw. Früchte des Glaubens (fructus fidei<sup>129</sup> in Anlehnung an Mt 7, 20 - "An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen."). Taten dürfen nicht "in den Rechtfertigungsartikel eingemengt werden"<sup>130</sup>.

Dagegen enthält die katholische Barmherzigkeitslehre nach dem Tridentinischen Konzil (1545-1563) bis heute<sup>131</sup> - für evangelisches Verständnis - Unvereinbares. Einerseits wird eine unannehmbare Differenzierungstheo-

124 FR vom 15.09.2012. Sp. 2f.

125 FR vom 15.09.2012, Sp. 6.

126 Salmann (1994), Freitag (2001), Gielen (2001), Kamiah (1980), Krötke (2000), Nüssel (2003), Schlögel (1994).

127 Augsburger Glaubensbekenntnis (1530).

128 Laktanz (Lucius Caecilius Firmianus, kurz Lactantius; 250 bis ca. 320), Auszüge aus den göttlichen Unterweisungen, Kapitel 60. Die Gebote (Hervorhebung von mir): "... Wir müssen also ein umgängliches und teilnehmendes Wesen sein, um uns durch wechselseitige Hilfeleistung schützen zu können; denn vielen Wechselfällen und Widrigkeiten ist unsere Gebrechlichkeit ausgesetzt. Sei gewärtig, daß auch dir begegnen kann, was dem Nebenmenschen begegnet ist; so erst wirst du dich zur Hilfeleistung angespornt fühlen, wenn du dich in die Stimmung des Mitmenschen hineindenkst, der, von Unglück heimgesucht, zu dir um Hilfe fleht. Nahrungsbedürftigen wollen wir mitteilen, Nackte bekleiden, Unterdrückte aus der Hand der Übermacht befreien. Unsere Wohnung stehe Fremdlingen und Obdachlosen offen; Waisen fehle nicht unsere Verteidigung, Witwen nicht unser Schutz. Gefangene vom Feinde loszukaufen, ist ein großes Werk der Barmherzigkeit, ebenso Kranke und Arme zu besuchen und zu erquicken. **Mittellose und Ankömmlinge mögen im Tode nicht unbestattet bleiben. Das sind die Werke, das die Pflichten der Barmherzigkeit; wer diesen Pflichten nachkommt, der opfert Gott ein wahres und wohlgefälliges Opfer. Das ist ein wahres Versöhnungsoffer vor Gott, den nicht das Blut des Opfertieres, sondern die Frömmigkeit des Menschen versöhnt; denn Gott, der gerecht ist, verfährt mit dem Menschen nach des Menschen eigenem Gesetz und Verhalten; er erbarmt sich dessen, den er barmherzig sieht, und ist unerbittlich gegen den, der sich gegen Bittende verschließt.**" Hervorhebungen von mir.

129 Vgl. Melancton (1521), Kap. 9 Abs. 3, S. 364f.

130 Kondordienformel (1577), S. 789 Z. 33f, weist als Verwerfungs- und Verdammung aus: "...ne bona opera negotio iustificationis admisceantur."

131 Vgl. Tridentinum DH 1520-1583; ebenso auch der Katechismus der Katholischen Kirche (1992), Nr. 2000: "Man unterscheidet die sogenannte habituelle Gnade, das heißt eine bleibende Neigung, entsprechend dem göttlichen Ruf zu leben und zu handeln, von den sogenannten helfenden Gnaden, das heißt dem göttlichen Eingreifen zu Beginn der Bekehrung oder im Verlauf des Heiligungswerkes." Und 2005: "Da die Gnade übernatürlich ist, entzieht sie sich unserer Erfahrung und ist nur durch den Glauben zu erkennen. Wir können uns also nicht auf unsere Gefühle oder Werke verlassen, um daraus zu folgern, daß wir ge-

logie hinsichtlich der Gnade betrieben, wenn habituelle (als "bleibende Neigung, entsprechend dem göttlichen Ruf zu leben und zu handeln") und helfende Gnade (als "dem göttlichen Eingreifen zu Beginn der Bekehrung oder im Verlauf des Heiligungswerkes") unterschieden werden. Andererseits erfolgt eine Vermengung der helfenden Gnade Gottes mit den menschlich-habituellen Werkgnade, indem Katholiken in ihren Werken "eine Gewähr dafür erblicken, daß die Gnade in uns am Werk ist." (Zitate siehe Anm. 131)

Handlungen wider die genannten erbarmungswürdigen Situationen sind aber - so zumindest das evangelische Sünden- und Gnadenverständnis - eben keine *conditiones* oder gar Gewähr für das reformatorische *sola gratia*.

In der "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" zwischen dem Lutherischen Weltbund, der römisch-katholischen Kirche von 1997/1998 (inkl. Appendix)<sup>132</sup> und dem Weltrat methodistischer Kirchen ab 2006 liegt zwar eine formale Konsensbestimmung hinsichtlich der "Rechtfertigungslehre" vor: "Wir bekennen gemeinsam, dass der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Das heißt, als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade." Die Erklärung und deren Konsensbeschreibung ist aber höchst strittig und hinsichtlich der Bedeutung für die lutherischen Einzelkirchen divergent zu beurteilen. Auch die in Deutschland öffentliche Leserdebatte in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung im Jahr 1999 im Anschluss an eine ablehnenden Kommentar von Heike Schmolll, verweist auf die Problemsituation.<sup>133</sup> Hinsichtlich der hier dargestellten Problematik von Solitarbestattungen als evangelischer "Gottesdienst" kann gleichwohl die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre hinsichtlich der "Guten Werke" eine Lösungsoption für die pastorale Tätigkeit in Nr. 37 eröffnen: "Wir bekennen gemeinsam, dass gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Wenn der Gerechtfertigte in Christus lebt und in der empfangenen Gnade wirkt, bringt er, biblisch gesprochen, gute Frucht. Diese Folge der Rechtfertigung ist für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung, die er zu erfüllen hat; deshalb ermahnen Jesus und die apostolischen Schriften den Christen, Werke der Liebe zu vollbringen."<sup>134</sup>

### Bestattung als "gutes Werk"?

Sofern man evangelische Bestattungen im Blick auf Solitarbestattungen als ein Akt von "guten Werken" bzw. für die pastorale Bestattungspraxis öffnen will, scheint ein anderer Weg als über eine Annäherung an die römisch-katholische "Barmherzigkeitstheologie" erforderlich. Zunächst müsste die Alleinstellung eines Bestattungsaktes als evangelischer Gottesdienst aufgegeben werden. Dies ist faktisch bei Urnenbeisetzungen nach einer zeitlich getrennten und voraus laufenden Trauerfeier schon evangelischer Ritus, weil keine Wortverkündigung (mehr) während der Urnenbeisetzung erfolgt. Auch die UEK Agende<sup>135</sup> nutzt diesen "Ausweg" für das Formular für "Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige", wenn die Beisetzung formal gesehen mit der Versammlung "an der Friedhofskapelle" beginnt. Gleichwohl wird in der Überschrift an dem Begriff "Gottesdienst" festgehalten, obgleich diesem Formular entscheidungswesentliche Bestandteile für einen evangelischen Gottesdienst wie beispielsweise Öffentlichkeit oder Evangeliumsbotschaft abhanden gekommen sind. Das Formular ähnelt liturgisch eher ein "Andacht mit Votum". Die Umdeutung des "Friedhofspersonals" als Gemeinde hat - wie ausgeführt - zudem ein nicht duldungsfähiges "Geschmäckle".

### 3.2.5 Lösungsvorschlag: Apodiktischer Gottesdienstanspruch bei der Beisetzung aufgeben

Vielmehr erscheint das Aufgeben des "Gottesdienstanspruchs" im Blick auf evangelische Solitarbestattungen theologisch, pastoral und liturgisch zielführender und lösungsorientierter.

Sofern eine evangelische Beisetzung im Rahmen eines (Trauer-)Gottesdienstes oder (!) auch im Rahmen eines (seelsorgerlichen) Aktes pastoraler Arbeit verstanden werden kann, eröffnen sich für die pastorale (Stadt-) Praxis ein evangelisch gangbarer Weg.

### Gedenken im Sonntagsgottesdienst als nachfolgende und respondierende Gottesdiensthandlung zur vorangegangenen Beisetzung<sup>136</sup>

rechtfertigt und gerettet sind [Vgl. Tridentinum: DS 1533-1534.]. Doch nach dem Wort des Herrn: >An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen< (Mt 7,20), können wir, wenn wir an die Wohltaten Gottes in unserem Leben und im Leben der Heiligen denken, darin eine Gewähr dafür erblicken, daß die Gnade in uns am Werk ist. Das ermutigt uns zu einem stets stärkeren Glauben und zu einer Haltung vertrauender Armut."

132 Gemeinsame Erklärung (1997/1999).

133 Die Debatte um/gegen die gemeinsame Erklärung (GE) vom 31.10.1999 bzw. der voraus laufenden "Gemeinsamen offiziellen Feststellung" (GoF von 1998) entstand schon ab 1998 durch die 160 Theologen, die sich gegen die GE bzw. GoF aussprachen und setzte sich im ganzen Jahr 1999; verstärkt durch div. Artikel von Heike Schmolll u.a. FAZ vom 14.12.1998 (Der Ablauf in neuem Gewand), öffentlich fort.

134 Gemeinsame Erklärung (1997/1999), Nr. 37.

135 Bestattung (2004), S. 157f (Form VI - Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige)

136 Prof. Dr. Karl-Fritz Daiber habe ich für ein anregendes Gespräch in Hannover zu danken. Er verwies mich auf die evangelische Verpflichtung Sterben und Tod in einer gesamt-liturgischen Betrachtung aufzunehmen; also die Einbeziehung im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und Gedenken am Ewigkeitssonntag. Zudem sei der Individualisierung der Gesellschaft gerade auch dadurch Raum zu geben, dass derartige Bestattungsvorgänge nicht problematisiert würde (z.B. als Winkelmessen), sondern die kulturelle Bedeutung des Umgang mit Tod und Toten stärker in den Blick treten sollte.

Durch das Totengedenken in dem nachfolgenden Sonntagsgottesdienst wird - formal gesehen - der Gottesdienst anlässlich einer schon erfolgten Beisetzung gleichsam nachgeholt. Dieses Vorgehen, Beisetzung und Trauergottesdienst für Solitarbestattungen zu trennen, erwiese sich einerseits als ein (Beisetzungs-)Akt an dem getauften Gemeindeglied und sichert andererseits durch den nachfolgenden Gottesdienst, indem auch des Toten gedacht wird, dass keine Vermischung mit einer Werkgerechtigkeit oder einer - wie auch immer gearteten - Barmherzigkeitstheologie entstünde.

Solitarbestattungen werden somit zu einem Akt gemeindlicher Nächstenliebe an verstorbenen Gemeindeglieder, selbst dann, wenn diese allein durch den Pfarrperson durchgeführt werden. Luther hat nicht Beisetzungen abgelehnt, sondern die Art der Verdiensttheologie durch Gnadenablass gegen Geld und/oder ritualisierte Messen für jenseitiges Seelenheil. Da die Einflussnahme für den Toten oder Geldzahlungen - bisher - im Evangelischen keine Rolle spielen, scheint die Gefahr gering, sinnentleerte evangelische Rituale zu begehen und damit dem Evangelium Schaden zuzufügen.

Vielmehr kann durch die Umkehr der der ursprünglichen Reihenfolge, (zuerst) Trauergottesdienst und (dann) Beisetzung, der nun der Solitarbestattung nachfolgende Sonntagsgottesdienst als der "Gottesdienst" verstanden werden, indem des (schon beigesezten) Toten nicht nur gedacht, sondern auch dessen Tod in einen Gottesdienst der Gemeinde eingebunden wird. Wie bei einer Taufe im Sonntagsgottesdienst (liturgisch vor der Predigt) würde dann dem "Akt" (hier der Taufe, dort der Besetzung) eine "verbundene" und öffentliche Evangeliumsverkündigung folgen. Gemeindebezug, Öffentlichkeit und Evangelium werden gleichsam "ex post" zur Beisetzung ausgeführt. Bedingung für diese "Lösung" ist aber die Abkehr von der theologischen Setzung, dass jeder Bestattungsakt per se als ein evangelischer Gottesdienst zu erfolgen hat und apodiktisch als solcher verstanden werden muss. Die Kirchen-, Lebensordnungen und Agenden wären durch die Synoden entsprechend zu ändern.

### **Liturgie einer Solitarbestattung**

Erste liturgische Vorschläge finden sich - neben dem erwähnten Formular VI der UEK Agende Bestattung - in eigenen Broschüren, die sich vorrangig mit dem Thema "Sozialbestattung" beschäftigen.<sup>137</sup> Liturgisch wäre für die Solitarbestattung aber ein eigenes Formular zu entwerfen, welches einerseits die hier beschriebenen Wandlung der Beisetzungskultur aufnimmt und andererseits eine evangelische Lösung für Solitarbestattungen auch aus theologischer Sicht bewusst aufnimmt. Insofern erscheinen in einem liturgischen Ablauf einer Solitarbestattung nicht mehr nötig: Trinitarisches Votum, Predigt oder Segnung.

Die Abfolge einer Solitarbestattung sollte sich als eine pastorale (nicht gottesdienstliche) Handlung verstehen, bei der - beispielsweise - als Eingangsvotum nicht das klassische trinitarische Votum einführt, sondern Tageslosung, biblisches Votum (Röm 14, 8.9; Ps. 90, 1.2) oder auch der Heidelberger Katechismus (Frage 1 samt Antwort) einleitet. Das "Wir" als Anrede an die Gemeinde entfällt, wo keine Gemeinde vorhanden ist. Somit entfällt auch Segen und Predigt. Als funktionale Aufforderung an weitere Funktionsträger z. B. für den Gang zum Grab kann das "wir" verwendet werden. Der nachfolgende Ablauf einer im obigen Sinne zelebrierten Solitarbestattung soll Anregung sein, ein theologisch tragfähiges Formular im Verbund mit einer nachfolgenden "gottesdienstlichen Lösung" zu entwickeln. Die Beisetzung endet mit dem Vater Unser.

Biblisches oder Glaubens-Votum<sup>138</sup>, Tageslosung

Anlassdaten: Name, Lebens-/Sterbedaten

Psalm als Gebetstext oder von der Pfarrperson gesungen<sup>139</sup>

Geleitwort an den/die anderen Funktionsträger (Wir sind allein und es ist unsere Aufgabe, NN zu ihrem/seinem letzten Platz auf Erden zu bringen. Wohlan.)

Gang zum Grab

Ablassen der Urne oder des Sarges

---

137 EKHN Sozialbestattung (2010).

138 Glaubensvotum des Heidelberger Katechismus wirft m.E. die Solitarbestattung auf das eigene Leben und Sterben zurück:

" Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre.

Er hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst; und er bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum macht er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens gewiss und von Herzen willig und bereit, ihm forthin zu leben."

139 Vgl. Bestattung (2004), S. 236.

Auferstehungshoffnung (Christus spricht: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.  
Niemand kommt zum Vater denn durch mich.)  
Bestattungsworte (Gott wird NN bewahren bis zum Tag der Auferstehung der Toten. Er  
erweckt zum Gericht und zum ewigen Leben.)  
Erdwurf  
Vater unser

### 3.3 Pastoraltheologische Anfragen durch Solitarbestattungen

#### 3.3.1 "Damit der Pfarrer nicht alleine am Grab steht"?<sup>140</sup>

Neuere Entwürfe definieren pastorales Handeln als ein Kommunikationsgeschehen, indem die "Kommunikation des Evangeliums"<sup>141</sup> in ihren vielfältigen Vermittlungsprozessen zu Tage tritt und seitens des pastoralen "Beziehungsagenten" (Pfarrperson) bearbeitet werden muss.<sup>142</sup> Klessmann betont die "Personale Kompetenz" als grundlegende Fähigkeit im Pfarramt, die gerade "Beziehungsgestaltung" möglich und tragfähig macht.<sup>143</sup> Auch Seelsorge wird heute primär als "Kommunikation" verstanden und als pastoral-kommunikative Handeln adressiert.<sup>144</sup> Wenn nun aber jegliches theologisches und berufständisches Denken bzw. Handeln sich unter dem Begriff der (evangelischen) "Kommunikation" und neuerdings prozessual verstanden subsumiert, bilden Solitarbestattungen die wohl radikalste Anfrage an die gegenwärtige Pastoraltheologie. Denn Kommunikation als Interaktion mit Menschen finden gerade deshalb nicht statt (außer zu sich selbst), weil "Kommunikationspartner" bei einer Solitarbestattung nicht vorhanden sind.

"Damit der Pfarrer nicht alleine am Grab steht" ist die Überschrift eines Zeitungsartikels, in dem eine Teilnehmerin am Projekt "Letzte Begleitung" beschreibt, warum sie an diesem Projekt teilnimmt. Ungewollt dürfte sie die theologisch-pastorale Tragweite der Solitarbestattung beschrieben haben. Die Solitarbestattung beraubt die Pfarrperson ihrer ureigensten Selbst- und Berufsbestimmung, nämlich für personale, interaktive Kommunikation (des Evangeliums in seinen Handlungsausprägungen) zuständig zu sein.

Ob aber gerade dem Lebenden, also hier der Pfarrperson, durch organisierte Begleitung die Würde gelassen wird oder dem Verstorbenen, stellt sich als Frage. Somit dürfte es auch wenig wunderlich sein, dass das Thema der Solitarbestattung ein Schattendasein (oder gar keines) in der Theologie und den Kirchenorganisationen führt, weil durch die Bearbeitung dieser Frage sich nicht nur eine Randfrage kirchlicher und pastoraler Existenz eröffnet, sondern die bisher als verlässlich erscheinenden pastoralen kommunikativen Grundbestimmungen in radikaler und kritischer Weise angefragt werden. Solitarbestattungen erscheinen somit als eruptive Frakturen im Gefüge der scheinbar wohlgeordneten pastoraltheologischen Ausbildungs- und Begründungsmuster.

#### Kommunikation des Evangeliums ohne Kommunikation?

Wie kommuniziert man pastoral ohne Kommunikationspartner? Wie reden, wenn allein der Wind Zuhörer ist? Wird vielleicht die "Seele zum Zuhörer", indem eine pastorale Sensibilität für "die Sprache der Seele"<sup>145</sup> entwickelt werden muss, wie Michael Schibilsky dies ausführt: "Die Seele braucht die Wiederholung, um das Unannehmliche annehmen und verstehen zu lernen. Darum gehört zur Sprache der Seele die Wiederholung, die Bestreitung, der Widerstreit von Empfindungen, die Sinnestäuschung, die Langsamkeit, zu der nun einmal nur die Seele in unserer Zeit sich noch Zeit nehmen kann. Die Sprache der Seele ist manchen Menschen unverständlich. Gerade in helfenden Berufen ist es von großer Bedeutung, die verschlüsselten Signa-

140 Überschrift des Artikel über das Projekt des Frankfurter Johanna-Kirchner-Altenhilfezentrums "Letzte Begleitung" einsamer Verstorbener", FAZ vom 12.09.2012, Nr. 213, S. 36. Auch Letzte Begleitung (2012).

141 Der von Ernst Lange 1967 eingeführte Begriff (1992, S. 13) wird heute deutlich umfassender beschrieben und als eine Ausweitung des Begriffs "Verkündigung" aufgefasst. Der Begriff "Kommunikation" des Evangeliums bietet gerade die Chance auf andere Disziplinen und deren "Kommunikationsmodelle" zuzugreifen und diese in die Theologie rückzubinden. Vgl. Engemann (2010/2012).

142 Vgl. zu den verschiedenen Pfarrberufsbilder in einem Forschungsüberblick samt tabellarischer Darstellung: DBecker (2007a + 2008).

143 Klessmann (2004), 538-575; hier 539ff. "Diese Fähigkeit, in den verschiedenen pastoralen Handlungsfeldern, in der Predigt, in der Seelsorge, im Unterricht, in Begegnungen auf der Straße mit dem Menschen in Kontakt zu kommen, bezeichne ich mit dem Begriff >personale Kompetenz<." (S. 542)

144 Klessmann (2004), S. 407-481.

145 Vgl. Roser (2003).

le der Seele richtig verstehen zu lernen."<sup>146</sup> Auch wenn hier scheinbar von den Seelen der (noch lebenden) Hinterbliebenen und Trauergemeinde gesprochen wird, wäre die Rede mit der Seele des Verstorbenen durchaus eine Lösungsoption.

Inwieweit aber diese neue Kommunikation mit der Seele eines Verstorbenen evangelisch "legitim" sein kann, bleibt offen. Bei der Befragung hatte ich den Eindruck, dass Pfarrerinnen eher diese Rede zu den Toten oder der Seele zu befürworten schien als die männlichen Kollegen. Ob dies empirisch valide ist, vermag ich nicht zu sagen. Es macht aber die Veränderungsthematik pastoraler Kommunikation deutlich.<sup>147</sup> Durch die Fokussierung der Verkündigung als bzw. auf Kommunikation des Evangeliums und die damit einhergehende Funktionalisierung von pastoralen Handlungen im Blick auf kommunikationswissenschaftlichen oder pastoralpsychologische Aspekte werden aber unzweifelhaft neue theologische Problembereiche und nicht nur Lösungsoptionen aufgeworfen.

### 3.3.2 Seelsorge im Rückzug?

Ein weiteres Dilemma der Solitarbestattung (und nicht nur dort) offenbart sich im Blick auf die pastoraltheologische Seelsorgeausbildung als "face-to-face-Kommunikation"<sup>148</sup> oder für die Trauerbegleitung. Bestattung und Trauerbegleitung wird häufig noch synonym verstanden<sup>149</sup> oder gar als Bedingung für liturgische und pastorale Arbeit. So kritisiert Traugott Roser<sup>150</sup> die VELKD-Agende von 1996 und deren liturgischen Elemente: "Die einzelnen liturgischen Elemente lassen sich nicht den von Y. Spiegel und anderen beschriebenen Phasen der Trauer zuordnen, sondern vermischen sie in ein beständiges Nebeneinander von Trauer, Klage, Zorn, Hoffnung und Trostbedürfnis."

Gleichwohl ist die Fokussierung auf das Thema "Seelsorge" als pastorales Kernfeld bei Betsetzungen nicht unstrittig.<sup>151</sup> Frakturen an dieser "Seelsorge-Trauer-Theorie" lassen sich schon seit Langem beobachten. Höhere Lebensalter/-erwartungen, professionalisierte Pflege, die Trennung von Großfamilien mit mindestens drei Generation zu einer Ein- oder max. Zweigenerationen-Wohnsituation, die räumliche Trennung, die berufliche Mobilität, die partnerschaftliche Heterogenität durch Trennungen als auch der häufige Tod erst im sehr hohen Greisenalter in entfernten Einrichtungen - all diese Veränderungen lassen Angehörigen-Seelsorge und Trauerbegleitung im Zusammenhang mit Todesfällen eher zur Ausnahme denn zum Regelfall werden. Auch wandeln sich Fragestellung der Angehörigen von "Warum lässt Gott das zu?" (Theodizeefrage bei "plötzlichem Tod") zu Fragen der sachgerechten und humanen Sterbepaxis bzw. -begleitung. Dies lässt sich anhand der modernen Hospizbewegung nachzeichnen<sup>152</sup>, die sich im 21. Jahrhundert gerade hinsichtlich ihrer funktionalen, institutionalisierten Form deutlich beschleunigt. So drängt sich nicht mehr vordergründig das abrupte Lebensende in den Blick (obgleich dies - wenn auch prozentual deutlich geringer - vorkommt) als vielmehr das "geplante", würdige Sterben im hohen Alter; und zwar in einer strukturalisierten Form mit Hospizstationen, -häusern, -vereinen, speziell geschultem Pflegepersonal, einer Pflegeversicherung, dem "Niemandem-zur-Last-fallen-Wollen" und den Kosten. Sterben und dessen Begleitung wird immer stärker professionalisiert. D.h. der Akt des Sterbens kommt immer häufiger in professionellen "Räumen" wie Krankenhäusern, Hospizen, Pflegeheimen unter professioneller (d.h. ausgebildeter und bezahlter) Begleitung vor.

Schon in meiner ersten pastoralen Berufstätigkeit vor über 20 Jahren wurde mir bei Bestattungen deutlich, dass sich die Trauer der Angehörigen einerseits mit dem Aufbrechen von Neid, Wut bis hin zu Hass aufgrund von Familien-, Erbschafts- oder Kostenstreitigkeiten andererseits schon die Waage hielten. Entsetzt über die teils heftigen Auseinandersetzung der Nachkommen über Aufteilungs-, Betreuungsleistungen oder andere irrationalen Aspekte musste ich schon zu Beginn der Berufstätigkeit die erlernten "Trauerphasen" und Seelsorgewerkzeuge einer gewissen Praxisrevision unterwerfen. Bis heute hat sich dies weiter deutlich in Richtung "seelsorgeloser" Bestattungstätigkeit für die Pfarrpersonen verschoben; vor allem im städtischen Kontext

---

146 Schibilsky (2002), S. 626f.

147 In dem Artikel "Die weibliche EKHN" hatte ich schon eine ähnliche Beobachtung für Themen wie Geomantik etc. konstatiert. DBecker (2007c).

148 Klessmann (2004), S. 407

149 Exemplarisch Bestattung (2004), S. 20: "Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindegliedes gehört die Sterbe- und Trauerbegleitung."

150 Roser (2003), S. 383f.

151 DBecker (2009).

152 Vgl. Student/Mühlum/Student (2007), Fink (2012), Heller/Pleschberger/Fink/Gronemeyer (2012).

- aber nicht nur dort. Zu einer notwendigen Neubestimmung von "Seelsorge" aufgrund veränderter, pastoraler Berufspraxis hatte ich an anderer Stelle schon hingewiesen.<sup>153</sup>

### 3.3.3 Nicht die Toten werden verdrängt, sondern das Leben steht im Fokus der Verstorbenen

Nicht der Tod wird aktuell aus dem Bewusstsein der Gesellschaft verdrängt, sondern von einer Verdrängung der Toten muss geredet werden, "in dem Sinne, dass die Toten aus der Mitte der Gemeinschaft an die Peripherie und damit hinaus gedrängt werden worden sind. Diese Verdrängung der Toten lässt sich auch an der Entwicklung der Beerdigungsliturgien nachzeichnen, zumindest auf protestantischer Seite."<sup>154</sup> Die Verdrängung beginnt aber möglicherweise schon durch die Lebenden selbst, weil wir in einer weiteren Stufe postmodernistischer Entwicklung gerade als Tote nicht mehr zur Last fallen wollen. Die Verdrängung des eigenen Leichnams aus einer zukünftigen Verpflichtung den Angehörigen gegenüber, die in einer hochgradig mobilen Gesellschaft kaum Raum und Zeit für eine eigene konstante und lokale Friedhofsnachsorge zur Verfügung stehen, müsste dieses "Totengedenken durch Grabpflege" wieder funktional out-sourcen und professionell, also durch Geld beauftragen.

Um den Hinterbliebenen aber kein Last aus dem Jenseits aufzubürden und somit selbst eben nicht als Tote im Bewusstsein oder Andenken bleiben wollen, sondern als Lebende, werden Totengedenken in Form von Bestattung, Friedhof, Grabpflege immer stärker minimalisiert. Um diese Form einer Verdrängung des Toten als Leiche im Grab zugunsten der Erinnerungsmomente an den Lebenden aber zu erreichen bzw. zu "hinterlassen", darf dann der Akt der Abschiednahme idealerweise nur noch solitar sein; quasi alleine und nicht 'besuchbar' beerdigt. Insofern wären anonyme Solitarbestattungen nicht als Anzeichen der Verdrängung des Toten anzusehen, sondern als zutiefst humaner und fürsorglicher Akt des Verstorbenen für Hinterbliebene oder die Gesellschaft, mit der man möglichst einfach aus dem Leben (der anderen) tritt anstatt diesen die Bürde der Trauer, der Grabpflege und der Reminiszenz aufzuerlegen.

In dem Grad wie die Welt als rationales Diesseits das Jenseits immer weiter verdrängt, wird auch die Bewertung des Todes und somit der Toten neu bewertet. Leben im Diesseits wird dabei zu einem bestimmenden Faktor. Jenseits als abstrakte, sich immer weiter entfernende Größe - ebenso wie Begriffsinhalte "Hölle", "Teufel", "Fegefeuer", "Gericht" oder "himmlisches Paradies" - verlieren ihre bildhafte, eingeprägte Tragfähigkeit im gesellschaftlichen und individuellen Verständnis. Wenn es aber (eigentlich) nichts mehr zum Jenseits zu sagen gibt, warum soll den Toten oder dem Tod (außer seiner diesseitigen, humanen Hinführung) Tribut gezollt werden? Die Verdrängung des Toten erfolgt dann aber - vorauslaufend durch testamentarische Bestimmung - durch die Verstorbenen selbst und ist letztlich eine (un)bewusste Hinwendung zum Diesseits der Hinterbliebenen. Leichen, humane Verbrennungsreste oder selbst Plastinate als die neuste Körperform eines Verstorbenen dienen - nach dieser Entwicklung - lediglich dazu, sich auf das Diesseits zu fokussieren. Himmel, Hölle, Fegefeuer werden abgelöst durch hübsche Urne, einen Diamanten, der aus Verbrennungsresten erzeugt wurde, oder auch durch Stiftungen als ideell-ethisches Weiterleben.

Somit muss - über Philippe Ariès hinaus konstatiert werden: Nicht die Toten werden verdrängt, sondern systematisch das Jenseits. Und Grenzfälle wie Bestattung, Leichenrede, Festschmaus werden in diesseitige Gegenwartsakte umgedeutet, indem ein am Leichnam oder den Verbrennungsresten orientiertes Friedhofsandenken entweder gänzlich gelöscht oder - anders als bisher - nicht mehr in einer persönlichen Grabpflege konserviert werden. Die Verbrennung des Leichnam ist ein wichtiges Indiz für ein derartige Entwicklung, bei denen die Sterbenden (also jeder) den noch Über-Lebenden nicht mehr zu einer Last werden will.

Für die evangelische Theologie und die Pfarrpersonen, die sich schwer tun mit den letzten Dingen und sich eher den vorletzten also diesseitigen Dingen wie Kommunikation oder Ethik verschreiben, steht dann ein problematischer Weg bevor, wenn die bisherige Lösungsoption pastoraler Tätigkeit - nämlich Seelsorge an lebenden Trauernden - immer mehr abhanden kommt. Dann könnte möglicherweise die Eloge zum inhaltlichen Rettungsanker pastoraler Bestattungshandlung und - kommunikation werden.

---

153 DBecker (2009).

154 Fechtner (2012), S. 5.

## 4 Schluss

Das Erleben und die Beschäftigung mit Solitarbestattungen hat mir persönlich, als Theologe und als Betriebswirt verdeutlicht, dass viele "Wahrheiten" und Praxisbezüge in einem heterogenen Umbruch stecken. Die aktuellen Diskussionen um Pfarrpersonen und Pfarrberufe erweisen sich eben nicht aufgrund der fehlenden Theologiekonzepte als schwierig, sondern weil die pastoralen Berufsanforderungen zerfasern und gleichförmige, eindeutige Antwort oder hierarchiekonforme Handlungen für pastorale Arbeit schlicht aussichtslos und praxisuntauglich werden. Landpfarrer kennen die pastorale Arbeit der Solitarbestattungen kaum; ich bis 2012 auch nicht. Ebenso wie Solitarbestattungen gibt es unzählig andere, neue pastorale Berufsanforderungen, die sich in der jeweiligen Anforderungsebene und in dem konkreten Berufsalltag herausbilden. Der Schluss daraus ist so einfach wie zwingend: Ein (homogenes) Pfarrbild hilft nicht mehr bei der Bewältigung von pastoralen Berufsaufgaben im 21. Jahrhundert. Ebenso wenig können justiziable Pfarrdienstgesetze oder Zielvereinbarungsübungen als Hilfe dienen. Statt standardisierte, konzernhomogene Berufsausbildung zu propagieren und eine (juristische) Gleichschaltung der Pfarrpersonen erzeugen zu wollen, um funktional konform operierende Pfarrverweser zu erhalten, weist der Weg in eine neue Richtung der gabenorientierten Personalstrategie<sup>155</sup>. Vertrauen in die Lösungsfähigkeit der ordinierten Menschen der Kirche wäre ein Anfang. Den Menschen im Beruf des Pfarrers, der Pfarrerin mehr Fähigkeiten, eigene Motivation oder konstruktiven Gestaltungswillen zuzutrauen, gerade die nicht planbaren Lebensbezüge im Angesicht des alltäglichen Evangeliums sinnhaft und kompetent zu bewältigen, wäre ein kreativer Lösungsweg für die Pfarrberufe. Jeder andere Versuch führt zu einer funktionalistischen, ökonomistischen oder evangelikalischen Sichtweise und zu einer kirchlichen Selbstabschließung.

Schließlich und das setzte der für mich schon hinreichend irritierenden Solitarbestattung am Buß- und Betttag auf dem Heiligenstock Friedhof in Frankfurt am Main noch eines hinzu. Auf die beiden anderen noch offenen Urnengräber angesprochen, sagte der 23-jährige Urnenträger, ohne sich offensichtlich der verstörenden Tragweite für mich bewusst zu sein: "Das linke Grab ist storniert. Beim rechten mache ich die Bestattung gleich selbst."

---

155 Vgl. DBecker (2007a) dazu ausführlich.



## 5 Literatur

Abkürzungen werden nach RGG 4. Aufl. vorgenommen.

(Gesetzes-)Texte, Daten oder Zitate, die dem Internet entstammen, wurden in der Zeit vom 25.11.-22.2.2012 über die jeweils angegebenen Seiten abgerufen.

Links werden der Einfachheit halber nicht vollständig angegeben, wenn eine Suchfunktion (dargestellt mit dem Symbol "=>" und dem Suchbegriff; sofern sich dieser nicht automatisch aus dem Dokument ergibt) auf der Internetseite vorhanden ist.

### 5.1 Allgemeine Literatur

Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, München 1999.

Augsburger Glaubensbekenntnis (1530) siehe unter Confessio Augustana (CA)

Bachmann, Paul: Lobgesang auff des Luthers Winckel Messe, 1534. [Download des digitalisierten Originals über <http://www.digitale-sammlungen.de/> => Lobgesang auff]. (15.1.2013)

Barth, Karl: KD III/2, Zürich 1948, § 46 "Der Mensch als Seele und Leib", S. 391-524

Barth, Roderich (2008): Seele, in: Taschenlexikon Religion und Theologie, Band 3, Göttingen 5. Auflage 2008, S. 1076-1079

Becker, Dieter (2007a): Der Pfarrberuf zwischen Praxis und Theorie, Personalplanung in kirchlich-theologischer und organisationsstrategischer Sicht, Frankfurt 2007, 2. Aufl. 2008

Becker, Dieter (2007b): Kirchentheorie, in: Pastoraltheologie 7/2007, S. 274-290

Becker, Dieter (2007c): "Die weibliche EKHN", in Hessisches Pfarrblatt 3/2007, S. 79f.

Becker, Dieter: Pfarrberufe zwischen Praxis und Theorie - Pastorale Berufstheorien im Widerstreit mit der empirischen Berufswirklichkeit, in DtPfrBl. 10/2008, S. 524-530 [Download über <http://www.agentur-aim.com/download/kirche/Pfarrberufe.pdf>].

Becker, Dieter: Vergreisungen im Autohandel - Wider die Selbstabschließung der betriebswirtschaftlichen Methoden, Frankfurt 2009, 2. Aufl. 2009, Nachdruck 2012

Becker, Jürgen: Die Auferstehung Jesu Christi nach dem Neuen Testament: Ostererfahrung und Osterverständnis im Urchristentum, Tübingen 2007.

Becker, Dieter (2009): Seelsorge als pastoraler Interaktionsraum, in: Becker/Dahm/Ericksen-Wendt: Arbeitszeiten S. 101 - 199. Kurzfassung als Download mit einer "Seelsorge-Landkarte" über [<http://www.aim-verlagshaus.de/seelsorgeartikel.pdf>]

Becker, Dieter; Dautermann, Richard (Hg.), Berufszufriedenheit im heutigen Pfarrberuf, Frankfurt 2005;

Becker, Dieter; Dahm, Karl-Wilhelm; Ericksen-Wendt, Friedericke (Hg.), Arbeitszeiten im heutigen Pfarrberuf, Frankfurt 2009;

Bestattung, Agende für die Union evangelischer Kirchen in der EKD Band 5, Bielefeld 2004

Bially, Gerhard: Seelsorge in der Charismatischen Erneuerung, in: Charisma Nr. 117, Juli-Sept. 2001, S. 4-8

Bonhoeffer, Thomas: Zur Entstehung des Begriffs Seelsorge, Archiv für Begriffsgeschichte 33 (1990), S. 7-31

BSLK – Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1930, Band I und Band II

CIC Codex juris canonici von 1917, [Download über <http://www.codex-iuris-canonici.de/> =>] oder <http://www.vatican.v> => codex iuris canonici 1917]

CIC Codex juris canonici von 1983, [Download über <http://www.codex-iuris-canonici.de/> =>] oder <http://www.vatican.v> => codex iuris canonici 1983]

Confessio Augustana (CA), Augsburger Bekenntnis, Download über [http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/augsburger\\_bekenntnis.html](http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/augsburger_bekenntnis.html). (4.12.2012)

Cornelius-Bundschuh, Jochen: Aufbruch, Differenzierung und Konsolidierung. Tendenzen in neuerer Seelsorgeliteratur, in: Verkündigung und Forschung 1/2002 (Gütersloh 2002), S. 48-70

Dahm, Karl-Wilhelm: Beruf: Pfarrer, München 1971

Daiber, Karl-Fritz: Bestattung, V. Christentum 2. Liturgisch-praktisch, in RGG 4. Auflage, Band I, Tübingen 1998, Sp. 1368f

de Boer, Martinus C.: Tod. IV Neues Testament, in. RGG 4. Auflage, Band 8, Tübingen 2004, Sp. 433-434, Zitat 434.

Diels, Herrmann / Kranz, Walther: Die Fragmente der Vorsokratiker, Bd1., Hildesheim 2004 (unv. 6. Aufl. v. 1951). Texte als Download auch unter <http://philoctetes.free.fr/heraclitefraneng.htm>

Dieterich, Michael: Handbuch Psychologie und Seelsorge, Wuppertal/Zürich 1989

Dieterich, Michael / Dieterich, Jörg (Hg.): Wörterbuch Psychologie und Seelsorge, Wuppertal 1996

- Ebeling, Gerhard: Luther, Martin - Theologie, in: RGG 3. Aufl., Bd. 4, Sp. 508, Tübingen 1960.
- Ebeling, Gerhard: Dogmatik des christlichen Glaubens, Bd. 1, Tübingen 2. Auflage 1978, §§ 14-16
- EKD, Glaubens-ABC: Auferstehung. [Download über <http://www.ekd.de/glauben/abc/auferstehung.html>] (5.1.2013)
- EKHN: Kirchenordnung [Download über <http://www.ekhn.de/recht/bd1/001.pdf>] (30.11.2012)
- EKHN: Entwurf Lebensordnung [Download über [http://www.ekhn.de/inhalt/download/presse/pressemitteilungen/archiv/11/2011\\_lebensordnung\\_synodenendfassung.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/presse/pressemitteilungen/archiv/11/2011_lebensordnung_synodenendfassung.pdf)] (26.11.2012); Synodale Drucksache 78/11 (S. 44-49) (30.11.2012)
- EKiR: Kirchenordnung [Download über [http://www.ekir.de/www/downloads/-\\_KO\\_Sonderdruck-\\_2011.pdf](http://www.ekir.de/www/downloads/-_KO_Sonderdruck-_2011.pdf).] (30.11.2012)
- EKvW: Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe, 3/2010 [Download über [http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/materialien\\_fuer\\_den\\_dienst/Materialien\\_3-2010.pdf](http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/materialien_fuer_den_dienst/Materialien_3-2010.pdf)] (21.2.2013)
- Engemann, Wilfried: Kommunikation des Evangeliums – ein interdisziplinäres Projekt [Download über [http://egora.uni-muenster.de/fb1/pubdata/Engemann\\_02a\\_PT\\_interdisziplinaer.pdf](http://egora.uni-muenster.de/fb1/pubdata/Engemann_02a_PT_interdisziplinaer.pdf)] Projekt von 6/2010 bis 6/2012. (15.1.2013)
- Fechtner, Kristian: Trauerkulturen im Umbruch, in: Internationale Zeitschrift für Philosophie und Psychosomatik (IZPP) 1/2012, S. 1-9; Download über [http://www.izpp.de/fileadmin/user\\_upload/Ausgabe\\_6\\_1-2012/13\\_1-2012\\_Fechtner.pdf](http://www.izpp.de/fileadmin/user_upload/Ausgabe_6_1-2012/13_1-2012_Fechtner.pdf) (6.1.2013).
- Fink, Michaela: Von der Initiative zur Institution. Die Hospizbewegung zwischen lebendiger Begegnung und standardisierter Dienstleistung, Ludwigsburg 2012.
- Fischer, Norbert: Vom Gottesacker zum Krematorium: eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Diss. 1996. Online veröffentlicht unter <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/1996/37/> (12.12.2012)
- Focus vom 22.1.2013: In diesen Städten ist das Totsein am teuersten [Download über [http://www.focus.de/finanzen/news/friedhofsgebuehr-um-140-prozent-erhoeht-in-diesen-staedten-ist-das-totsein-am-teuersten\\_aid\\_903277.html](http://www.focus.de/finanzen/news/friedhofsgebuehr-um-140-prozent-erhoeht-in-diesen-staedten-ist-das-totsein-am-teuersten_aid_903277.html)] (25.1.2013)
- Frankfurter Allgemeine (FAZ) vom 12.09.2012, S. 36. "Letzte Begleitung einsamer Verstorbener" [Download über <http://www.seiten.faz-archiv.de/RMO/20120912/fht201209123618093.html>] (10.12.2012)
- Frankfurter Rundschau (FR) vom : Obdachlose [Download über <http://www.fr-online.de/rhein-main/mehr-obdachlose-aber-genug-hilfsangebote-in-frankfurt,1472796,20918848.html>] (15.2.2013)
- Frankfurter Rundschau (FR) vom 15.09.2012 Überschrift in der Druckausgabe: "Tote zu begleiten ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit" [Download über <http://www.fr-online.de/frankfurt/projekt-zur-totenbegleitung-ein-akt-der-barmherzigkeit,1472798,17254144.html>].; Überschrift in der Online-Ausgabe: "Ein Akt der Barmherzigkeit". (10.12.2012)
- Freitag, Josef: Werke II. Systematisch-theologisch, in LTHK 3. Aufl., Bd. 10, Freiburg 2001 (Sonderdruck 2006), Sp. 1097f;
- Gaedke, Jürgen: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Köln 10. Aufl. 2010
- Gemeinsame Erklärung: Download über [http://www.velkd.de/downloads/GER\\_Text.pdf](http://www.velkd.de/downloads/GER_Text.pdf) oder über <http://www.vatican.va> > Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. (15.1.2013)
- Gielen, Marlies: Werke der Barmherzigkeit I. Biblisch, in LTHK 3. Aufl., Bd. 10, Freiburg 2001 (Sonderdruck 2006), Sp. 1098f;
- Graß, Hans: Die Abendmahlslehre bei Luther und Calvin, (1940) 2. Aufl. Gütersloh 1954
- Groß, Walter Hatto: Columbarium, in: Der Kleine Pauly, Bd. 1, Stuttgart 1964, Sp. 1250–1251
- Hasenfratz, Hans-Peter (1986): Die Seele. Einführung in ein religiöses Grundphänomen, Zürich 1986
- Hasenfratz, Hans-Peter (1999): Seele. I, in TRE Band 30, Berlin / New York 1999, S. 733-737
- Heller, Andreas; Pleschberger, Sabine; Fink, Michaela; Gronemeyer, Reimer: Die Geschichte der Hospizbewegung in Deutschland, Ludwigsburg 2012.
- Huxel, Kerstin: Seele – II. Philosophisch, in: RGG 4. Aufl., Band 7, Tübingen, Sp. 1098f
- Jüttemann, Gerd / Sonntag, Michael / Wulf, Christoph (hg.): Die Seele. Ihre Geschichte im Abendland. Erstaufgabe 1991. Göttingen 2005
- Kamiah, Ehrhard: Barmherzigkeit II. NT, in TRE 5 Berlin 1980 224-228;
- Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) vom 25.6.1992, Nr. 2000 [Download über [http://www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_P75.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P75.HTM).] (6.1.2013)

- Kirchenleitung der VELKD, Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden, Bd. 3: Die Amtshandlungen Teil 5: Die Bestattung, Hannover 1996
- Klappert, Bertold: Die Auferweckung des Gekreuzigten, Der Ansatz der Christologie Karl Barths im Zusammenhang der Christologie der Gegenwart, Neukirchen-Vluyn 1974.
- Klessmann, Michael (2004): Pastoralpsychologie – ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2009
- Klessmann, Michael (2008a): Seelsorge – ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2008
- Klessmann, Michael (2008b): Seelsorge, in: Taschenlexikon Religion und Theologie, Band 3, Göttingen 5. Auflage 2008, S. 1079-1082
- Köpf, Ulrich: Bestattung, V. Christentum 1. Kirchengeschichtlich, in RGG 4. Auflage, Band I, Tübingen 1998, Sp. 1366-1368f, 1368.
- Kondordienformel (FC - formula concordia) ab 1577, in: BSLK, S. 789
- Krötke, Wolf: Gute Werke II. Dogmatisch, in RGG 4. Aufl., Band 3, Tübingen 2000, Sp. 1344f.
- Kuhnen, Corinna: Fremder Tod, Düsseldorf 2012
- Laktanz: Auszüge aus den göttlichen Unterweisungen, Kapitel 60. Download über <http://www.unifr.ch/bkv/kapitel502-60.htm>. (8.1.2013)
- Letzte Begleitung: Projektbeschreibung auf der Homepage der kath. Kirchengemeinde "Maria hilf": Download über <http://www.mariahilf-frankfurt.de/projekte-aktionen/projekt-letzte-begleitung/> (1.12.2012)
- Lange, Ernst: Predigen als Beruf, München 1992
- Link, Christian: Seele. III Christentum, 3. Systematisch-theologisch, in. RGG 4. Auflage, Band 7, Tübingen 2004, Sp. 1103-1105.
- Löbermann, Wolfgang: Evangelische Bestattungskultur in der Großstadt - Liturgische Beobachtungen am Frankfurter Hauptfriedhof, Bericht zum Studienurlaub vom 7. August bis 6. November 2010, unveröffentlicht
- Mikoteit, Matthias: Theologie und Gebet bei Luther, Berlin/New York 2004
- Missale Romanum (1969): [www.vatican.va](http://www.vatican.va) => MISSALE ROMANUM 1969 (10.1.2013)
- Melanchton, Philipp: Loci communes (1521), hg. Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh 2. Aufl. 1997
- Myers, David G.: Psychologie, Heidelberg 2005
- Naurath, Elisabeth: Seele. III Christentum, 4. Praktisch-theologisch, in. RGG 4. Auflage, Band 7, Tübingen 2004, Sp. 1105.
- Nüssel, Friedericke: Werke V. Systematisch-theologisch, in TRE 35, Berlin 2003, 642-648;
- Pierer's Universallexikon, 4. Aufl. 1857-1865, Artikel "Messe", [http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Messe+\[1\]](http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Messe+[1]). (15.1.2013)
- Reimer, Hans-Diether: Charisma – B. charismatische Bewegung, in: Wörterbuch des Christentums, hg. v. Volker Drehsen et. al., Gütersloh/Zürich 1988, S. 195
- Ritschl, Dietrich / Hailer, Martin: Seele – 2. theologisch und philosophisch, in: EKL 3. Aufl. Band IV, Göttingen 1996, S. 166-171
- Roser, Traugott: Überlegungen zur evangelischen Bestattungen, in: Liturgisches Kompendium, hg. v. Christian Grethlein, Günter Ruddat, Göttingen 2003, S. 371-393. [auch als Download über: [http://www.klinikseelsorge-lmu.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=119:erleg](http://www.klinikseelsorge-lmu.de/index.php?option=com_content&view=article&id=119:erleg)]
- Sacrosanctum Concilium: Download über [www.vatican.va](http://www.vatican.va) => SACROSANCTUM CONCILIUM (vom 4.12.1963). (10.1.2013)
- Salmann, Elmar: Barmherzigkeit III. Systematisch-theologisch, in LTHK 3. Aufl., Bd. 2, Freiburg 1994 (Sonderdruck 2006), Sp. 15;
- Schibilsky, Michael: Art. "Tod VII. Praktisch-theologisch", in: TRE 33, Berlin 2002, S. 624-629.
- Schischkoff, Georgi (Hg): Philosophisches Wörterbuch, Stuttgart 22. Aufl. 1991
- Schlögel, Herbert: Alte Tugend - neuer Sinn: Barmherzigkeit, in: Münchener theologische Zeitschrift: MThZ 45 (1994), S. 521-532.
- Simon, Wolfgang: Die Messopfertheologie Martin Luthers: Voraussetzungen, Genese, Gestalt und Rezeption, Tübingen 2003.
- Schwangerschaftswochen: [http://www.onmeda.de/ratgeber/schwangerschaft/entwicklung\\_foetus.html](http://www.onmeda.de/ratgeber/schwangerschaft/entwicklung_foetus.html) (20.1.2013)
- Schröter, Jens: Reich Gottes. III Neues Testament, in. RGG 4. Auflage, Band 7, Tübingen 2004, Sp. 204-209.
- Sozialbestattung EKHN: [http://www.ekhn.de/inhalt/download/publi/10\\_bestattung\\_sozial\\_gr.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/publi/10_bestattung_sozial_gr.pdf) (26.11.2012)

- Sozialbestattung hg. Ev. Kirche und Diakonie in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 2010, [Download über <http://www.ekbo.de/documents?id=56755>] (10.1.2013)
- Spiegel vom 1.4.2011: <http://ml.spiegel.de/article.do?id=754533> (10.1.2013).
- Spiegel vom 28.11.2012: 3-D-Modell: Fötus aus dem Drucker  
<http://www.spiegel.de/gesundheit/schwangerschaft/foetus-modell-3d-drucker-bildet-foetus-dreidimensional-nach-a-869555.html> (10.1.2013)
- Summorum Pontificium: Download über [http://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/yduxexjmhfv/DBK\\_2178.pdf](http://www.dbk-shop.de/media/files_public/yduxexjmhfv/DBK_2178.pdf) (Abruf 25.11.2012) oder Download über <http://www.vatican.va> => Summorum Pontificium.
- Tridentinum: Konzil von Trient (1542-1562) , DH 1520-1583 [Download über <http://www.vatican.va> => Tridentinum] (10.1.2013); auch [http://www.documentacatholicaomnia.eu/01\\_10\\_1545-1563-\\_Concilium\\_Tridentinum.html](http://www.documentacatholicaomnia.eu/01_10_1545-1563-_Concilium_Tridentinum.html) (11.01.2013)
- WAZ vom 25.1.2013: Teurer Tod- Städte erhöhen die Friedhofsgebühren [Download über <http://www.derwesten.de/region/teurer-tod-staedte-erhoehen-die-friedhofsgebuehren-id7513915.html>] (21.2.2013)
- Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus – Logisch-philosophische Abhandlung, Frankfurt 1963
- Student, Johann-Christof; Mühlum, Albert; Student, Ute: Soziale Arbeit in Hospiz und Palliative Care, München 2. Aufl. 2007.
- Ziemer, Jürgen (2000): Seelsorgelehre. Eine Einführung für Studium und Praxis, Göttingen 2000
- Ziemer, Jürgen (2004): Seelsorge – I. Zum Begriff, in: RGG 4. Auflage, Band 7, Tübingen 2004, Sp. 1110-1111
- Ziemer, Jürgen (2004a): Seelsorge – II. Geschichtlich, in: RGG 4. Auflage, Band 7, Tübingen 2004, Sp. 1111-1114
- Zumstein, Jean: Seele. III Christentum, 1. Neues Testament, in. RGG 4. Auflage, Band 7, Tübingen 2004, Sp. 1100f, Zitat 1100.

## 5.2 Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen

### 5.2.1 Gesetze u.a. der Länder

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Download über <http://www.gesetze-im-internet.de> => BGB
- Infektionsschutzgesetz: Download über <http://www.gesetze-im-internet.de> => IfSG.
- Bundessozialhilfegesetz: Download über <http://www.gesetze-im-internet.de> => BSHG.
- Hessen: Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG). [Download über <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/> => FBG]
- Hamburg: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz); [Download über <http://www.landesrecht.hamburg.de/> => Bestattungsgesetz]
- Bayern: Bestattungsgesetz [Download über <http://www.gesetze-bayern.de/> => BestG].
- Berlin: Bestattungsgesetz [Download über <http://www.gesetze.berlin.de/> => BestG]  
Friedhofgesetz [Download über <http://www.gesetze.berlin.de/> => FriedG]  
Friedhofsordnung [Download über <http://www.gesetze.berlin.de/> => FriedhO]  
Friedhofsgebührenordnung [Download über <http://www.gesetze.berlin.de/> => FriedGebO]  
Durchführungsverordnungen [Download über <http://www.gesetze.berlin.de/> => DVO]
- Sachsen-Anhalt: Bestattungsgesetz [Download über <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/> => BestattG LSA].
- Sachsen: Bestattungsgesetz [Download über: <http://www.revosax.sachsen.de/> => SächsBestG]
- Schleswig-Holstein: Bestattungsgesetz [Download: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/> => BestattG]

### 5.2.2 Städtische, kommunale bzw. kirchliche Ordnungen für Friedhöfe

- Dresden: Friedhofssatzung [Download über: <http://www.dresden.de/> => Friedhofssatzung],
- Frankfurt: Friedhofsordnung [Download über <http://www.frankfurt.de/> => Friedhofsordnung]
- Köln: Friedhofssatzung vom 19.10.2010 [Download über <http://www.stadt-koeln.de/> => Friedhofssatzung]
- München: Friedhofsgebührensatzung [Download über <http://www.muenchen.de/> => Friedhofsgebührensatzung], Stand vom 17.7.2012

Starnberg: Friedhofbenutzungssatzung [Download über <http://www.starnberg.de> => Friedhofbenutzungssatzung]

Steffenberg: Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung [Download über: [www.steffenberg.de/](http://www.steffenberg.de/) => Friedhofsgebühren]

St. Jacobi Seehausen (Kirchengemeinde in Bremen): [Download über [http://www.kirche-bremen.de/downloads/Friedhofsgebuehrenordnung\\_St\\_Jacobi\\_Seehausen\\_2012.pdf](http://www.kirche-bremen.de/downloads/Friedhofsgebuehrenordnung_St_Jacobi_Seehausen_2012.pdf)]

### 5.2.3 Gerichtsentscheidungen

BGH Entscheidungen: Download über <http://www.bundesgerichtshof.de> => Entscheidungen

BGH III ZR 53/11 vom 17.11.2011 (Erstattungsanspruch eines Bestatters ohne Beauftragung)

BGH IV ZR 132/11 vom 14.12.2011 (Sorgepflichtige Personen werden nach "Nähe zum Verstorbenen" definiert und nicht hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge)

## 5.3 Statistische Daten

### 5.3.1 Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Downloads über <http://www.destatis.de> =>

Statistisches Jahrbuch 2012

Bevölkerung: Fachserie 1, Reihe 1.1: Bevölkerung und Erwerbstätige - Zusammenfassende Übersichten 1946 - 2011 (vom 10.08.2012), Eheschließungen, Geborene und Gestorbene (Anzahl der Gestorbenen) und Bevölkerung und Erwerbstätige - Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsforschreibung 2011 (vom 25.07.2012), hier Bevölkerung aus Tabellenblatt "4. Bevölkerung seit 1950"

Sterbealter: Sondertabelle (4.7 Durchschnittliches Sterbealter nach dem bisherigen Familienstand der Verstorbenen) im Bereich "Natürliche Bevölkerungsbewegung". Fortlaufende Tabelle mit Werten von 1957 bis heute kann per Mail bei der Abteilung F201 des Stat. Bundesamtes angefordert werden.

Qualität der Arbeit - Geld verdienen und was sonst noch zählt, Wiesbaden 2012

Verkehr: Fachserie 8 Reihe 7 - Verkehr, Wiesbaden September 2012 (vom 19.12.2012)

### 5.3.2 Städte, Jahrbücher etc.

Berlin: Friedhofsentwicklungsplan, Berlin Juni 2006

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/friedhoeft\\_begraebnisstaetten/downloads/fep\\_text.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/friedhoeft_begraebnisstaetten/downloads/fep_text.pdf) (21.2.2013)

Frankfurt: Statistisches Jahrbuch Frankfurt am Main 2012, [<http://www.frankfurt.de/> => Statistisches Jahrbuch]

Hannover: Sachstandsbericht 2012 über die Entwicklung der städtischen Friedhöfe, Anlage 1

[https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/B41F73F0F1C18388C12579F300252156/\\$FILE/1652-2012\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/B41F73F0F1C18388C12579F300252156/$FILE/1652-2012_Anlage1.pdf) (21.2.2013)

Köln: Statistisches Jahrbuch Köln 2012 [Download über <http://www.stadt-koeln.de/1/zahlen-statistik/jahrbuch/>];

München: Statistische Daten zu Konfessionen [Download über <http://www.muenchen.de> => Konfessionen]

<b>Solitarbestattung - Winkelmesse oder evangelischer Sonderritus?</b> .....	<b>1</b>
Empirische, theologische und liturgische Beobachtungen zu Bestattungen ohne Angehörige .	1
<b>1 Persönlicher Zugang</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Empirisch-analytischer Zugang</b> .....	<b>2</b>
2.1 Juristische Aspekte .....	2
2.1.1 Ökonomisierung .....	4
2.1.2 Sozialbestattungen .....	5
2.2 Begriffliche Heterogenität .....	5
2.3 Empirische Daten .....	6
2.3.1 Sterbe- und Bestattungsdaten .....	6
2.3.2 Daten zu evangelischen Bestattungen .....	8
2.3.3 Solitarbestattungen in Frankfurt - eine empirische Annäherung .....	10
<b>3 Solitarbestattung in theologischer Perspektive</b> .....	<b>13</b>
3.1 Bestattung zwischen biblischen, theologischen und gesellschaftlichen Aspekten .....	13
3.1.1 Biblischer Befund: Tote, Bestattung, Auferstehung .....	13
3.1.2 Evangelisches Menschenbild .....	15
3.1.3 Sterben, Tod und Bestattung als Prozess der Aus- bzw. Eingliederung .....	18
3.1.4 Bestattung Nie-Lebend-Geborener ("Stillgeborenes Leben") .....	19
3.1.5 Solitarbestattung - Individualrecht versus Körperschaftsrecht .....	19
3.2 Evangelische Bestattung als Gottesdienst, Winkelmesse, Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder private Dienstleistung? .....	20
3.2.1 Bestattung als evangelischer Gottesdienst .....	20
3.2.2 Evangelische Solitarbestattung - eine Winkelmesse ? .....	21
3.2.3 Privatisierung von (evangelischen) Bestattungen? .....	23
3.2.4 Lösungsoptionen: Barmherzigkeitsakt, gutes Werk oder seelsorgerlicher Akt statt evangelischer Gottesdienst? .....	25
3.2.5 Lösungsvorschlag: Apodiktischer Gottesdienstanspruch bei der Beisetzung aufgeben .....	26
3.3 Pastoraltheologische Anfragen durch Solitarbestattungen .....	28
3.3.1 "Damit der Pfarrer nicht alleine am Grab steht"? .....	28
3.3.2 Seelsorge im Rückzug? .....	29
3.3.3 Nicht die Toten werden verdrängt, sondern das Leben steht im Fokus der Verstorbenen .....	30
<b>4 Schluss</b> .....	<b>31</b>
<b>5 Literatur</b> .....	<b>32</b>
5.1 Allgemeine Literatur .....	32
5.2 Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen .....	35
5.2.1 Gesetze u.a. der Länder .....	35
5.2.2 Städtische, kommunale bzw. kirchliche Ordnungen für Friedhöfe .....	35
5.2.3 Gerichtsentscheidungen .....	36
5.3 Statistische Daten .....	36
5.3.1 Statistisches Bundesamt Wiesbaden .....	36
5.3.2 Städte, Jahrbücher etc. ....	36